

# FAMILIENBERICHT BASEL-LANDSCHAFT 2020

## KAPITEL 5: WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER FAMILIEN



## IMPRESSUM

Familienbericht 2020

Erstellt durch  
Dr. Katrin Bartels  
Thomas Nigl

Fachbereich Familien  
Rathausstr. 2  
4410 Liestal

Im Auftrag der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

In Zusammenarbeit mit

- Statistisches Amt Basel-Landschaft
- Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
- Steuerverwaltung
- Sozialamt

Layout, Text- und Bildsatz:  
Mantl Graphic Design  
Gabriela Mantl, Reinach BL

## KAPITELÜBERSICHT FAMILIENBERICHT BASEL-LANDSCHAFT 2020

**KAPITEL 1:**  
Hintergrund des Familienberichts

**KAPITEL 2:**  
Bevölkerung, Familien und Kinder im Kanton  
Basel-Landschaft

**KAPITEL 3:**  
Beruf und Familie

**KAPITEL 4:**  
Kinderbetreuung

**KAPITEL 5:**  
Wirtschaftliche Situation der Familien

**KAPITEL 6:**  
Familien in späten Lebensphasen: Betreuung  
von Angehörigen

**KAPITEL 7:**  
Handlungsfelder

# INHALT

---

<b>5.</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER FAMILIEN</b>	<b>68</b>
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	68
5.1.	Herkunft der Einkünfte von Familien	72
5.1.1.	Einkünfte allgemein	72
5.1.2.	Anteile der Mütter und Väter zum Erwerbseinkommen	74
5.2.	Frei verfügbares Einkommen	80
5.3.	Transferzahlungen innerhalb von Familien	84
5.4.	Armut in Familien	90
5.4.1.	Armutsgefährdungsquote	90
5.4.2.	Bedarfsabhängige Sozialleistungen	91
5.4.3.	Sozialhilfebezug von Familien	95
5.4.4.	Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe	100
5.4.5.	Alleinerziehende in der Sozialhilfe	101
5.4.5.1.	Kinderbetreuungskosten alleinerziehender Personen	102
5.4.5.2.	Unterhaltszahlungen	104
5.4.5.3.	Alimentenbevorschussung	110
5.4.5.4.	Zeitliche Beanspruchung durch Kinderbetreuung bzw. Erwerbstätigkeit	111
5.5.	Weitere finanzielle Leistungen der Gemeinwesen an Familien	112
5.5.1.	Familienzulagen	112
5.5.2.	Mutterschaftsversicherung	112
5.5.3.	Wohnbeihilfen (Mietzinsbeiträge der Gemeinden)	112
5.5.4.	Beiträge der Gemeinden an die familienergänzende Kinderbetreuung	114
5.5.5.	Krankenkassenprämienverbilligung	114
5.5.6.	Stipendien	115
5.5.7.	Kinder- und Jugendzahnpflege	115
5.5.8.	Stationäre Jugendhilfe	117
5.5.9.	Besteuerung von Familien	117
5.5.10.	Erhöhtes Arbeitslosengeld für Versicherte mit Unterhaltspflichten	117
5.5.11.	Zusammenfassung der finanziellen Leistungen an Familien	118

---



## 5. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER FAMILIEN

### ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

#### 5.1 HERKUNFT DER EINKÜNFTE DER FAMILIEN

- Familien sind stärker abhängig vom Erwerbseinkommen als der Durchschnitt der Steuerzahlenden: Der Anteil des Erwerbseinkommens an ihren Einkünften liegt bei 81,4 % gegenüber 61,8 % aller Steuersubjekte zusammengenommen.
- Bei verheirateten Elternpaaren generieren die Väter im Durchschnitt 75 % des Erwerbseinkommens, die Mütter 25 %. Der Beitrag der Mütter hat in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen – unabhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder.
- Familien mit drei und mehr Kindern haben ein niedrigeres Erwerbseinkommen als Familien mit zwei Kindern. Ein drittes Kind ist also oft nicht nur mit höheren Kosten, sondern auch mit finanziellen Einbussen verbunden.
- Alleinerziehende Mütter sind häufiger Vollzeit erwerbstätig (27,6 %) als Mütter, welche mit einem Partner zusammenleben (15,2 %).

#### 5.2 FREI VERFÜGBARES EINKOMMEN

- Die Höhe des frei verfügbaren Einkommens von Familien liegt im Kanton Basel-Landschaft schweizweit an viertletzter Stelle. Insbesondere in stadtnahen Gebieten sind die Wohnkosten hoch und werden nicht durch niedrigere Kinderbetreuungs- und Pendlerkosten und andere Rahmenbedingungen kompensiert.<sup>103</sup>
- Für Familien ist es finanziell im nationalen Vergleich nicht attraktiv, im Kanton Basel-Landschaft zu wohnen, da die Kinderbetreuungskosten sehr hoch sind. Je weiter der Wohnort von der Stadt Basel entfernt ist, desto eher wird dies durch abnehmende Wohnkosten teilweise kompensiert.<sup>104</sup>

#### 5.3 TRANSFERZAHLUNGEN INNERHALB VON FAMILIEN

- Die mit Abstand grösste finanzielle Unterstützung leisten Familien an junge Erwachsene bis zu ihrem Berufseinstieg im Alter von 20 bis 30 Jahren (knapp 21,5 Mio. CHF).
- Deutlich über 50 % der Befragten befürworten Transferzahlungen an Kinder oder Eltern, doch nur 2,6 % machen dafür Steuerabzüge geltend. Die Generationsolidarität ist im Ideal also gross, doch nur wenige können sie sich leisten.

#### 5.4 ARMUT IN FAMILIEN

- Immer mehr Familien sind auf Sozialhilfe angewiesen.
- 94 % der Alleinerziehenden in der Sozialhilfe sind Mütter, lediglich 6 % sind Väter (2017).
- Knapp ein Drittel aller Sozialhilfe beziehenden Personen sind alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Sie machen ausserdem einen Grossteil derjenigen Personen aus, die über lange Zeit Sozialhilfe beziehen.
- Wenn eine alleinerziehende Person mit einem Vollzeitberuf die Ablösung aus der Sozialhilfe schaffen will, steht dem Haushalt durch die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung unter dem Strich weniger Geld zur Verfügung als wenn sie in der Sozialhilfe verbleiben würde.
- Werden an der Schwelle zur Sozialhilfe (Jahreslohn zw. CHF 40'000.– und CHF 45'000.–) nicht nahezu die vollen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeinden gedeckt, ist ein Ausstieg aus der Sozialhilfe für Alleinerziehende nur möglich, wenn Grosseltern oder die erweiterte Familie (unentgeltlich) die Kinderbetreuung übernehmen.
- Die durchschnittlichen Unterhaltszahlungen an ehemalige Ehepartner/innen betragen gemäss Steuerdaten CHF 21'000.– und an Kinder CHF 15'000.– pro Jahr. Oft steht dem bezahlenden Haushalt nach Steuern

<sup>103</sup> Quelle: Credit Suisse, Dr. Jan Schüpbach, Verfügbares Einkommen – Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten? Veröffentlicht am 13.12.2016 <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/articles/news-and-expertise/disposable-income-living-commuting-child-care-where-is-the-least-expensive-place-to-live-in-switzerland-201612.html>, Zugriff: 14.12.2018.

<sup>104</sup> Quelle: ebd.

**mehr Geld zur Verfügung** als dem erhaltenden Haushalt mit den Kindern.

- **Über ein Viertel** der Kinderalimente werden nicht ordnungsgemäss bezahlt und die Berechtigten sind auf Inkassounterstützung und/oder Bevorschussung des Staats angewiesen. Dabei sind im Durchschnitt die bevorschussten Kinderalimente pro Haushalt **deutlich niedriger** als die ordentlich bezahlten Kinderalimente.
- Einem hauptbetreuenden Elternteil kann gemäss Bundesgericht in einem Scheidungsurteil ab Kindergartenalter des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50% zugemutet werden. Eine Vollzeitwerbstätigkeit ist ab Vollendung des 16. Altersjahres des jüngsten Kindes zumutbar. Somit besteht eine bedeutende Differenz zwischen der scheidungsrechtlichen Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit und der Notwendigkeit Alleinerziehender in hohen Pensen erwerbstätig zu sein.

## 5.5 WEITERE FINANZIELLE LEISTUNGEN DER GEMEINWESEN AN FAMILIEN

- Im Kanton Basel-Landschaft erhalten die Familien Zulagen von CHF 200.– pro Kind und CHF 250.– pro Kind in Ausbildung. Sie haben keinen Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen.
- Die Summe der ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung ist von 2008 bis 2017 um 35 % gestiegen.
- Ob eine Ablösung aus der Sozialhilfe durch einen Beitrag gemäss Mietzinsreglement machbar ist, hängt stark von der Gemeinde ab.
- Die Krankenkassenprämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft hat von 2008 bis 2017 indexbereinigt stagniert (Kantonsbeitrag) bzw. um 35 % zugenommen (Bundesbeitrag).
- Die Ausgaben für die kantonalen Stipendien wurden von 2008 bis 2017 um 28 % gesenkt.
- An steuerlichen Vergünstigungen für Familien hat sich seit 2010 lediglich die Höhe des Abzugs für familienergänzende Kinderbetreuung geändert.
- Für Transferleistungen an Familien (ohne Berücksichtigung der steuerlichen Erleichterungen) gilt:
  - Die höchsten Transferleistungen an Familien bilden die Familienzulagen und die Krankenkassenprämienverbilligung mit je über CHF 100 Mio., gefolgt von der stationären Jugendhilfe mit CHF 40 Mio, der Mutterschaftsversicherung und demjenigen Anteil an der Sozialhilfe, welcher (schätzungsweise) auf Familien entfällt mit je CHF 20 Mio. Gut CHF 11 Mio. betragen die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, unter CHF 10 Mio. die Stipendien, unter CHF 5 Mio. das erhöhte Arbeitslosengeld für

Personen mit Betreuungsaufgaben, je etwa CHF 2 Mio. die Wohnbeihilfen, die Alimentenbevorschussung und die Kinder- und Jugendzahnpflege. Am höchsten sind somit diejenigen Aufwendungen, von denen alle oder eine grosse Zahl von Familien profitieren können (Familienzulagen, Krankenkassenprämienverbilligung) oder welche für einen Einzelfall sehr hohe Kosten verursachen (stationäre Jugendhilfe, Sozialhilfe).

- Arbeitnehmende und -gebende leisten den grössten Anteil der Transferleistungen an Familien mit total CHF 159.445 Mio. für Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung jährlich; auf Bund, Kanton und Gemeinden entfallen je rund CHF 90 Mio. Hauptkostentreiber beim Bund ist die Krankenkassenprämienverbilligung, beim Kanton sind es die Krankenkassenprämienverbilligung und die stationäre Jugendhilfe und bei den Gemeinden die Sozialhilfe.
- Die innerfamiliären Transferleistungen nehmen eine herausragende Stellung im System von Beiträgen und Unterstützungsleistungen ein. Sie beinhalten Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennte Ehepartnerinnen und Ehepartner (CHF 67 Mio), an Kinder (CHF 54 Mio) sowie Unterstützungszahlungen an andere Familienmitglieder, insbesondere volljährige Kinder. Die meisten Eltern unterstützen ihre Kinder finanziell weit über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus erheblich.
- Die Kosten der Sozialhilfe haben sich zwischen 2007 und 2017 nahezu verdoppelt. Auf Familien entfallen rund CHF 48 Mio an Sozialhilfekosten. Dagegen sind Leistungen, welche der Sozialhilfe vorgelagert sind, zurückgegangen: Alimentenbevorschussung (-17 %), Stipendien (-28 %), Kinder- und Jugendzahnpflege (-30 %) sowie der besonders wichtige Beitrag an familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (-16 %). Die Krankenkassenprämienverbilligung ist zwar gestiegen, die Prämien sind aber ebenfalls teurer geworden, was die Verbilligung teilweise neutralisiert. Zudem umfasst die Prämienverbilligung nur einen Teil der Prämienkosten. Unter dem Strich bezahlen deswegen viele Familien für die Krankenkasse sogar mehr. Einzig die Wohnbeihilfen haben stärker zugenommen (plus 59 %) als die Mietpreissteigerung (plus 10 %). Wohnbeihilfen machen mit 2,9 Mio CHF jedoch nur einen Bruchteil der Sozialhilfe aus. Die Situation hat sich für armutsbetroffene Familien in den letzten zehn Jahren insgesamt verschärft.

## 5. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER FAMILIEN

Im vorliegenden Kapitel liegt der Fokus auf den Einkünften von Familien und der Frage, wie finanzielle staatliche Leistungen die Familien darin unterstützen, ihre Aufgaben als Eltern einerseits und ihre Pflichten im Erwerbsleben andererseits zu vereinbaren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Abstimmung der staatlichen Leistungen, um Erwerbsanreize zu setzen oder zu erhalten. Nicht-monetäre Leistungen für Familien werden hier nicht untersucht. Dafür verweisen wir insbesondere auf die Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft 2020.<sup>105</sup>

In welchen finanziellen Verhältnissen sich Paare für Kinder entscheiden, wie sie anschliessend die Erwerbs- und die Betreuungsarbeit aufteilen und welche Unterhaltszahlungen bei einer Scheidung geleistet werden, zeigen die Steuerdaten. Die Erhebung zu Familien und Generationen des Bundesamts für Statistik 2013 liefert darüber hinaus Hinweise darauf, welche Einstellungen Familien zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung haben. Die Statistik zur Sozialhilfe veranschaulicht, welche Familienkonstellationen besonders von Armut betroffen sind. Schliesslich untersuchen wir die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, um herauszufinden, ob und wie die bestehenden Instrumente von Kanton und Gemeinden Sozialhilfeabhängigkeit in Familien reduzieren können.

### HINWEISE ZUR NUTZUNG VON STEUERDATEN

Steuerdaten erfassen einen Grossteil der Bevölkerung. Die Einkommensverhältnisse und das Vermögen werden sehr detailliert dargestellt. Antwortausfälle, wie dies bei Befragungen üblich ist, sind bei Steuerdaten nicht zu befürchten. Sie haben jedoch gewisse Nachteile bezogen auf die Auswertung für einen Familienbericht:

- Konsensualpaare,<sup>106</sup> also Paare, die zusammen einen Haushalt führen, ohne verheiratet zu sein, können mit den Steuerdaten nicht dargestellt werden, da beide Teile der Partnerschaft individuelle Steuersubjekte sind. Somit kann die Situation von Alleinerziehenden mit Steuerdaten nicht erfasst werden, weil immer die Möglichkeit besteht, dass es sich in Wirklichkeit um ein unverheiratetes Paar mit Kindern handelt.
- In den Steuerdaten werden Kinder nur erfasst, wenn sie zu einem Kinderabzug berechtigen. Trifft dies aufgrund der Familienkonstellation oder des Alters nicht zu, werden sie auch nicht als Kinder ausgewiesen (s. u.).
- Nicht alle Transferleistungen sind in der Steuererklärung erfasst. Dazu gehören

- Sozialhilfe,
- Prämienverbilligung für Krankenkasse,
- Ergänzungsleistungen,
- Beihilfen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV) sowie
- Ausbildungsbeihilfen.
- Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, sind quellensteuerpflichtig und daher ebenfalls nicht erfasst.

Diese Einschränkungen muss man bei der Interpretation der Steuerdaten stets vor Augen behalten.

### DIFFERENZEN ZWISCHEN DEN FAMILIENFORMEN NACH HAUSHALTEN UND DEN STEUERSUBJEKTEN

In Kapitel 2 wurde ausgeführt, dass der Kanton Basel-Landschaft rund 286'900 Einwohnerinnen und Einwohner zählt (2016). Diese wohnen in 123'152 Privathaushalten (aggregiert 2010–2014) und setzen sich aus rund 40'000 Paaren ohne Kinder, 35'000 Paaren mit Kindern und 7'000 Einelternfamilien zusammen (siehe Kapitel 2.2). In gut jedem dritten Haushalt wohnen folglich Kinder bei einem oder beiden Elternteilen. Die Anzahl der Steuersubjekte übertrifft mit 158'046 die Zahl der Privathaushalte deutlich, da in einem Privathaushalt auch mehrere Steuersubjekte wohnen können (Konsensualpaare, Familien mit Kindern über 18 Jahren, gemeinsames Wohnen in Wohngemeinschaften oder Heimen). Nur jedes fünfte Steuersubjekt ist «Vater» oder «Mutter» eines Kindes unter 18 Jahren (total 33'613 Steuersubjekte). Die Differenz zwischen der Wohnsituation (total 42'000 Haushalte mit Kindern) und der Erfassung der Steuerdaten (33'613 Steuersubjekte mit mind. einem Kind) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jedes Kind zum Kinderabzug berechtigt. Kinder über 18 Jahre sind in den Steuerdaten nicht mehr als «Kinder» erfasst, ihre Haushalte gelten aber bei der [Strukturerhebung des Bundes](#) noch immer als Haushalte mit Kindern, bis das jüngste Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat.

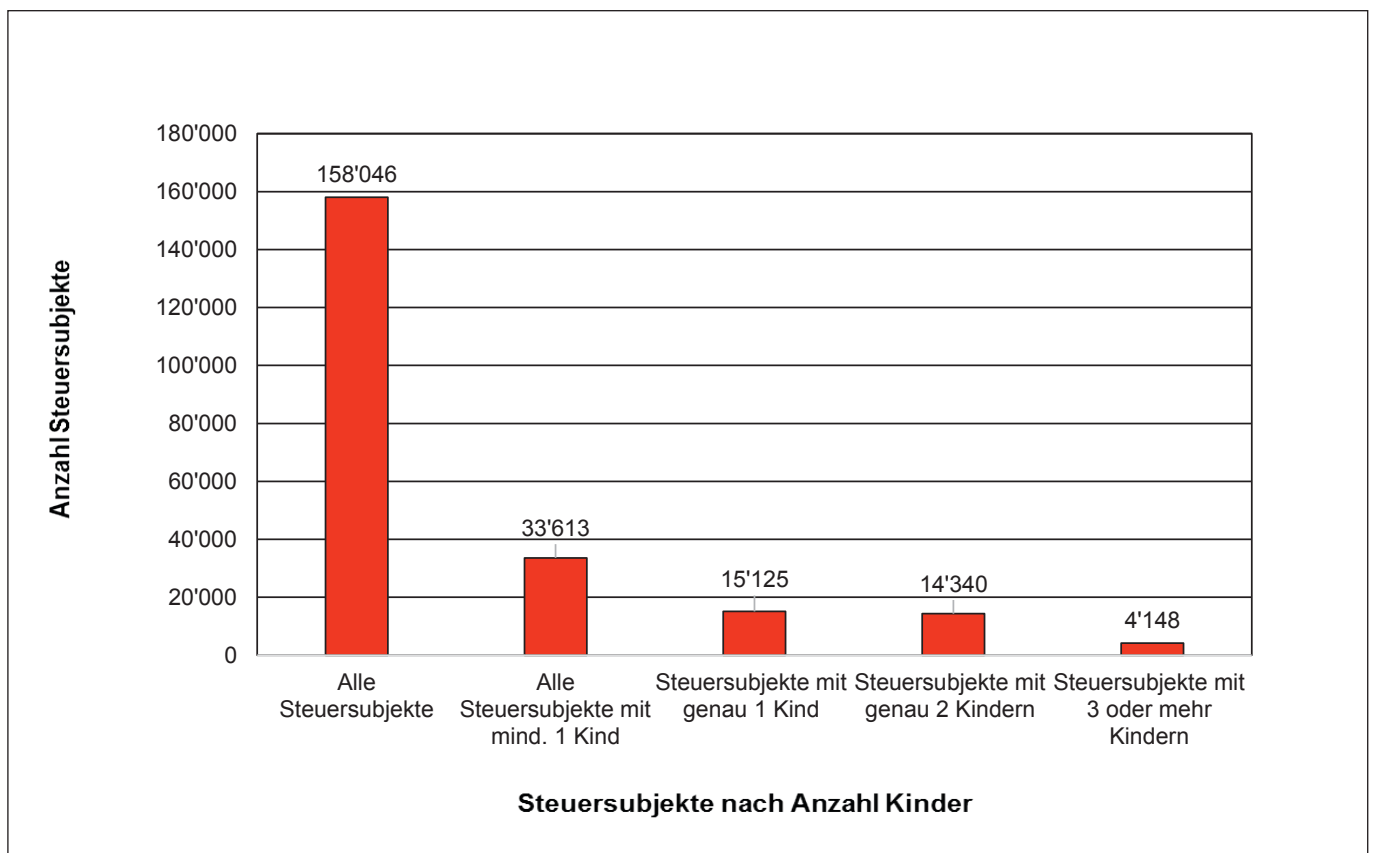
<sup>105</sup> Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft (2020), Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

<sup>106</sup> Begriff wurde im Familienbericht 2010 verwendet und wird hier beibehalten. Im Alltag sprechen wir auch von Konkubinatspaaren. Das Konkubinatspaar ist jedoch rechtlich nicht geregelt (vgl. <https://www.ch.ch/de/konkubinatspaar>, Zugriff: 25.01.2019). Bezüglich der Steuern wird das Konkubinatspaar (auch wenn die Partnerschaft vertraglich geregelt ist) als zwei einzelne Individuen veranlagt.

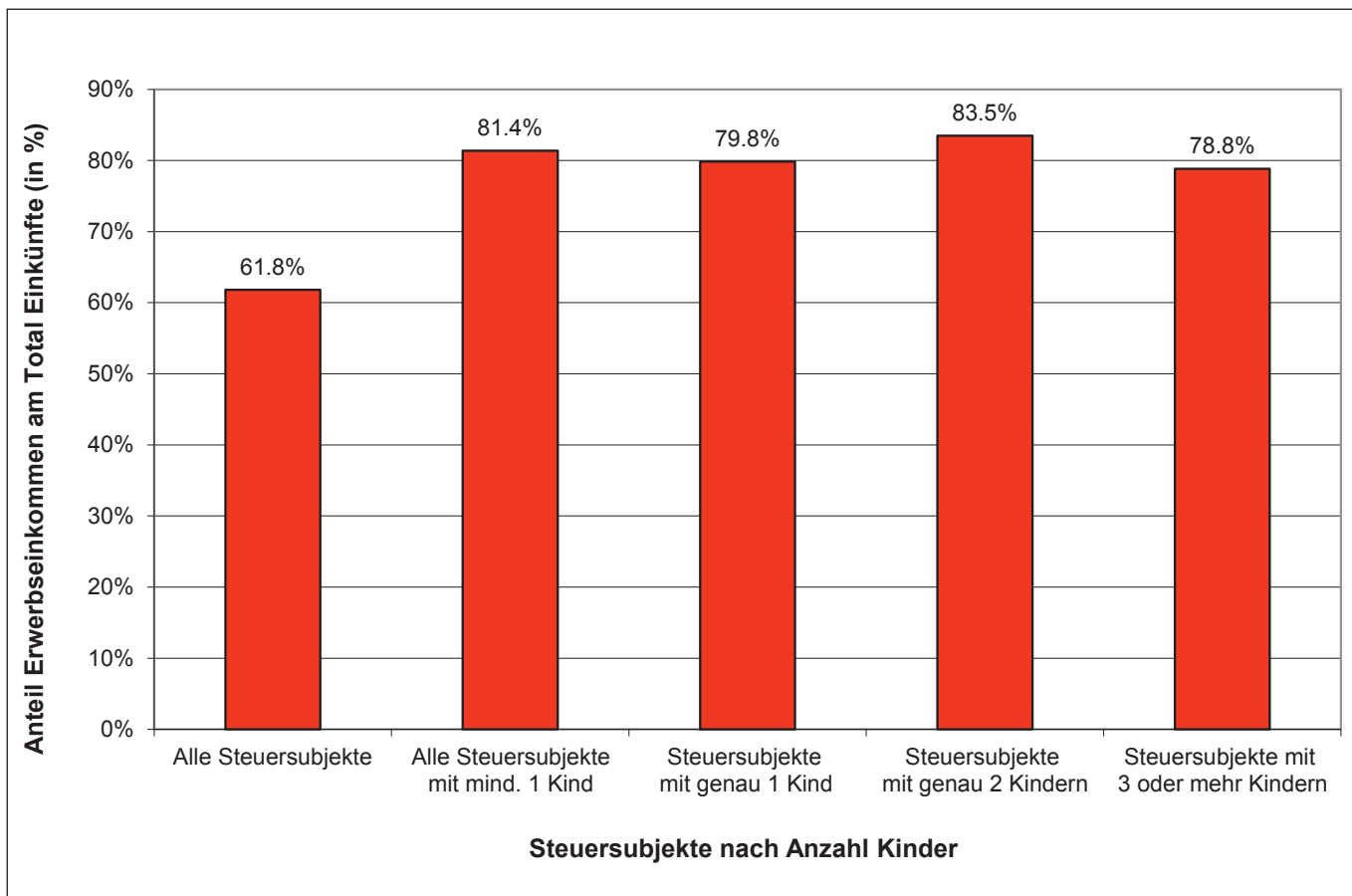
Bei den Familienformen stehen

- in der Strukturerhebung 2010–2014 gut 18'000 Familien mit einem Kind gut 15'000 Steuersubjekten mit einem Kind gegenüber,
- knapp 17'000 Familien mit zwei Kindern gut 15'000 Steuersubjekten mit zwei Kindern und
- gut 6'000 Familien mit drei oder mehr Kindern gut 4'000 Steuersubjekten mit drei oder mehr Kindern gegenüber (Abbildung 41).

**Abbildung 41: Anzahl Steuersubjekte mit Kindern bezogen auf das Steuerjahr 2016**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 42: Erwerbseinkommen am Total des Einkommens nach verschiedenen Familienformen**

Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

## 5.1. HERKUNFT DER EINKÜNFTE VON FAMILIEN

### 5.1.1. EINKÜNFTE ALLGEMEIN

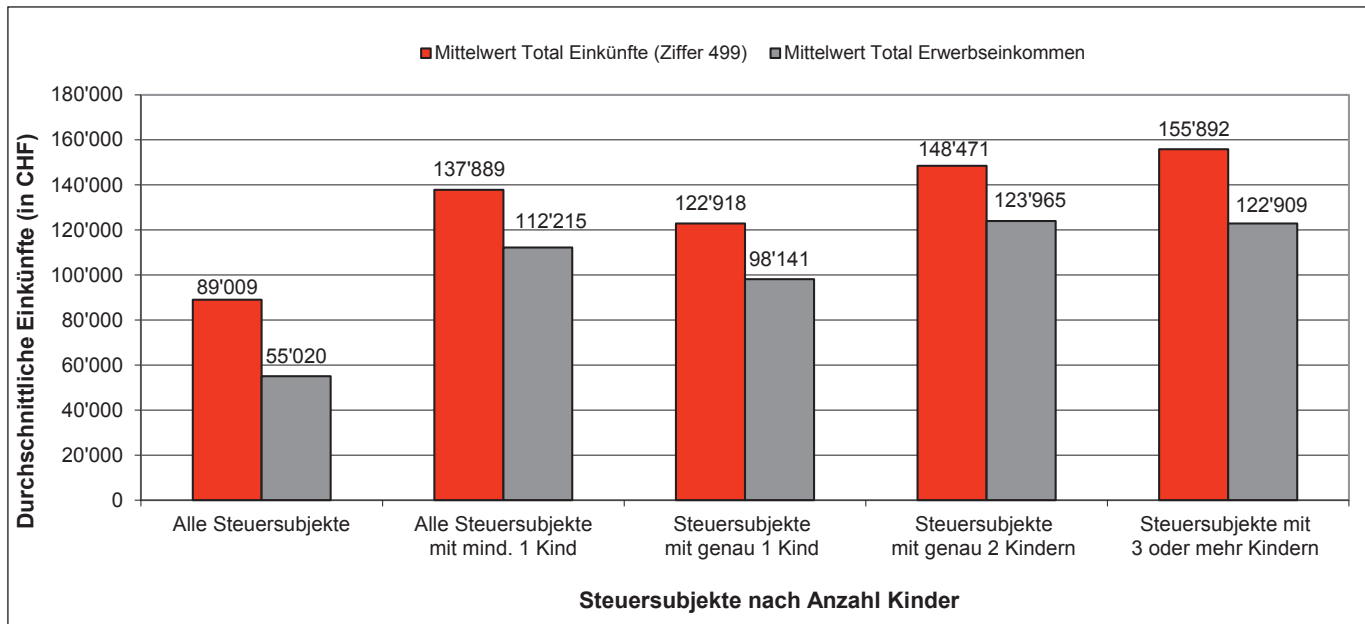
Familien mit Kindern generieren gemäss Steuerdaten einen deutlich höheren Anteil ihres Erwerbs aus Einkommen als alle Steuersubjekte zusammen (Abbildung 42).<sup>107</sup> Dies dürfte zu einem grossen Teil auf Rentnerinnen und Rentner zurückzuführen sein, welche einerseits in der Gruppe der Familien nur in geringem Mass enthalten sind und andererseits mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung und Zahlungen der Pensionskasse sowie der Dritten Säule einen erhöhten Anteil ihres Einkommens aus anderen Quellen beziehen. Den höchsten Anteil des Erwerbs durch Einkommensarbeit erreichen die Familien mit zwei Kindern (83,5 % Erwerbseinkommen am Total des Einkommens).

Der Mittelwert des Totals der Einkünfte beträgt bei Familien mit mindestens einem Kind knapp CHF 138'000.– pro Jahr und ist damit deutlich höher als der Mittelwert über alle Steuersubjekte zusammen (Mittelwert von knapp CHF

90'000.–, Abbildung 43). Auch ist zu beobachten, dass die Mittelwerte der Einkünfte von Familien mit zwei und mehr Kindern über denjenigen von Ein-Kind-Familien liegen. Die Differenz ist zu einem geringen Anteil auf Kinder- und Ausbildungszulagen (Total CHF 2'400.– bzw. CHF 3'000.– pro Kind und Jahr) zurückzuführen. Der überwiegende Teil der Differenz kann dahingehend interpretiert werden, dass Paare sich tendenziell dann für (zusätzliche) Kinder entscheiden, wenn sie wirtschaftlich dazu in der Lage sind.

<sup>107</sup> Einkünfte gemäss Steuererklärung Ziffern 100 bis 160 (Einkünfte aus Erwerbstätigkeit), Ziffern 200 bis 390 (Einkünfte, welche nicht aus Erwerbstätigkeit stammen).

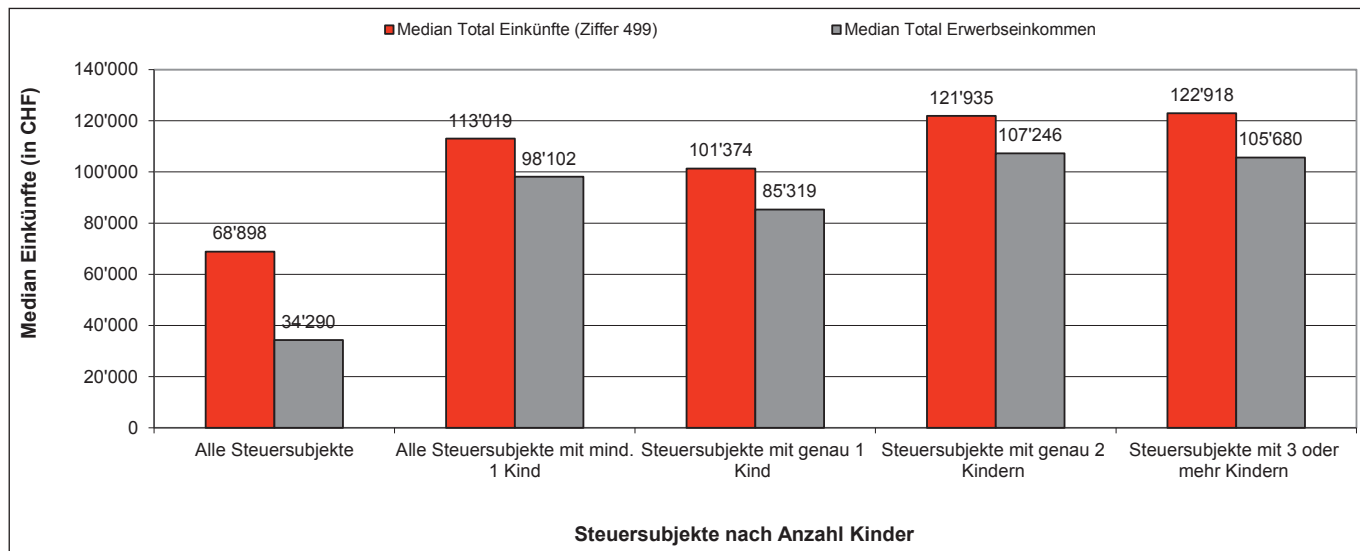
**Abbildung 43: Mittelwerte des Totals der Einkünfte (Ziffer 499 in Steuererklärung) und des Erwerbseinkommens (Ziffern 100 bis 160 der Steuererklärung) nach Familienformen**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Betrachten wir den Median der Einkommen (Abbildung 44), so fällt die oben beschriebene Tendenz geringer aus. Beim Median der Erwerbseinkommen zeigt sich sogar, dass dieses bei den Steuersubjekten mit drei Kindern unterhalb desjenigen der Steuersubjekte mit zwei Kindern liegt. Ein Drittes Kind ist somit für die Mehrheit der Familien mit finanziellen Einbussen beim Erwerbseinkommen verbunden. Angesichts der zusätzlichen Kosten für jedes Kind wird klar, dass Familien mit drei und mehr Kindern pro Kopf deutlich weniger verfügbares Einkommen haben als die übrigen Familien.

**Abbildung 44: Median des Totals der Einkünfte (Ziffer 499 in Steuererklärung) und des Erwerbseinkommens (Ziffern 100 bis 160 der Steuererklärung) nach Familienformen**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

### 5.1.2. ANTEILE DER MÜTTER UND VÄTER ZUM ERWERBSEINKOMMEN

Der Beitrag, den Mütter und Väter bei verheirateten Paaren gemäss Steuerdaten zum Erwerbseinkommen besteuern<sup>108</sup>, ist sehr asymmetrisch verteilt. In der Summe generierten im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2016 die Väter 75 % und die Mütter 25 % des Erwerbseinkommens. Dabei leisteten 21 % der Mütter keinen Beitrag zum Erwerbseinkommen in einem «Steuerhaushalt», weitere 34 %

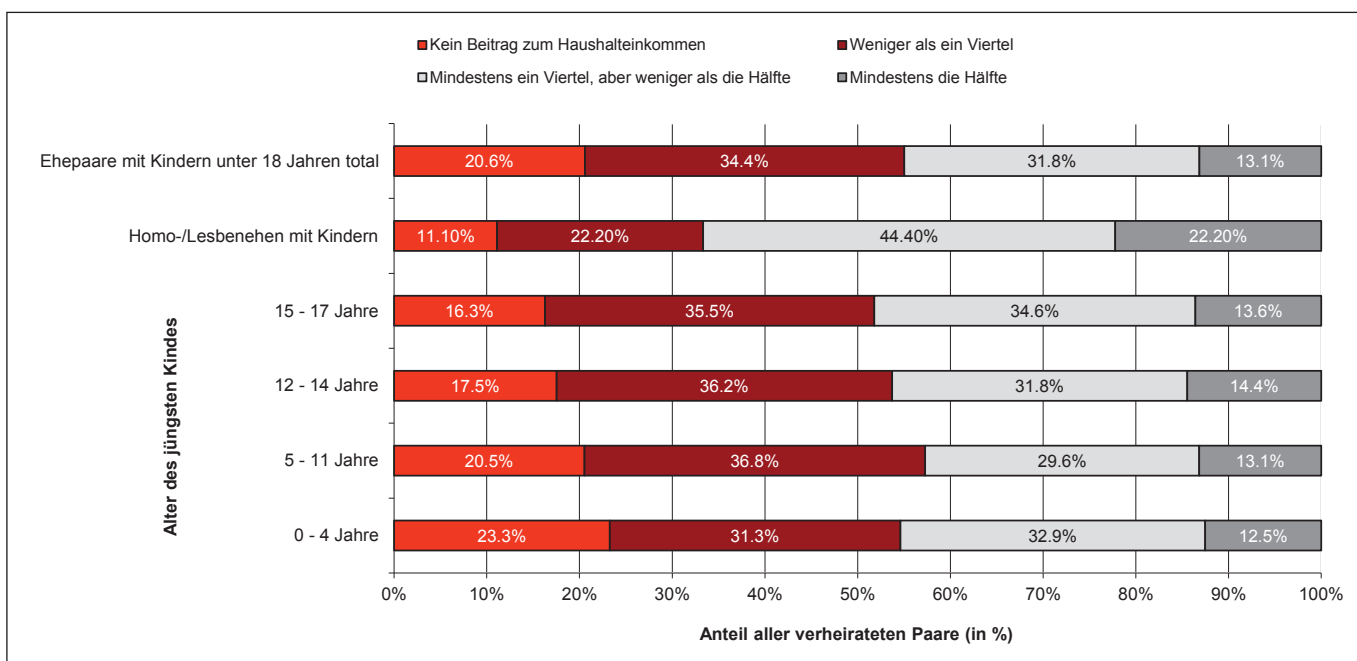
<sup>108</sup> Beispiel: Bei einem verheirateten Paar mit mindestens einem Kind verdient die Mutter CHF 2'000.– pro Monat und der Vater CHF 6'000.– pro Monat. Zusammen erzielt das Ehepaar folglich ein Erwerbseinkommen von CHF 8'000.–, wobei die Mutter 25 % und der Vater 75 % des totalen gemeinsamen Erwerbseinkommens leistet. Über die Einkommensverteilung bei unverheirateten Paaren lässt sich aufgrund der Steuerdaten keine Aussage machen.

weniger als einen Viertel und 31 % der Mütter trugen mindestens einen Viertel, aber weniger als die Hälfte bei. Nur bei 13 % der Familien machte der Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen in einem Haushalt mindestens die Hälfte aus (Abbildung 45). In geringer Zahl existieren im Kanton Basel-Landschaft gemäss den Steuerdaten gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften mit Kindern. Bei diesen ist die Verteilung der Erwerbsarbeit auf beide Partner bzw. Partnerinnen wesentlich egalitärer als bei verheirateten Paaren.

Deutlich wird, dass die Mütter insbesondere bei kleinen Kindern überdurchschnittlich oft auf eine Erwerbsarbeit ver-

zichten oder in geringem Umfang arbeiten. Aber auch bei Müttern von Teenagern sind noch rund die Hälfte entweder nicht erwerbstätig oder tragen weniger als einen Viertel zum Erwerbseinkommen eines Haushalts bei. Gleichzeitig leisten sie einen höheren Beitrag zur Familienarbeit, wie in Kapitel 3 gezeigt wurde (siehe Kapitel 3.2).

**Abbildung 45: Beiträge der Mütter zum Erwerbseinkommen im Jahr 2016 bei verheirateten Paaren / eingetragenen Partnerschaften nach dem Alter des jüngsten Kindes**

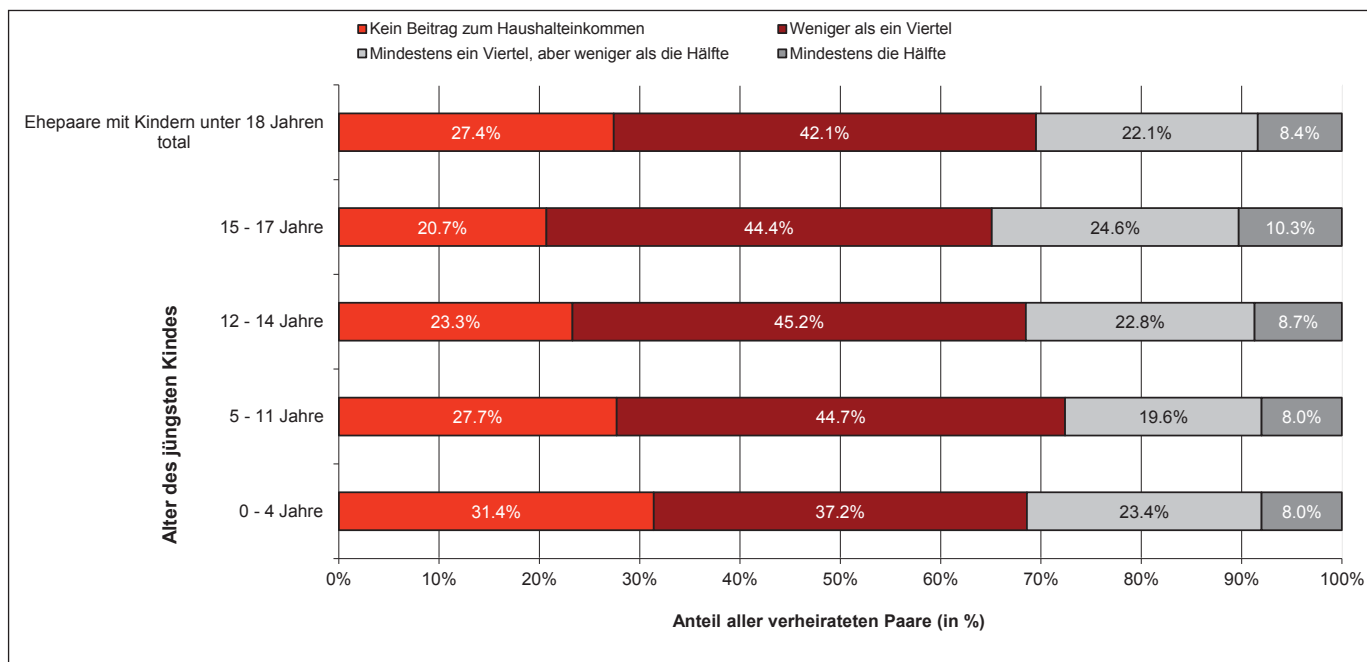


Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Die Tendenz des zunehmenden Erwerbseinstiegs oder -ausbaus der Mütter mit zunehmendem Alter der Kinder konnte bereits im Familienbericht 2010 aufgrund der Steuerdaten von 2007 gezeigt werden (Abbildung 46). Vergleicht man die Daten von 2007 mit denjenigen von 2016 (Abbildung 47), so fällt auf, dass der Anteil der Mütter, welche keinen oder weniger als einen Viertel zum Erwerbseinkommen beitragen, deutlich abgenommen und zugleich der Anteil der Mütter,

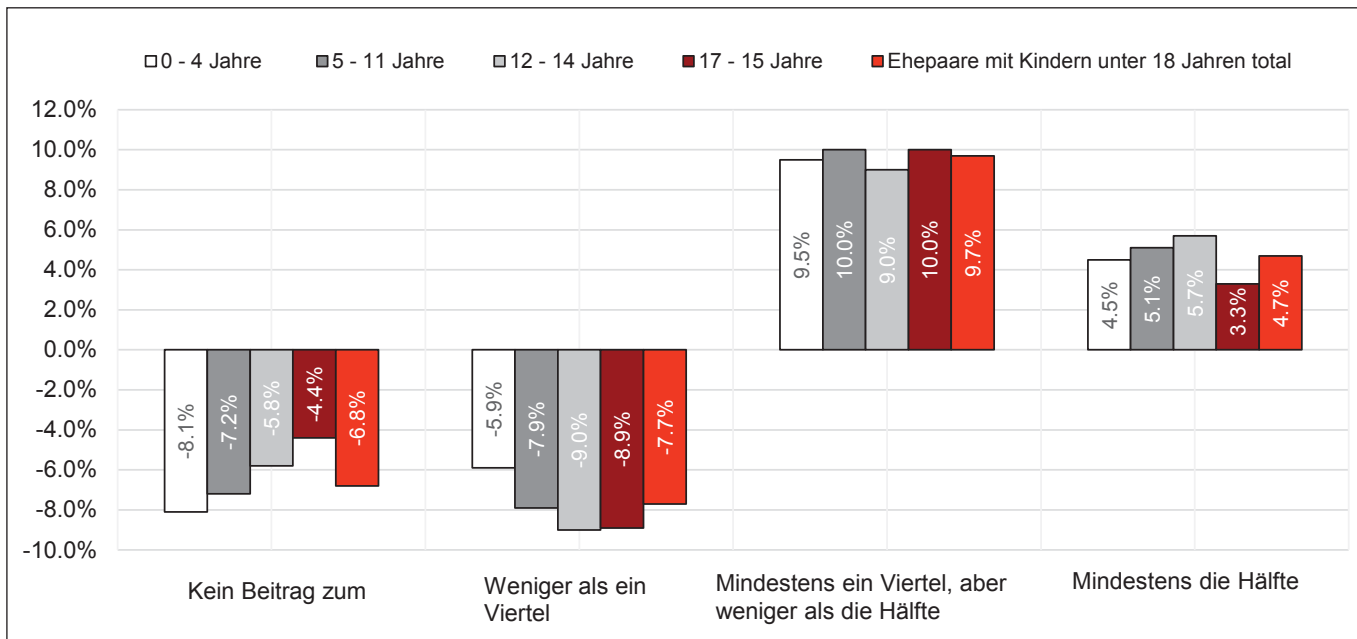
welche mindestens ein Viertel oder mindestens die Hälfte leisten, ebenso deutlich zugenommen hat. Die stärkere Erwerbsbeteiligung der Mütter ist unabhängig vom Alter der Kinder zu beobachten.

**Abbildung 46: Beiträge der Mütter zum Erwerbseinkommen im Jahr 2007 verheirateter Paare nach dem Alter des jüngsten Kindes**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2007, Berechnung Prognos AG

**Abbildung 47: Veränderung der Erwerbsbeteiligung der Mütter von 2007 und 2016 in Abhängigkeit vom Alter des jüngsten Kindes**

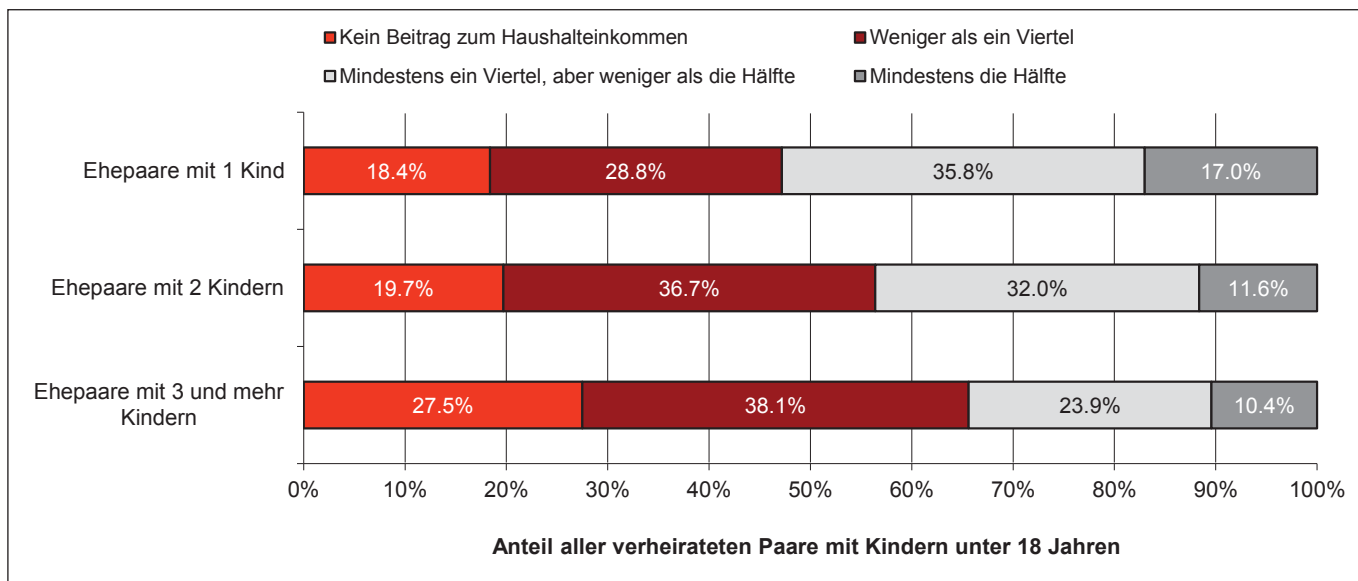


Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2007 und 2016, Berechnung Prognos AG und Fachbereich Familien

Bei der Betrachtung der Erwerbsbeteiligung der Mütter in Abhängigkeit von der Anzahl Kinder bestätigt sich das Bild von 2007 (Familienbericht 2010), wonach die Erwerbsbeteiligung der Mütter mit der Anzahl der Kinder abnimmt (Abbildung 48).<sup>109</sup> Ein besonders grosser Anteil von Familien mit drei oder mehr Kindern verfügt ausschliesslich über das Einkommen der Väter (38 %). Bezogen auf die Anzahl der Kinder ist – analog zur Betrachtung nach dem Alter der Kinder – zu beobachten, dass die Erwerbsbeteiligung der Mütter in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen hat (Abbildung 49 und Abbildung 50). Besonders ausgeprägt war die Zunahme bei Familien mit zwei Kindern.

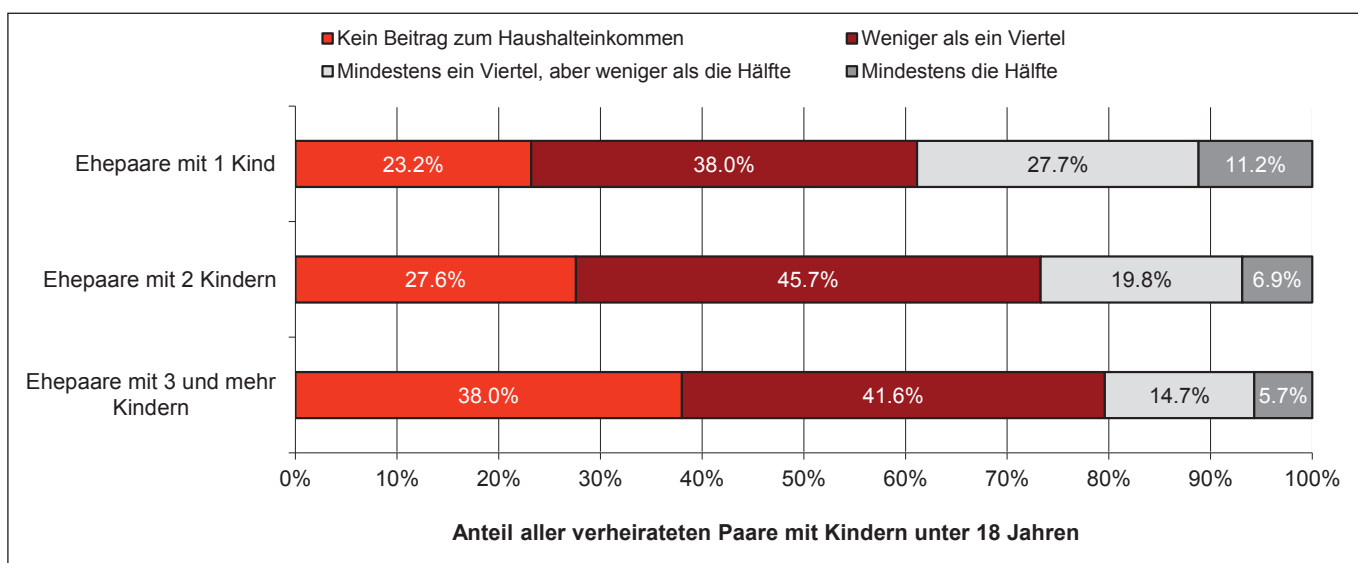
<sup>109</sup> Die Tendenz «je mehr Kinder, desto geringere Erwerbsbeteiligung der Mütter» hat auch beim Median des Erwerbseinkommens von Familien seine Auswirkungen (Abbildung 44): Der Median des Erwerbseinkommens von Familien mit drei und mehr Kindern liegt knapp unterhalb des Medians von Familien mit zwei Kindern.

**Abbildung 48: Erwerbsbeteiligung von Müttern in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder im Jahr 2016**



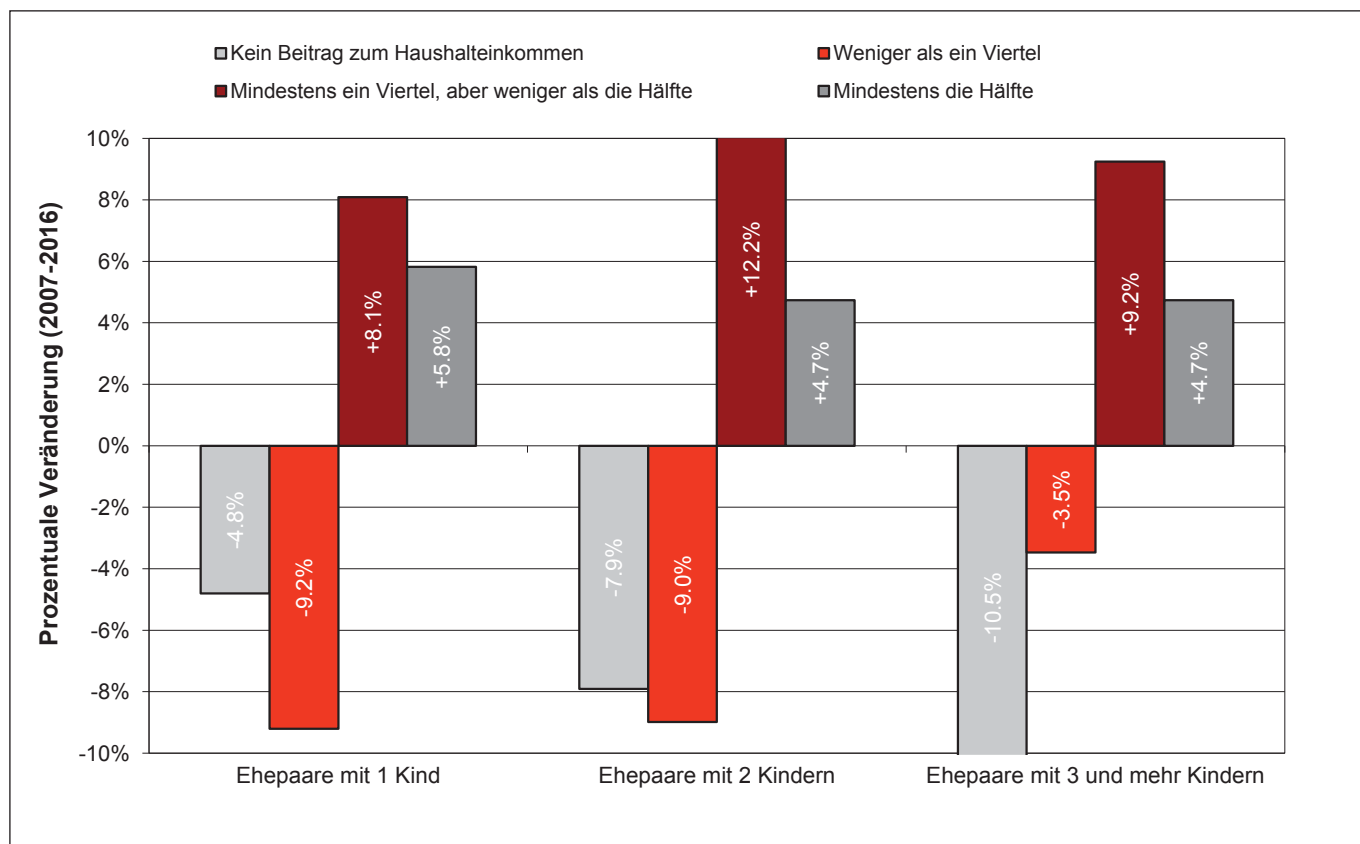
Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 49: Erwerbsbeteiligung von Müttern in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder im Jahr 2007**



Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2007, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 50: Veränderung des Beitrags der Mütter zum Erwerbseinkommen zwischen 2007 und 2016 in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2007 und 2016, Berechnung Prognos AG und Fachbereich Familien

Mit den Daten des Bundes<sup>110</sup> können diejenigen des Kantons Basel-Landschaft nicht verglichen werden, da der Bund aufgrund von Umfrageresultaten sämtliche Eltern mit Kindern auswertet, während die Steuerdaten des Kantons Basel-Landschaft nur bezogen auf verheiratete Paare ausgewertet werden konnten. Anhand der Daten des Bundes kann hinsichtlich des Jahrs 2017 jedoch für die gesamte Schweiz gezeigt werden, dass alleinlebende Mütter mit Kindern in deutlich höheren Pensen erwerbstätig sind als Mütter mit Partnern. So nehmen von allen Müttern mit Partner und Kindern unter 25 Jahren 15,2 % eine Vollzeitberufstätigkeit (90 bis 100 Stellenprozent) wahr, während von den alleinlebenden Müttern 27,6 % Vollzeit erwerbstätig sind.

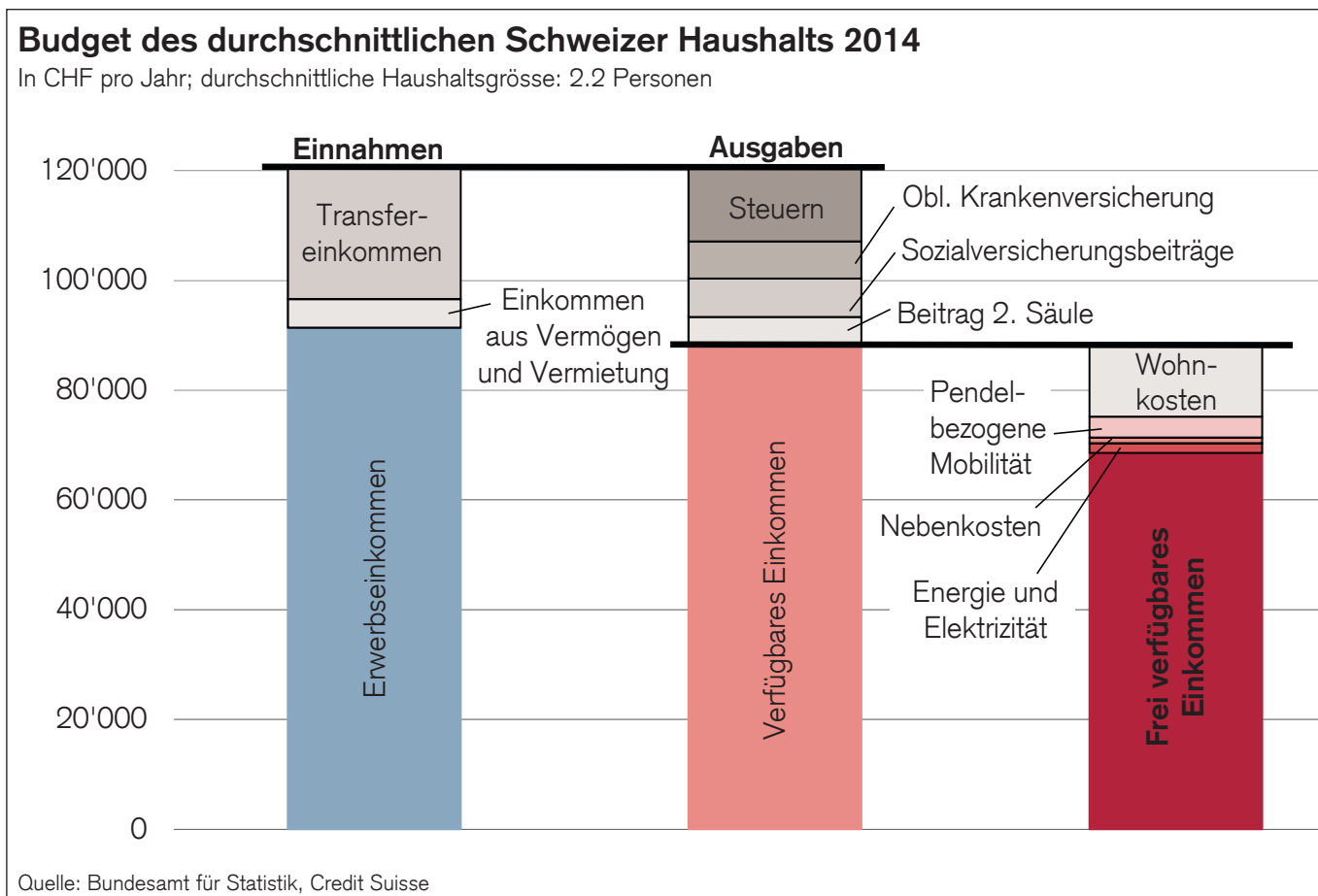
<sup>110</sup> Quelle Bund: SAKE, BFS. Erwerbssituation der Personen ab 15 Jahren nach Geschlecht, Familiensituation und Alter des jüngsten Kindes im Haushalt, 2017, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/vereinbarkeit-beruf-familie/erwerbsbeteiligung-muettern-vaetern.assetdetail.5066670.html>, Zugriff: 11.05.2019.

**5.2. FREI VERFÜGBARES EINKOMMEN**

Ein Kriterium zur Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität einer Gemeinde bzw. eines Kantons ist das frei verfügbare Einkommen. Die Credit Suisse<sup>111</sup> hat eine Kennzahl entwickelt, welche sämtliche wohnortsgebundenen Kosten einschliesst (Abbildung 51) und mit welcher das frei verfügbare Einkommen berechnet werden kann. Die Berechnung wird für eine Vielzahl von modellhaften Haushaltstypen erstellt, sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die Kinderbetreuung. Die aktuellste Berechnung stammt aus dem Jahr 2016. Im Kantonsvergleich ohne Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten

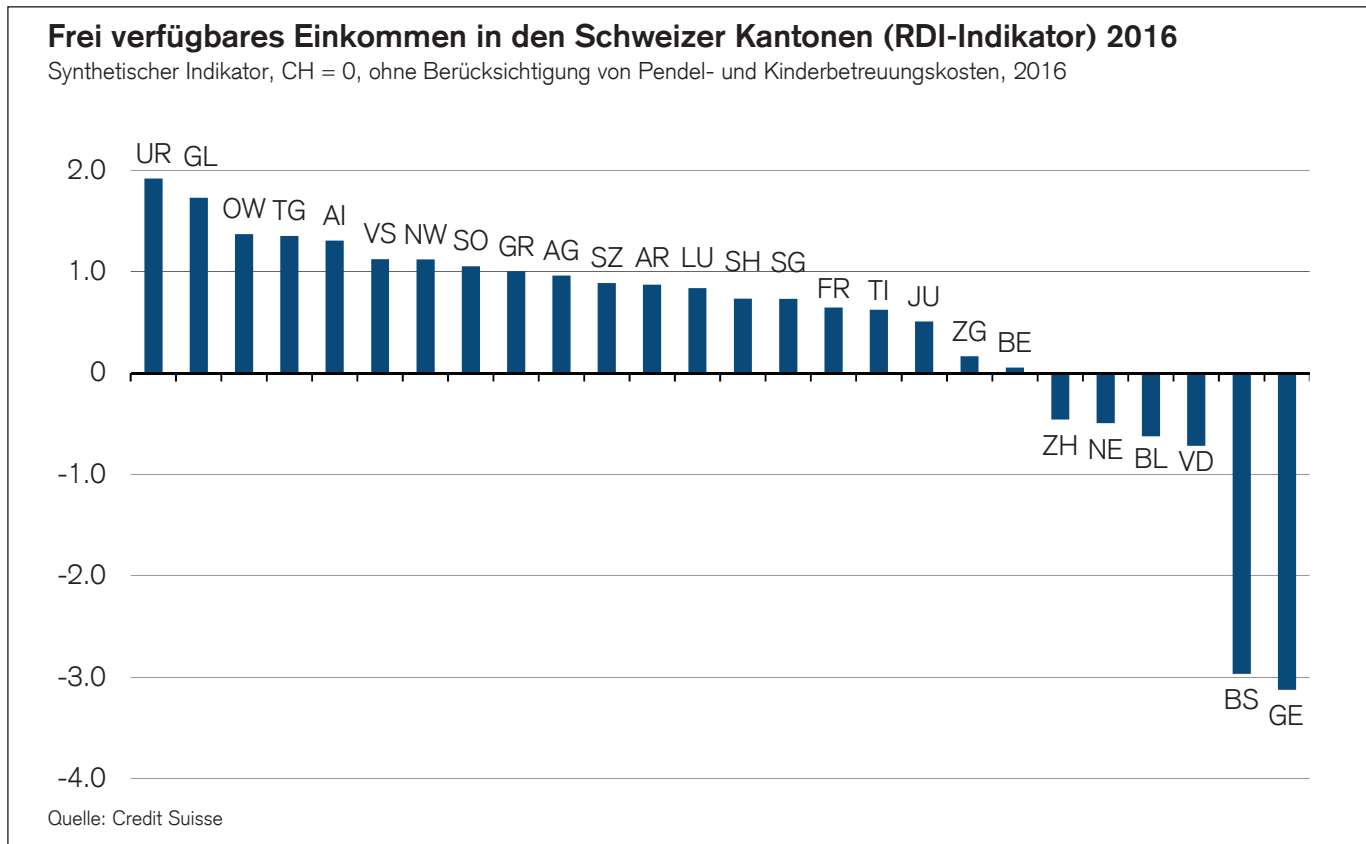
liegen die Kantone Glarus und Uri an der Spitze. Sie weisen geringe Wohnkosten, eine moderate Steuerbelastung und vergleichsweise geringe Krankenkassenprämien auf. Die Zentrums Kantone Genf und Basel-Stadt stehen am unteren Ende der Rangliste und deutlich unter dem Landesmittel. Der Kanton Basel-Landschaft ist ebenfalls unterdurchschnittlich positioniert, was auf eine Kombination aus hohen Wohnkosten und durchschnittlichen obligatorischen Abgaben zurückzuführen ist (Abbildung 52).

**Abbildung 51: Darstellung der Berechnung des frei verfügbaren Einkommens gemäss Credit Suisse 2016**



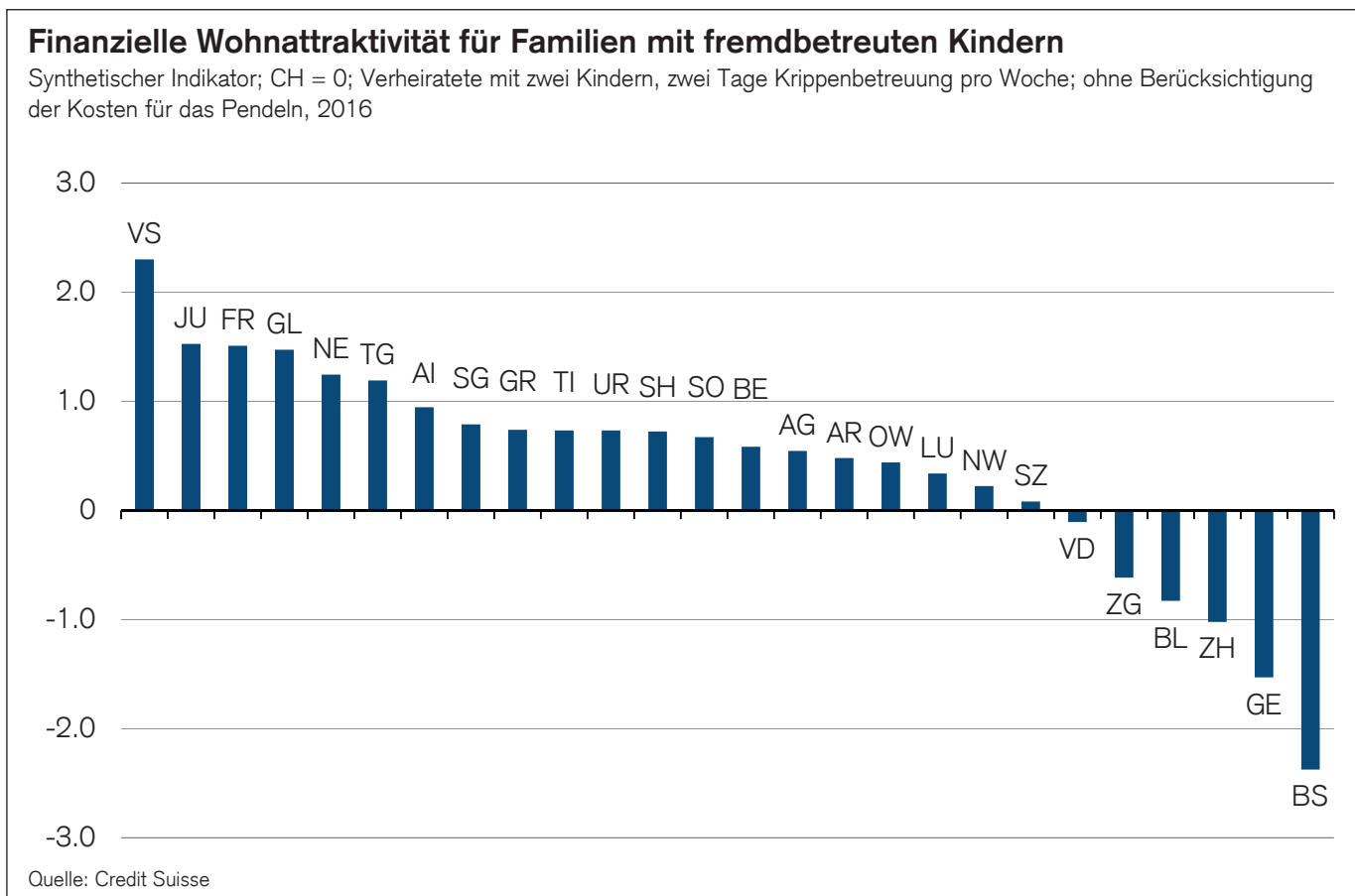
<sup>111</sup> Credit Suisse, Dr. Jan Schüpbach, Verfügbares Einkommen – Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten? Veröffentlicht am 13.12.2016 <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/articles/news-and-expertise/disposable-income-living-commuting-childcare-where-is-the-least-expensive-place-to-live-in-switzerland-201612.html>, Zugriff: 14.12.2018.

**Abbildung 52: Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Kantonen gemäss Berechnungen der Credit Suisse 2016**



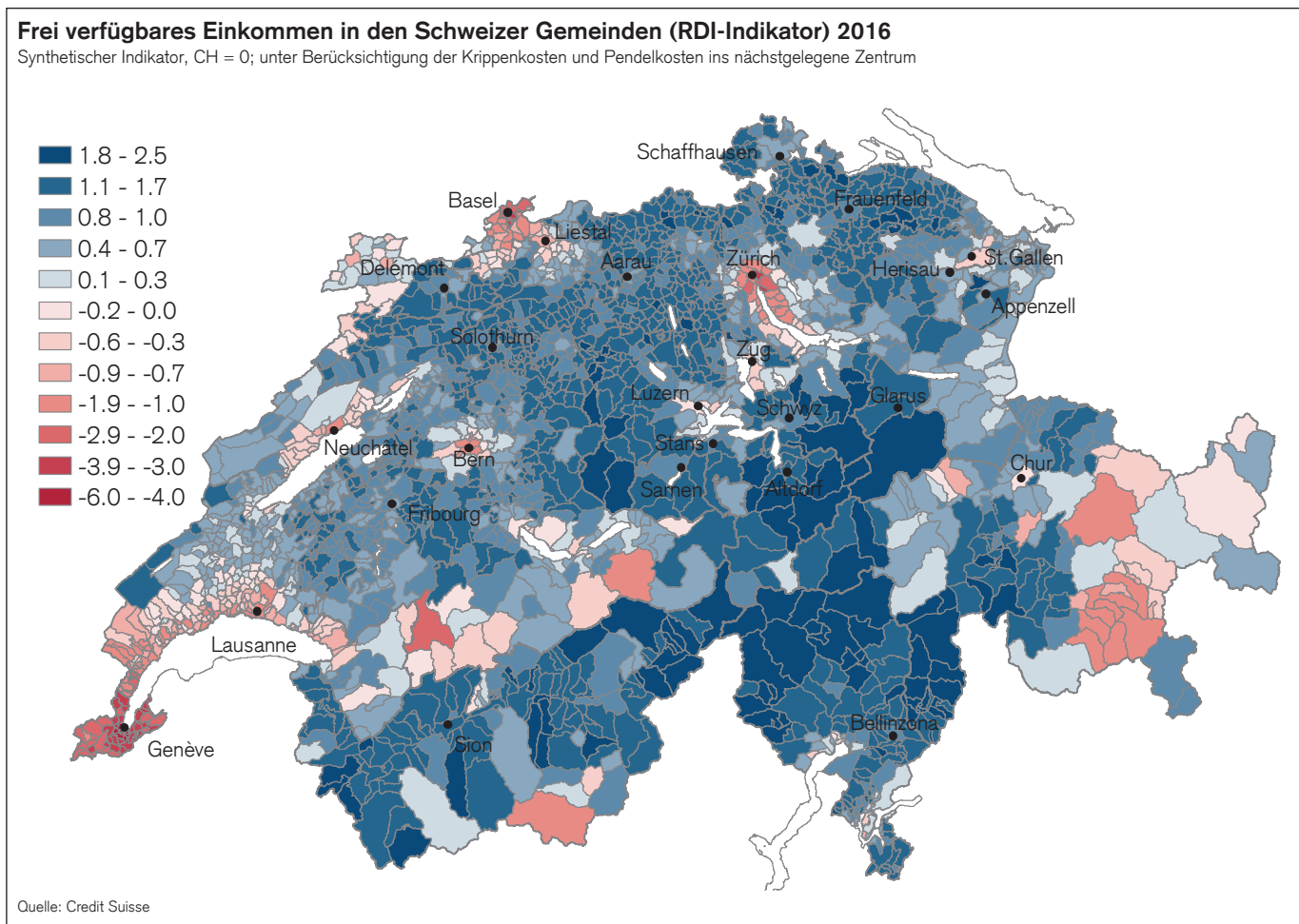
Die finanzielle Wohnattraktivität für Familien mit fremdbetreuten Kindern unterscheidet sich in einigen Kantonen ganz wesentlich von derjenigen für alle Haushaltstypen. Beispielsweise die Kantone Wallis, Jura und Freiburg sind für Familien und unter Berücksichtigung der Kinderbetreuungs- und Mobilitätskosten sehr viel attraktiver als andere Kantone. Die Platzierung des Kantons Basel-Landschaft unterscheidet sich bezüglich der Kinderbetreuungs- und Mobilitätskosten kaum von jener für alle Haushaltstypen (Abbildung 53).

**Abbildung 53: Finanzielle Wohnattraktivität für Familien mit zwei Tagen Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte, Berechnung Credit Suisse 2016**



Innerhalb des Kantons Basel-Landschaft bestehen für Familien grosse Unterschiede je nach Gemeinde. Dies ist auf die Unterschiede bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückzuführen. Dennoch werden diese Kosten durch die niedrigeren Wohnkosten in den ländlichen Gemeinden kompensiert, weshalb selbst unter Berücksichtigung von Pendlerkosten und Kinderbetreuungskosten mit zunehmendem Abstand zum Zentrum von Basel das frei verfügbare Einkommen im Kanton Basel-Landschaft steigt (Abbildung 54).

**Abbildung 54: Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Gemeinden unter Berücksichtigung von Pendlerkosten und Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, Credit Suisse 2016**



### 5.3. TRANSFERZAHLUNGEN INNERHALB VON FAMILIEN

Innerhalb der Familien werden umfangreiche Unterstützungsleistungen erbracht. Viele davon sind in erster Linie nicht-monetärer Art und können daher hier nicht aufgezeigt werden. Es fliessen aber auch beachtliche finanzielle Mittel innerhalb der Familien von einer Generation zur anderen. Diese Geldflüsse können aufgrund der Steuerdaten teilweise beziffert werden.<sup>112</sup>

Insgesamt deklarieren 2,6 % aller Steuersubjekte finanzielle Unterstützung an andere Personen, welche nicht zum Kinderabzug berechtigen. Dabei handelt es sich

- um freiwillige Zahlungen nicht verheirateter oder geschiedener Eltern an ihre minderjährigen Kinder,
- um Zahlungen an Kinder, welche volljährig sind, jedoch sowohl betreffend Einkommen als auch Vermögen die Grenzwerte für unterstützungsbedürftige Personen nicht erreichen<sup>113</sup>,
- um Zahlungen an Eltern/Schwiegereltern oder
- um Zahlungen an weiter entfernte Verwandte oder Nicht-Familienmitglieder.

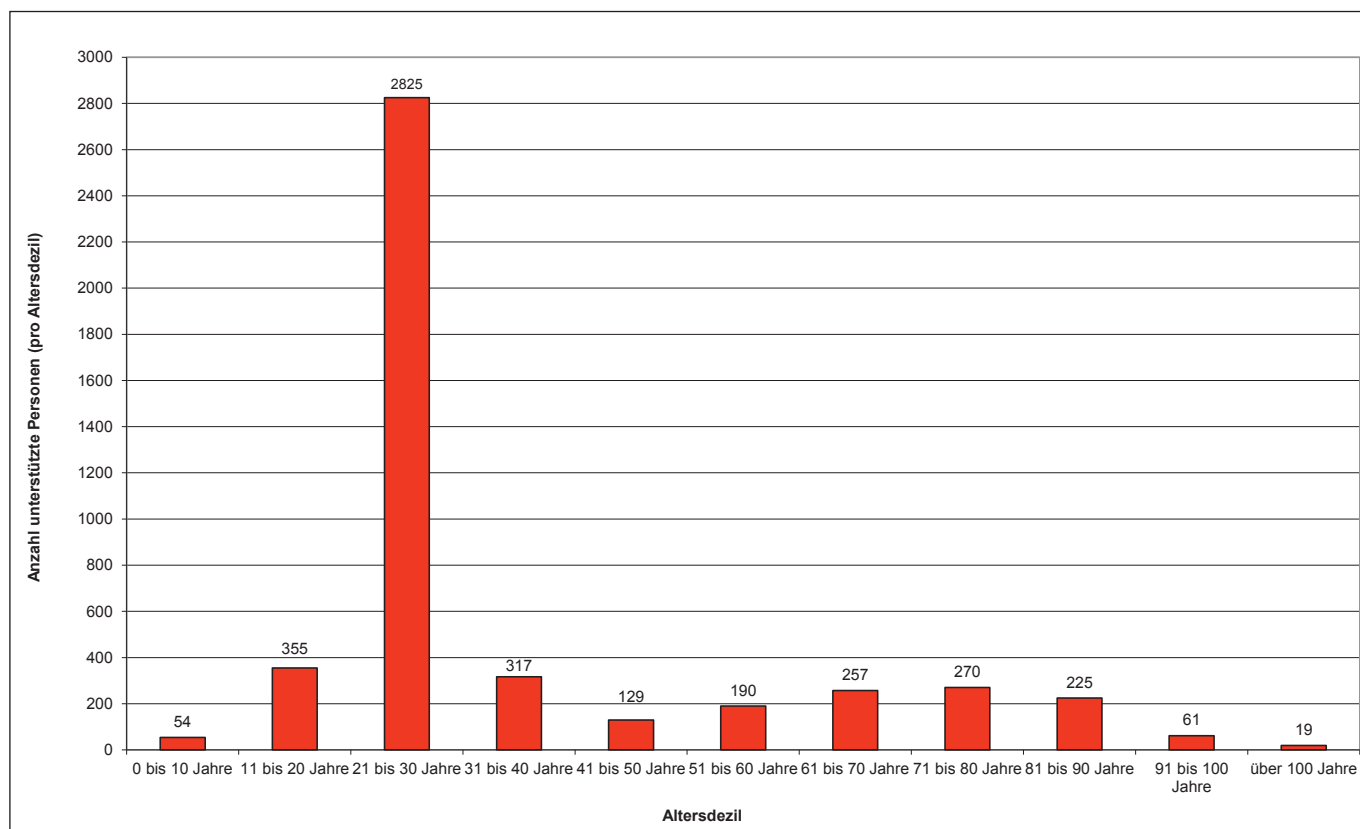
Durch diese Transferleistungen werden knapp 5'000 Personen unterstützt. Die Haushalte, welche diese Unterhaltszahlungen leisten, verfügen im Median über Einkünfte in der Höhe von CHF 119'115.–. Die deklarierten Unterstützungsleistungen erreichten im Jahr 2016 ein Total von CHF 35 Mio., der Median der Unterstützung lag bei CHF 6'500.–.<sup>114</sup>

Die Mehrheit der Personen, welche Unterstützungszahlungen erhalten, ist zwischen 20 und 30 Jahre alt (Abbildung: 55). Mit grosser Wahrscheinlichkeit handelt es sich um junge Erwachsene in Ausbildung, welche von ihren Eltern unterstützt werden.

<sup>112</sup> Steuererklärung Ziffer 760.

<sup>113</sup> Im Kanton Basel-Landschaft gelten alleinstehende Personen als unterstützungsbedürftig, wenn ihr steuerbares Einkommen unter CHF 25'000.– liegt. Die Obergrenze bei verheirateten Personen (Faktorenaddition) liegt bei CHF 45'000.–. Für alleinstehende Personen mit Kindern im gleichen Haushalt ist eine Grenze von CHF 35'000.– definiert. Verfügt die unterstützte Person zwar nicht über genügend Einkommen, jedoch über grösseres Vermögen, so fällt eine Unterstützungsbedürftigkeit weg. Bleibt nach Abzug des Freibetrages beim Vermögen (CHF 75'000.– bzw. CHF 150'000.–) noch steuerbares Vermögen übrig, so werden 10 % hiervon als virtueller Ertrag dem Einkommen angerechnet. Damit wird die Unterstützungsbedürftigkeit relativiert. Es gilt zu beachten, dass die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft von den massgebenden Vermögenswerten ausgenommen wird, da dieser Vermögensbestandteil nicht zum sukzessiven Verbrauch verfügbar ist.

<sup>114</sup> Abzugsfähig sind finanzielle Leistungen an unterstützungsbedürftige Personen (siehe Fussnote 113), für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges (Staatssteuer CHF 2'000.–; Bundessteuer CHF 6'500.–) finanziell aufkommt. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre. Wegleitung zur Steuererklärung, Seite 10. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/formulare/formulardownload/downloads/int-2-w-2019-180731-181214.pdf>, Zugriff: 07.08.2019. Die Unterhaltszahlungen müssen belegt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Grossteil der Steuerzahlenden die gesamte geleistete finanzielle Unterstützung angibt. Dennoch kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Steuerzahlende nur den abziehbaren Betrag angeben und darüber hinaus weitere finanzielle Leistungen nicht genannt werden.

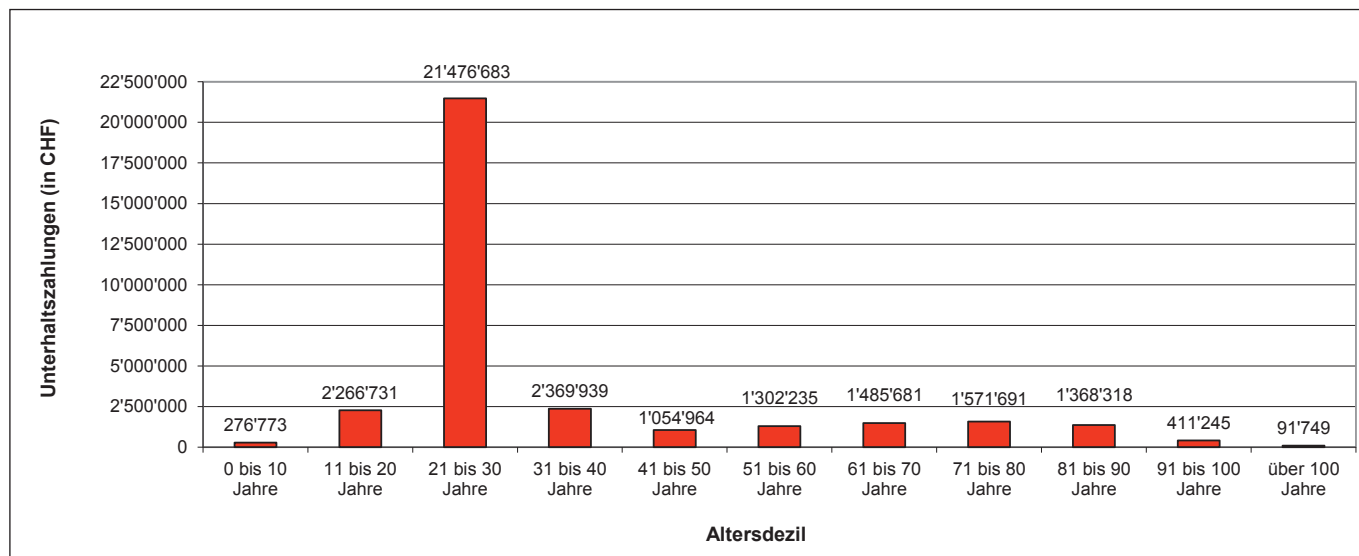
**Abbildung 55: Anzahl der unterstützten Personen nach Altersdezilen, Steuerdaten Basel-Landschaft 2016**

Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Das Total der Unterhaltszahlungen pro Altersdezil zeigt, dass an junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren mindestens knapp CHF 21.5 Mio. Unterstützungszahlungen ausgerichtet werden.<sup>115</sup> An Personen zwischen 10 und 20 Jahren werden CHF 2.2 Mio. bezahlt, an Personen zwischen 30 und 40 Jahren CHF 2.3 Mio. Für die nachfolgenden Altersdezile schwanken die Unterstützungszahlungen zwischen CHF 1 und 1.5 Mio. An Personen über 90 Jahre werden schliesslich weniger als CHF 0.5 Mio. an Unterstützungszahlungen geleistet (Abbildung 56). Transferzahlungen an Personen über 30 Jahre sind sowohl betreffend

Fallzahlen als auch Beträgen deutlich niedriger als an junge Erwachsene unter 30 Jahren. Es kann gefolgert werden, dass Familien in hohem Umfang bereit sind, Kinder bzw. junge Erwachsene zu unterstützen, bis der Berufseinstieg erfolgt ist. Die Unterstützungsleistungen innerhalb der Familien an Familienmitglieder, welche in einem Alter sind, in welchem die meisten Erwachsenen erwerbstätig sind, sind gering und steigen auch mit Erreichen des Pensionsalters nicht wesentlich an.

<sup>115</sup> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass finanzielle Leistungen, welche den abziehbaren Betrag übersteigen, zwar geleistet, aber nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

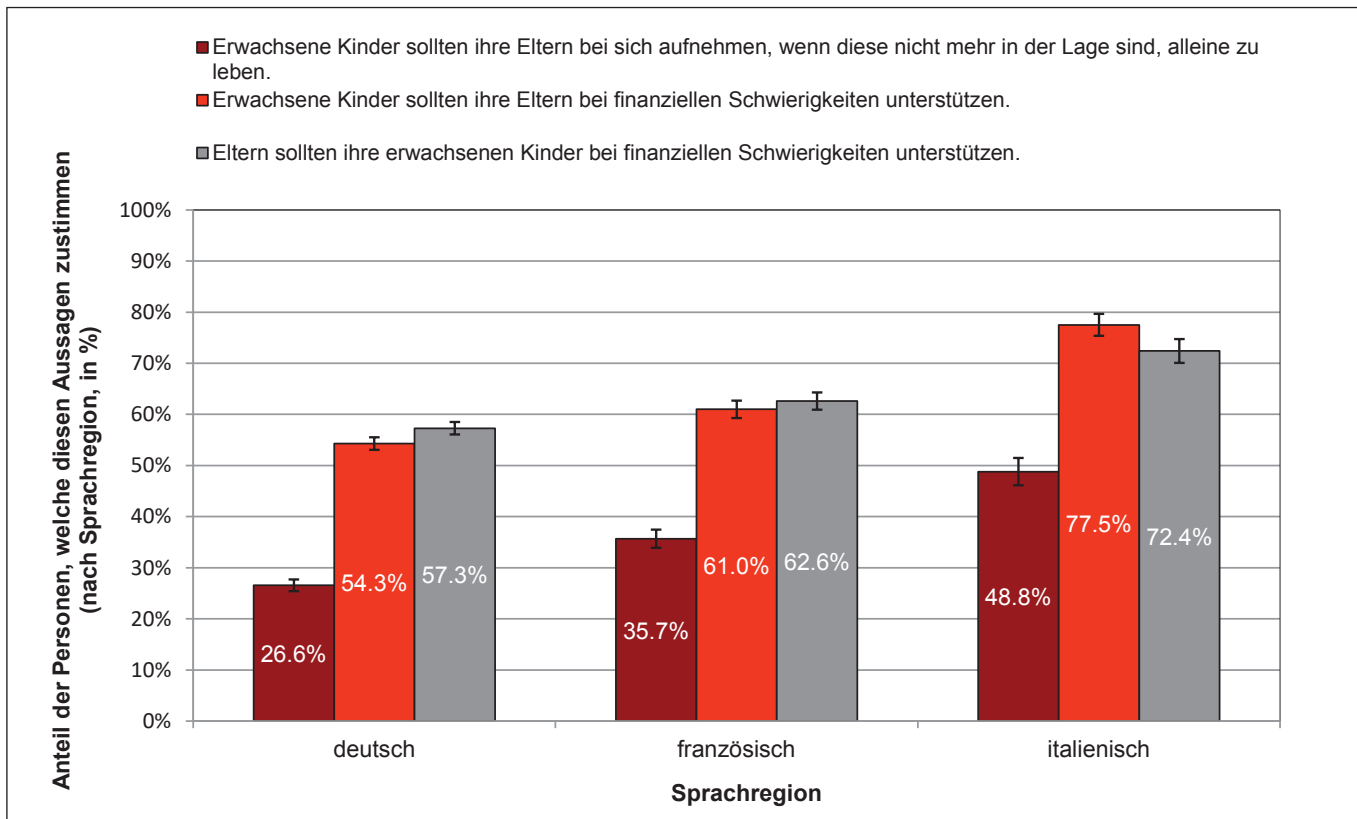
**Abbildung 56: Summe der Unterstützungsleistungen gemäss Steuerdaten Basel-Landschaft 2016 nach Altersdezilen**

Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Die Einstellungen der Familien zur gegenseitigen Unterstützung wurden schweizweit im Jahr 2013 erhoben.<sup>116</sup> Es zeigte sich im Rahmen einer repräsentativen Erhebung, dass die finanzielle Unterstützung in der Deutschschweiz am wenigsten (zwischen 54 % und 57 %) und in der italienischsprachigen Schweiz am meisten (zwischen 72 % und 78 %) erwartet wird. In der deutschen und französischen Schweiz wird die Unterstützung für erwachsene Kinder am meisten, nämlich von 57 % bzw. 63 % der Befragten, gefordert. In der italienischen Schweiz ist umgekehrt die Erwartung, dass Kinder ihre Eltern bei finanziellen Schwierigkeiten unterstützen, mit 78 % am grössten. In allen drei Sprachregionen ist dagegen die Annahme, dass Kinder ihre Eltern bei sich aufnehmen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, alleine zu leben, deutlich geringer (27 % in der Deutschschweiz, 36 % in der französischen Schweiz bzw. 49 % in der italienischen Schweiz) als die Erwartung von finanziellen Unterstützungsleistungen.

<sup>116</sup> BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013.

**Abbildung 57: Prozentualer Anteil der Personen, welche den Aussagen zur Generationensolidarität zustimmen, nach Sprachregionen (Personen im Alter 15-80 Jahren, Jahr 2013)**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

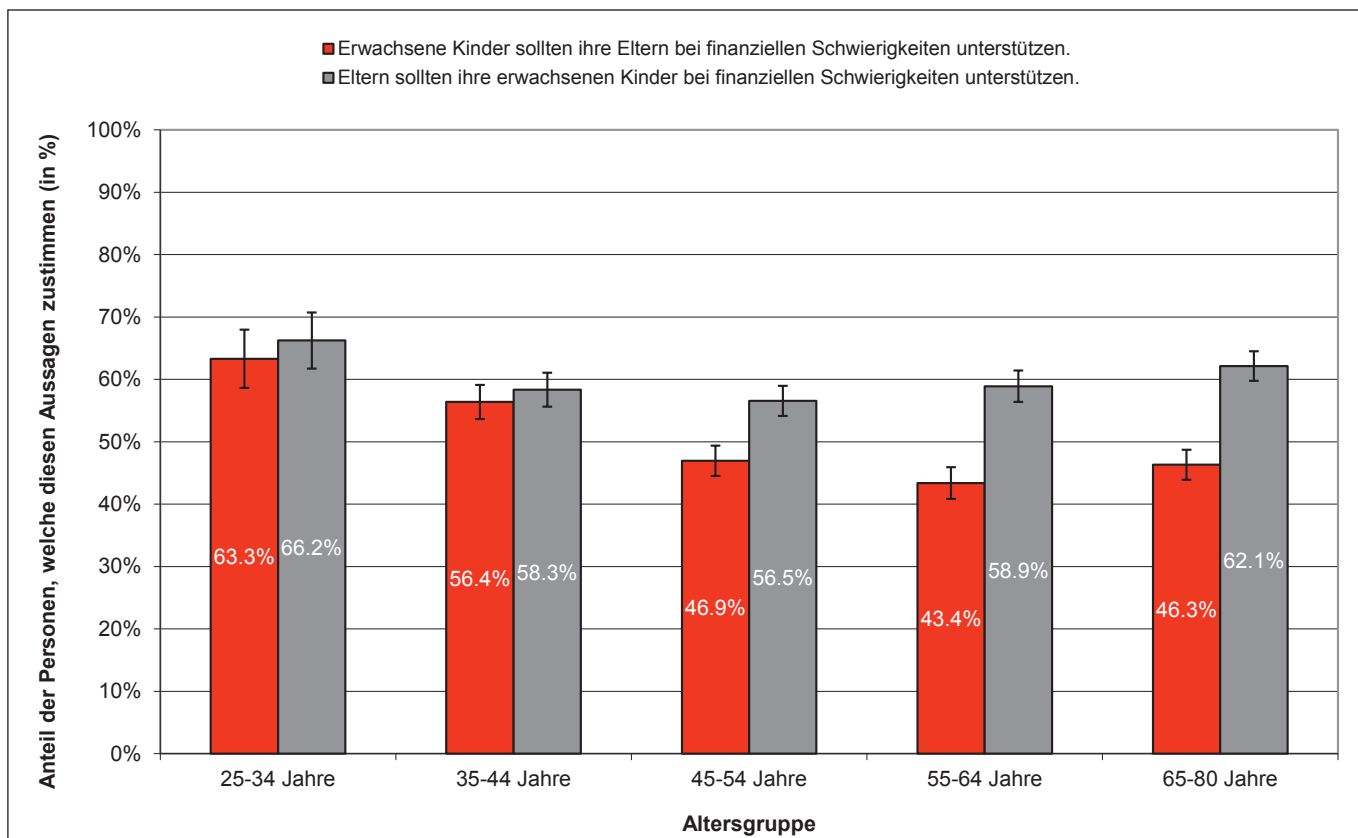
Die Untersuchung der Generationensolidarität in Abhängigkeit vom Alter zeigt, dass junge Erwachsene mit Kindern besonders hohe Erwartungen an die Solidarität haben. Die Zustimmung zur Erwartung, Eltern finanziell zu unterstützen, nimmt mit zunehmendem Alter ab und ist bei den 55- bis 64-Jährigen mit 43,4 % am geringsten. Im Pensionsalter nimmt die Zustimmung zur Erwartung, Eltern finanziell zu unterstützen, wieder etwas zu. Die Zustimmung, dass Eltern ihre Kinder unterstützen sollten, ist in allen Altersklassen deutlich höher als die Erwartung zur Unterstützung von Eltern durch ihre Kinder. Es zeigt sich jedoch auch hier, dass die mittlere Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen dieser Aussage mit 56,5 % am seltensten zustimmt (Abbildung 18). Vergleicht man die Antworten der Personen mit Kindern mit denjenigen ohne Kinder, so fällt auf, dass kinderlose Personen der finanziellen Unterstützung der eigenen Eltern deutlich mehr zustimmen als Personen mit Kindern (Abbildung 58). Abgesehen von der jüngsten Altersgruppe der 25- bis 34-Jährigen befürworten die kinderlosen Personen die finanzielle Unterstützung von Kindern durchwegs seltener als die Personen mit Kindern. Die Verteilung über die Alterskategorien zeigt, dass die Zustimmung zur gegenseitigen

Unterstützung abnimmt, wenn man selbst in der jeweiligen Alterskategorie der typischen Unterstützer ist, und ansteigt, wenn man selbst entweder profitiert (junge Erwachsene) oder als Senior möglicherweise besonders gut dazu in der Lage ist. Auch die höhere Bereitschaft von kinderlosen Personen zur finanziellen Unterstützung der Eltern dürfte auf die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln zur Erfüllung dieser Erwartung zurückzuführen sein.

Vergleicht man die Erwartungshaltung (Abbildung 58 und Abbildung 59) mit den effektiven Zahlungen (Abbildung: 55 und Abbildung 56), so fällt auf, dass die gesellschaftlichen Erwartungen an die Generationensolidarität die Realität bei weitem übertreffen. Möglicherweise werden jedoch die Erwartungen auch durch Leistungen erfüllt, welche steuerlich nicht abziehbar sind, wie die Finanzierung von gemeinsamen Ausflügen oder Essen im Restaurant. Sehr wahrscheinlich richten sich die effektiven Zahlungen weniger nach den gesellschaftlichen Erwartungen als vielmehr nach

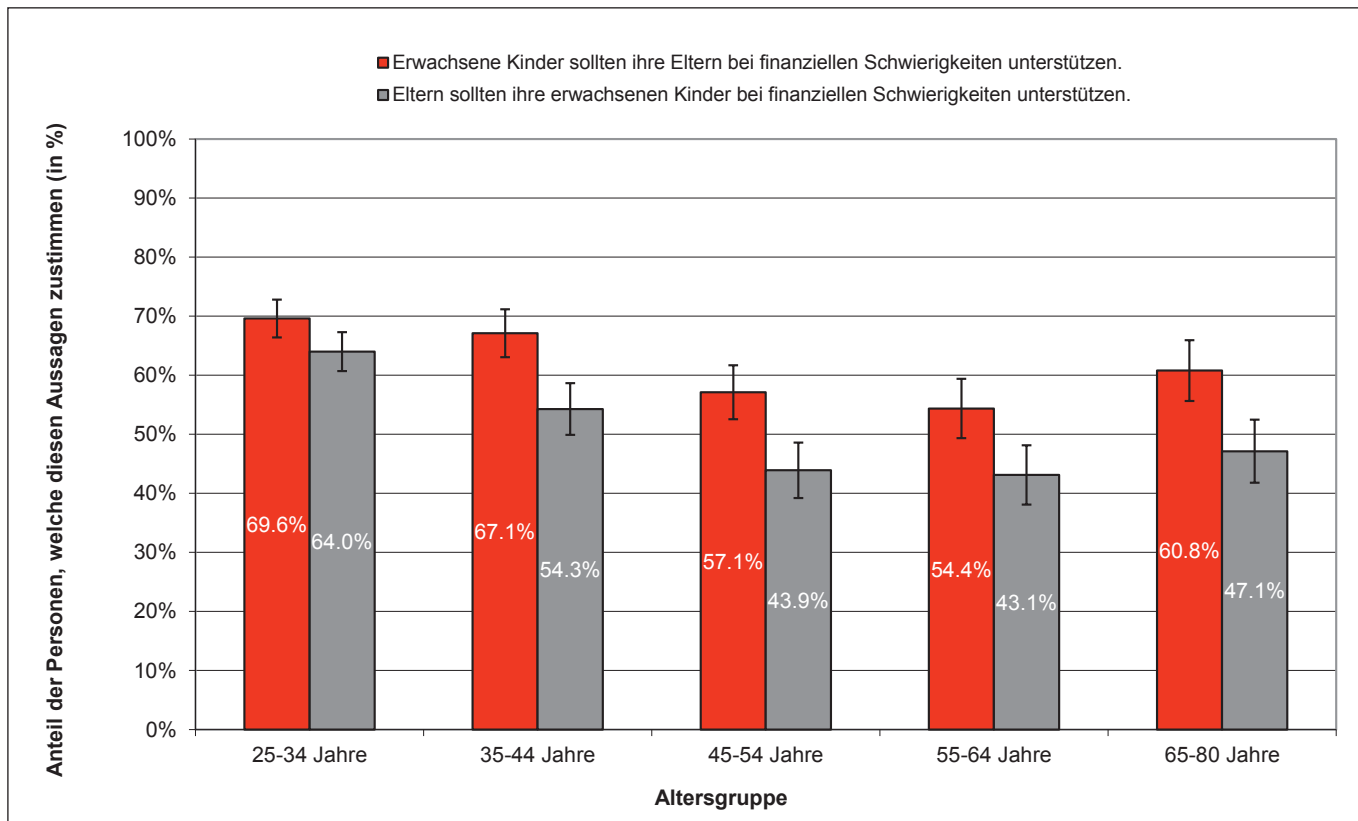
den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten der involvierten Familienmitglieder. In diese Richtung deutet auch die höhere Bereitschaft von kinderlosen Personen, Eltern finanziell zu unterstützen.

**Abbildung 58: Finanzielle Solidarität zwischen den Generationen – Personen mit Kindern, die diesen Aussagen eher/voll zustimmen, nach Altersgruppe (Jahr: 2013)**



Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013

**Abbildung 59: Finanzielle Solidarität zwischen den Generationen – Personen ohne Kinder, die diesen Aussagen eher/voll zustimmen, nach Altersgruppen (Jahr: 2013)**



Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013

## 5.4. ARMUT IN FAMILIEN

Armut wird mit unterschiedlichen Massen erfasst:

- Armutsquote: Der Indikator «Armutsquote» gibt an, wie hoch der Anteil der Bevölkerung ist, deren Einkommen unter einer definierten Grenze liegt. Die Armutsgrenze liegt auf der Höhe des sozialen Existenzminimums.<sup>117</sup>
- Sozialhilfequote: Die Sozialhilfequote bezeichnet den Anteil der durch die Sozialhilfe unterstützten Personen am Vorjahresendbestand gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik (bis 2010) bzw. an der ständigen Wohnbevölkerung (ab 2011) am Stichtag, dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Weil die Datenerhebung 2011 an die Vorgaben des Bundes angepasst wurde, können insbesondere Zahlen aus dem Familienbericht 2010 nicht mit den heute verfügbaren Zahlen verglichen werden.
- Haushaltsquote: Die Haushaltsquote erfasst den Anteil der unterstützten Privathaushalte mit Sozialhilfebezug im Erhebungsjahr an allen Privathaushalten gemäss der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres.<sup>118</sup>
- Armutsgefährdungsquote: 2016 wurde vom Bundesamt für Statistik die Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) veröffentlicht. Darin wurde unter anderem untersucht, wie hoch die Armutsgefährdungsquote für unterschiedliche Haushaltstypen ist. Die darin beschriebene Armutsgefährdungsquote beschreibt das Risiko, unter die Armutsgrenze zu sinken. Die Berechnungen basieren auf dem Einkommen ohne Berücksichtigung allfälliger Vermögensbestände.

Armut wurde im Kanton Basel-Landschaft umfassend im [Armutsbericht 2014](#) thematisiert.<sup>119</sup> Über alle Bevölkerungsgruppen hinweg hält der Armutsbericht 2014 fest, dass die Armutsquote im Kanton Basel-Landschaft bei 6,0 % (Gesamtschweiz 7,7 %) liegt. Aufgrund dieser Quote schätzten die Verfasser des Armutsberichts von 2014 die Anzahl der armutsbetroffenen Menschen im Kanton Basel-Landschaft auf knapp 16'700 Personen. Frauen waren dabei im Vergleich zu Männern stärker von Armut betroffen und Ausländerinnen und Ausländer stärker als die einheimische Bevölkerung. Es zeigte sich, dass Alleinerziehende, geschiedene Ausländerinnen sowie Kinder und Jugendliche überproportional häufig von der Sozialhilfe abhängig waren.

Die absolute Zahl der Sozialhilfebeziehenden hat von 2006 bis 2017 um 1'203 Personen zugenommen<sup>120</sup> (von 7'405 auf 8'608 Personen). Im gleichen Zeitraum ist die Sozialhilfequote von 2,8 % im Jahr 2006 auf 2,2 % in den Jahren 2008 und 2009 gesunken und im Jahr 2017 wieder auf 3,0 % angewachsen. Die Sozialhilfequoten unterscheiden sich je nach Bezirk stark voneinander. Im bevölkerungsreichsten Bezirk Arlesheim lag die Quote 2017 bei 2,9 %, im Bezirk

Laufen bei 3,1 %, im Bezirk Liestal bei 4,3 %, im Bezirk Sissach bei 1,7 % und im Bezirk Waldenburg bei 3,1 %. In der gesamten Schweiz betrug die Sozialhilfequote 2017 3,3 %. Der Trend sinkender Sozialhilfequoten bis 2009 und der erneute Anstieg ab 2010 im Kanton Basel-Landschaft ist auch schweizweit zu beobachten.

### 5.4.1. ARMUTSGEFÄHRDUNGSQUOTE

Die «Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen» (SILC) 2017 des Bundesamts für Statistik zeigt auf, dass die Armutsgefährdungsquote für Alleinerziehende (Einelter Haushalte) mit 25,1 % den mit Abstand höchsten Wert aller Familienkonstellationen erreicht.<sup>121</sup> Auch die Anzahl der Kinder ist ausschlaggebend für das Armutsrisiko. Für Familien mit ein bis zwei Kindern liegt es bei 8–11 %. Ab dem dritten Kind steigt der Wert sprunghaft auf 21,3 % an.<sup>122</sup> Es wird deutlich: Drei oder mehr Kinder zu haben stellt ein grosses Armutsrisiko dar.

Schliesslich nimmt die Armutsgefährdungsquote mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes ab. Bei Paaren mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren liegt sie noch bei gut 19 %, bei Paaren mit Kindern zwischen 4 und 12 Jahren bei gut 14 %. Sobald das jüngste Kind in einem Haushalt die betreuungsintensivste Zeit hinter sich gebracht hat, sinkt die Armutsgefährdungsquote auf rund 6 % (jüngstes Kind ist 13 bis 17 Jahre alt bzw. jüngstes Kind ist 18 bis 24 Jahre alt, siehe Abbildung 60).

<sup>117</sup> Definition des Bundesamts für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/indikatoren/armutsquote.html>, Zugriff: 08.08.2018. Die Armutsquote wird unabhängig von Steuerdaten erhoben.

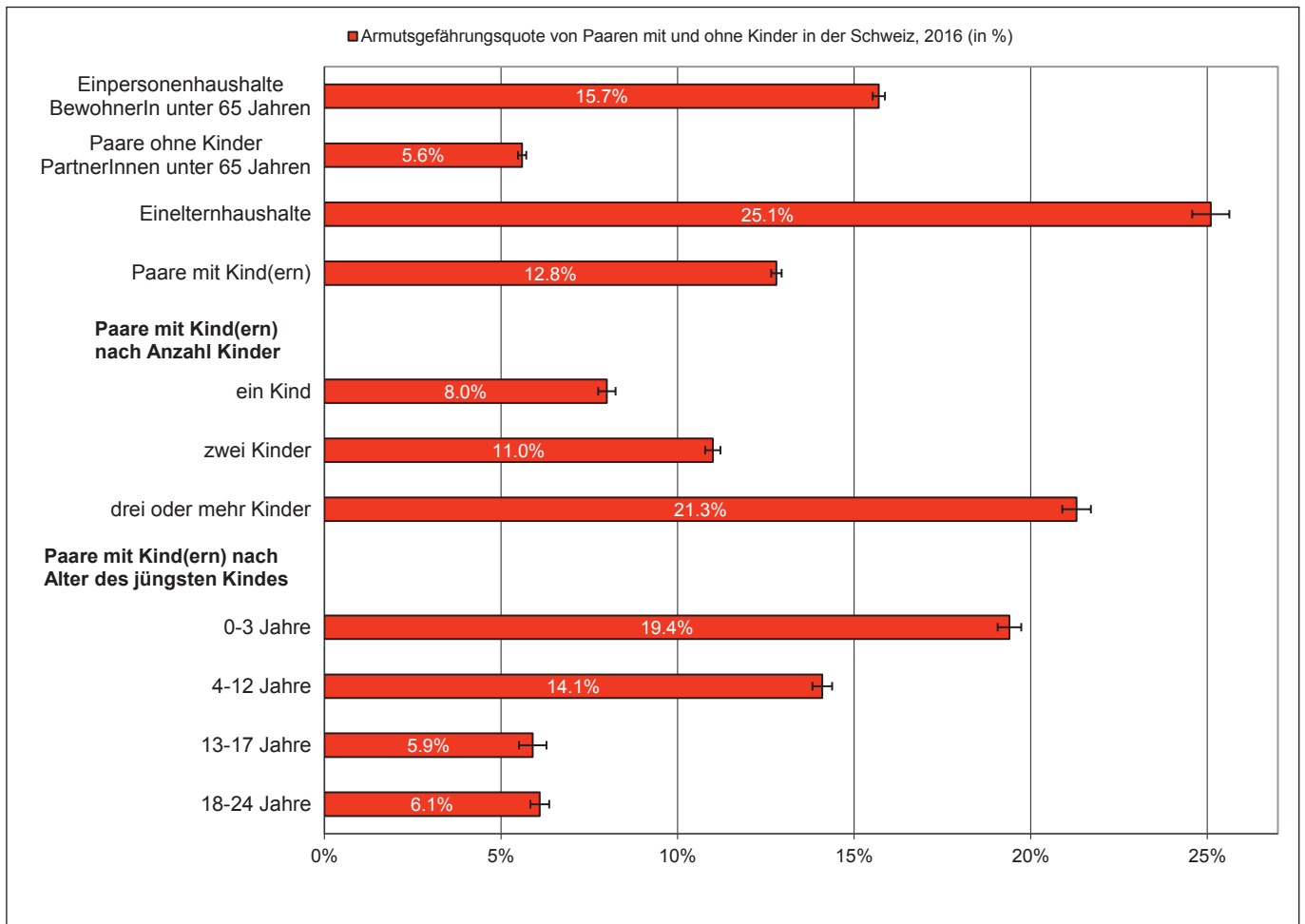
<sup>118</sup> Liegt die Haushaltsquote bei der Kategorie «zwei Erwachsene, verheiratet mit minderjährigen Kindern» bei 2 %, so heisst dies, dass 2 % aller Haushalte mit verheirateten Erwachsenen und minderjährigen Kindern im Erhebungsjahr Sozialhilfe bezogen haben.

<sup>119</sup> Dieser Bericht wurde 2018/19 aktualisiert. Die Publikation liegt jedoch noch nicht vor.

<sup>120</sup> Die gesamte Auswertung zu den Sozialhilfedaten bezieht sich auf die Sozialhilfestatistik Basel-Landschaft des Bundesamts für Statistik.

<sup>121</sup> Bundesamt für Statistik, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), 2017, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.1822741.html>, Zugriff: 03.02.2019.

<sup>122</sup> Bundesamt für Statistik, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), 2017.

**Abbildung 60: Armutsgefährdungsquoten in der Schweiz, 2016**

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), publiziert 2017

#### 5.4.2. BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN

Das Bundesamt für Statistik (BfS) unterscheidet die «Sozialhilfe im engeren Sinn» und die «Sozialhilfe im weiteren Sinn». Sozialhilfe im engeren Sinn ist im Kanton Basel-Landschaft im Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe ([SGS 850](#)) geregelt. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn enthält neben der eigentlichen Sozialhilfe auch andere personenbezogene Geldleistungen, welche kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

Sie sind...

1. ...bedarfsabhängig,
2. ...personenbezogen,
3. ...kantonalgesetzlich geregelt,
4. ...Geldleistung in Form von einer allgemeinen Unterhaltszahlung,
5. ...auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet und
6. ...bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien ist der Zugang zur Leistung gewährleistet.<sup>123</sup>

Bezogen auf das Jahr 2016 lag der Kanton Basel-Landschaft mit einer Sozialhilfequote im engeren Sinn von 2,7 % und im weiteren Sinn von 7,0 % bei beiden Werten unter dem Schweizer Durchschnitt von 3,2 % (Sozialhilfequote im engeren Sinn) und 9,6 % (Sozialhilfequote im weiteren Sinn) (Abbildung 61).<sup>124</sup>

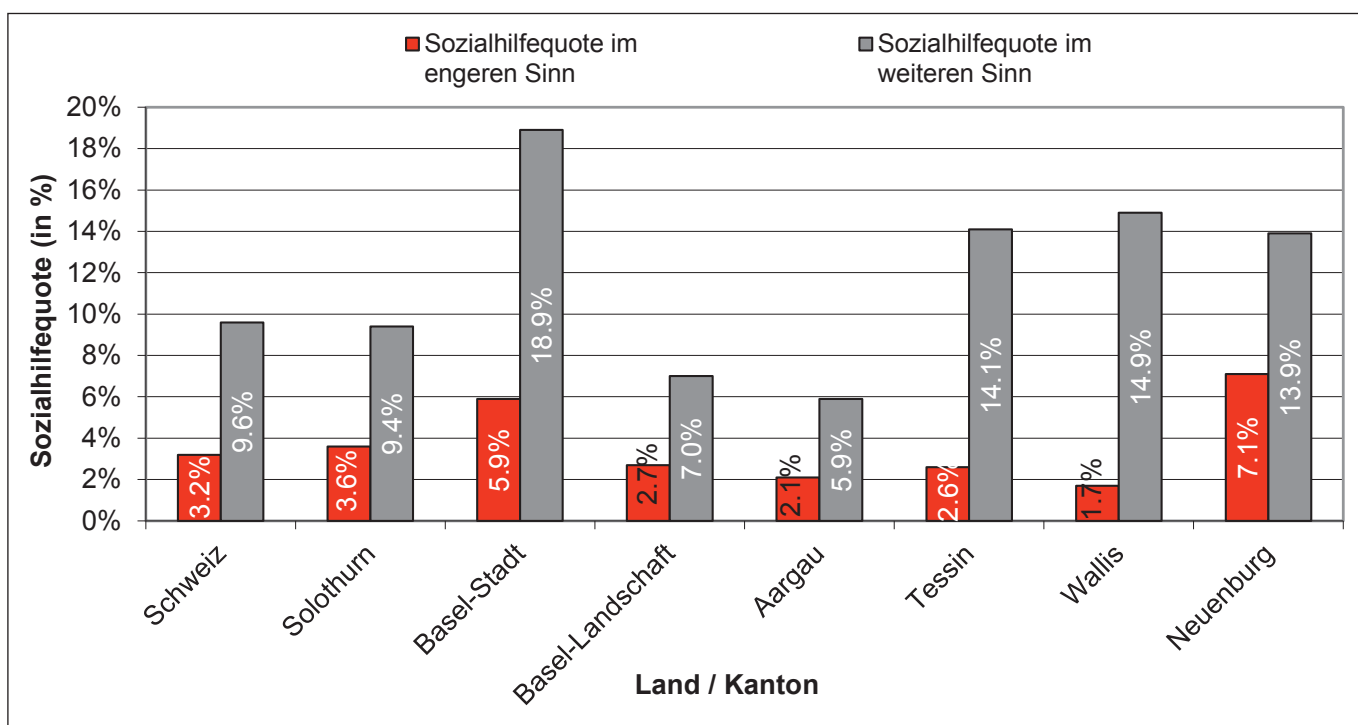
Im Raum steht die Frage, ob bzw. inwieweit es der Sozialhilfe im weiteren Sinn gelingt, die Sozialhilfe im engeren Sinn zu vermeiden. Nachfolgend werden betreffend den Kanton Basel-Landschaft die für Familien relevanten Sozialleistungen im weiteren Sinn dargestellt. Anschliessend erfolgt die Untersuchung weiterer bedarfsabhängiger Leistungen,

<sup>123</sup> Bundesamt für Statistik, Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, Einführung Inventar, <https://www.sozialhilfe.wsb.admin.ch/ibs/start/EinfuehrungInventarView.xhtml>, Zugriff: 21.08.2018.

<sup>124</sup> Die Daten für 2017 sind zum Zeitpunkt der Redaktion (Januar 2019) noch nicht verfügbar.

welche der Sozialhilfe vorgelagert und für Familien relevant sind, jedoch nicht der Definition des Bundesamts für Statistik der Sozialleistungen im weiteren Sinn entsprechen. Dies soll zu einem Gesamtbild darüber führen, welche Transferleistungen sich an Familien richten. Grundsätzlich können Wechselwirkungen der unterschiedlichen Leistungen zueinander als gesichert gelten – es kann jedoch nicht aufgezeigt werden, wie diese Wechselwirkungen konkret aussehen; zumal der Bezug einer Leistung nicht nur von deren monetären Ausgestaltung, sondern auch von deren «Bekanntheit» und der gesellschaftlichen Anerkennung des Bezugs der Leistung abhängen.

**Abbildung 61: Sozialhilfequote im engeren Sinn und im weiteren Sinn, im Kanton Basel-Landschaft und ausgewählten weiteren Kantonen, 2016**



Quelle: Bundesamt für Statistik, Sozialhilfestatistik, Darstellung Fachbereich Familien

## ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Bei den Ergänzungsleistungen ist zu unterscheiden zwischen

- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, welche vom Bund vorgeschrieben sind und
- Ergänzungsleistungen für Familien, welche bundesgesetzlich nicht geregelt sind.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind als Leistungen für die Familien von geringer Relevanz.<sup>125</sup> Kantonale Ergänzungsleistungen für Familien haben bis heute vier Kantone (Tessin, Waadt, Genf und Solothurn) eingeführt. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es derzeit keine Ergänzungsleistung für Familien.<sup>126</sup>

## SOZIALHILFE

Die Sozialhilfe umfasst eine Geldleistung und die Beratung durch die Gemeinden. Sie ist den anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen nachgelagert und wird deshalb auch als «letztes Netz» oder «Sozialhilfe im engeren Sinn» bezeichnet. Das Sozialhilfegesetz ist ein kantonales Gesetz. Die Sozialhilfe ist somit im ganzen Kanton einheitlich geregelt. Unterschiede werden in Form von regionalen Tabellen zur Bemessung der Krankenkassenprämien und kommunaler anrechenbarer maximaler Mietzinse berücksichtigt. Unterstützt werden der Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Aufwendungen. Beim Eintritt in die Sozialhilfe wird überprüft, ob das Einkommen einer Familie kleiner ist als die Summe aus dem Grundbedarf, den Wohnungskosten und den obligatorischen Versicherungen.<sup>127</sup>

Weil Alleinerziehende in besonderem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird deren Situation nachfolgend näher beschrieben. Die Schwelle, welche zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt, liegt bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind in den ehemaligen Bezirkshauptorten zwischen CHF 3'108.– und CHF 3'426.– pro Monat plus Nebenkosten. Sind zwei Kinder vorhanden, so liegt die Schwelle zwischen CHF 3'798.– und CHF 4'106.– plus Nebenkosten (Abbildung 62).

Die Ausgaben für die Sozialhilfe insgesamt sind seit 2008 von CHF 42,1 Mio. auf CHF 83,2 Mio. im Jahr 2017 gestiegen (plus 97 % bezogen auf das Jahr 2008).<sup>128</sup> Dabei sind die Ausgaben des Kantons von CHF 4,2 Mio. auf CHF 4,1 Mio. gesunken und diejenigen der Gemeinden von CHF 37,9 Mio. auf CHF 79,1 Mio. gestiegen, was einem Zuwachs von 109 % bezogen auf das Jahr 2008 entspricht. Eine Aussage zu den Sozialhilfekosten allein bezüglich der Familien ist nicht möglich.

<sup>125</sup> Gemeint ist die Anzahl von Familien, welche diese Leistungen beziehen. Diese Anzahl ist gering, weil wenige Eltern im AHV-alter sind. Gerade die Leistungen der IV können aber für einzelne Familien von grosser Wichtigkeit sein.

<sup>126</sup> Im Kanton Basel-Landschaft wurde am 17. Oktober 2017 eine nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» eingereicht. Der Regierungsrat lehnte die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» ab und stellte ihr einen nicht formulierten Gegenvorschlag gegenüber (vgl. Vorlage an den Landrat 2018/954). Der Regierungsrat führte in der Landratsvorlage aus, dass er sich der Idee einer Leistung für Familien nicht grundsätzlich verschliesse. Zurzeit seien Projekte wie die Erarbeitung einer Armutsstrategie oder die Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen sowie das Prüfen einer Sozialhilfestrategie in Bearbeitung. Die Initiative greife den Ergebnissen dieser Projekte vor, weshalb der Regierungsrat sie ablehne. Die Initiative käme zum falschen Zeitpunkt. Der Regierungsrat präsentierte aber einen Gegenvorschlag, der bewusst so offen formuliert war, dass aufgrund der Ergebnisse aus den laufenden Projekten bei Bedarf eine

neue Leistung eingeführt werden könne, die sich im Gesamtsystem «einbette». Auch sei es mit dem nichtformulierten Gegenvorschlag möglich, dass eine oder mehrere bestehende Leistungen optimiert resp. ausgebaut werden könnten. Der Wortlaut des Gegenvorschlags ist wie folgt: «Der Kanton Basel-Landschaft richtet Leistungen an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aus. Art, Umfang und Träger der Leistungen basieren auf den Ergebnissen einer kantonalen Armutsstrategie. Dabei sind Arbeitsanreize zu fördern und allfällige Schwelleneffekte möglichst tief zu halten. Zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz (s. § 47a Abs. 1 Kantonsverfassung) zu berücksichtigen.» Der Gegenvorschlag wurde in der Volksabstimmung vom 24. November 2019 angenommen.

<sup>127</sup> Obligatorisch ist lediglich die Grundversicherung der Krankenkasse.

<sup>128</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 08.12.2018.

**Abbildung 62: Berechnung der Schwelle zur Sozialhilfe für eine alleinerziehende Person mit einem bzw. zwei Kindern in den Gemeinden Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg (Stand Sommer 2018)**

CHF pro Monat	Eine erwachsene Person mit einem Kind	Eine erwachsene Person mit zwei Kindern
<b>Grundbedarf</b>	1'509	1'834
<b>Anrechenbare Mietkosten</b>		
Arlesheim	1'270 plus Nebenkosten	1'500 plus Nebenkosten
Laufen	1'090 + Nebenkosten 210	1'090 + Nebenkosten 210
Liestal	1'100 exkl. Nebenkosten	1'300 exkl. Nebenkosten
Sissach	1'250 inkl. Nebenkosten	1'400 inkl. Nebenkosten
Waldenburg	1'000 inkl. Nebenkosten	1'250 inkl. Nebenkosten
<b>Krankenkassenprämien <sup>129</sup></b>		
Prämienregion 1 <sup>130</sup>	647	772
Prämienregion 2 <sup>131</sup>	599	714
<b>Total Schwelle zur Berechtigung des Sozialhilfebezugs</b>		
Arlesheim	3'426 plus Nebenkosten	4'106 plus Nebenkosten
Laufen	3'408	3'848
Liestal	3'256 plus Nebenkosten	3'906 plus Nebenkosten
Sissach	3'358 inkl. Nebenkosten	3'948 inkl. Nebenkosten
Waldenburg	3'108	3'798

Quellen: Sozialhilfegesetzgebung, Angaben der Gemeinden zu den anrechenbaren Mietzinsen, Berechnung und Darstellung Fachbereich Familien

<sup>129</sup> Eine allfällige Krankenkassenprämienverbilligung würde von diesem Betrag in Abzug gebracht.

<sup>130</sup> Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Bubendorf, Ettingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Lausen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Schönenbuch, Therwil.

<sup>131</sup> Anwil, Arboldswil, Arisdorf, Augst, Bennwil, Blauen, Böckten, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg im Leimental, Buus, Diegten, Diepfingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Gelterkinder, Giebenach, Grellingen,

Häfeltingen, Hemmiken, Hersberg, Hölstein, Itingen, Känerkinder, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läuelfingen, Laufen, Lauwil, Liederts-wil, Liesberg Dorf, Lupsingen, Maisprach, Nenzlingen, Niederdorf, Nusschhof, Oberdorf, Oltingen, Ormalingen, Ramlins-burg, Reigoldswil, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Seltisberg, Sissach, Teck-nau, Tenniken, Thürnen, Titterten, Wahlen bei Laufen, Waldenburg, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen, Ziefen, Zunzgen, Zwingen.

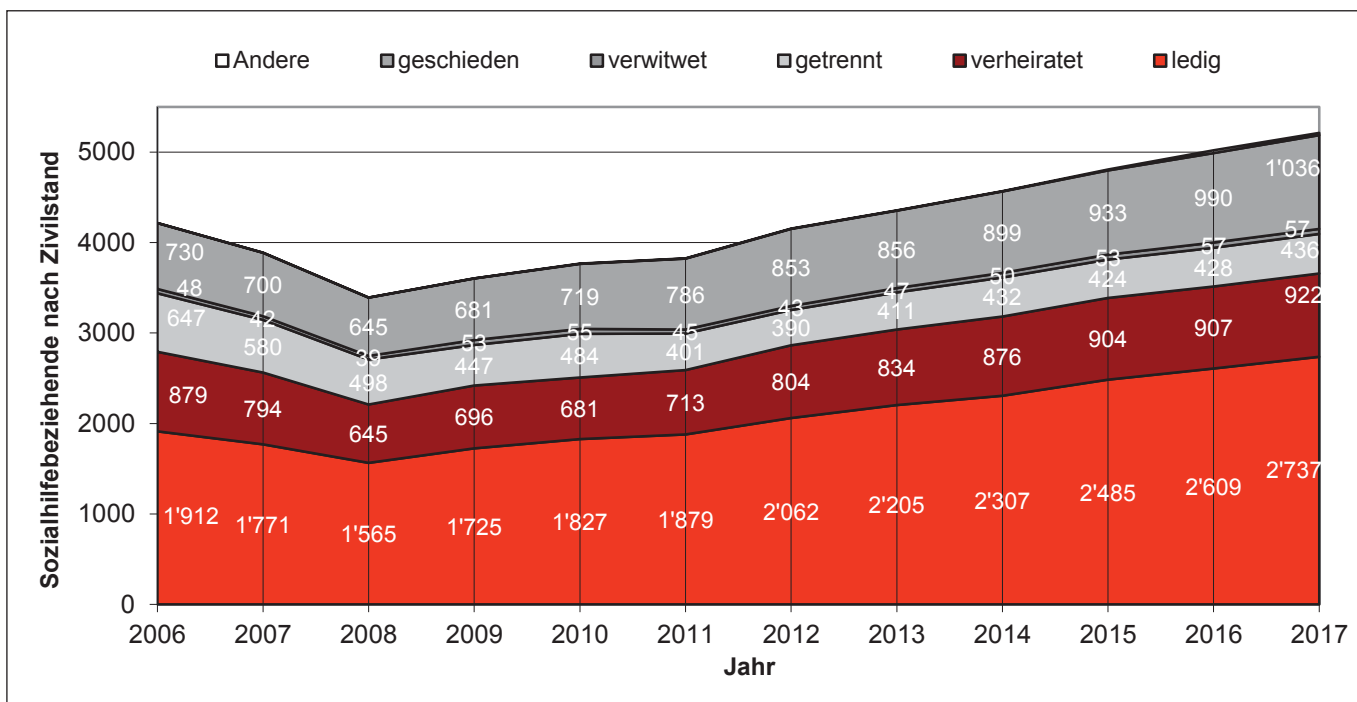
**5.4.3. SOZIALHILFEBEZUG VON FAMILIEN**

Im Jahr 2017 erhielten 518 Paare mit Kindern und 1'012 Alleinerziehende Unterstützung durch die Sozialhilfe.<sup>132</sup>

**SOZIALHILFEBEZIEHENDE NACH ZIVILSTAND**

Betrachten wir die Sozialhilfebeziehenden nach Zivilstand, so fällt auf, dass im Jahr 2017 verglichen mit 2006 mehr verheiratete, weniger getrennt lebende und gleich viele geschiedene Personen in der Sozialhilfe waren (Abbildung 63). Deutlich zugenommen hat die Anzahl der ledigen Einzelpersonen. Bei der Sozialhilfequote nach Zivilstand (Abbildung 65) zeigt sich insgesamt eine leichte Zunahme der von der Sozialhilfe abhängigen Erwachsenen. Überproportional zu diesem Trend beigetragen haben ledige und geschiedene Personen.

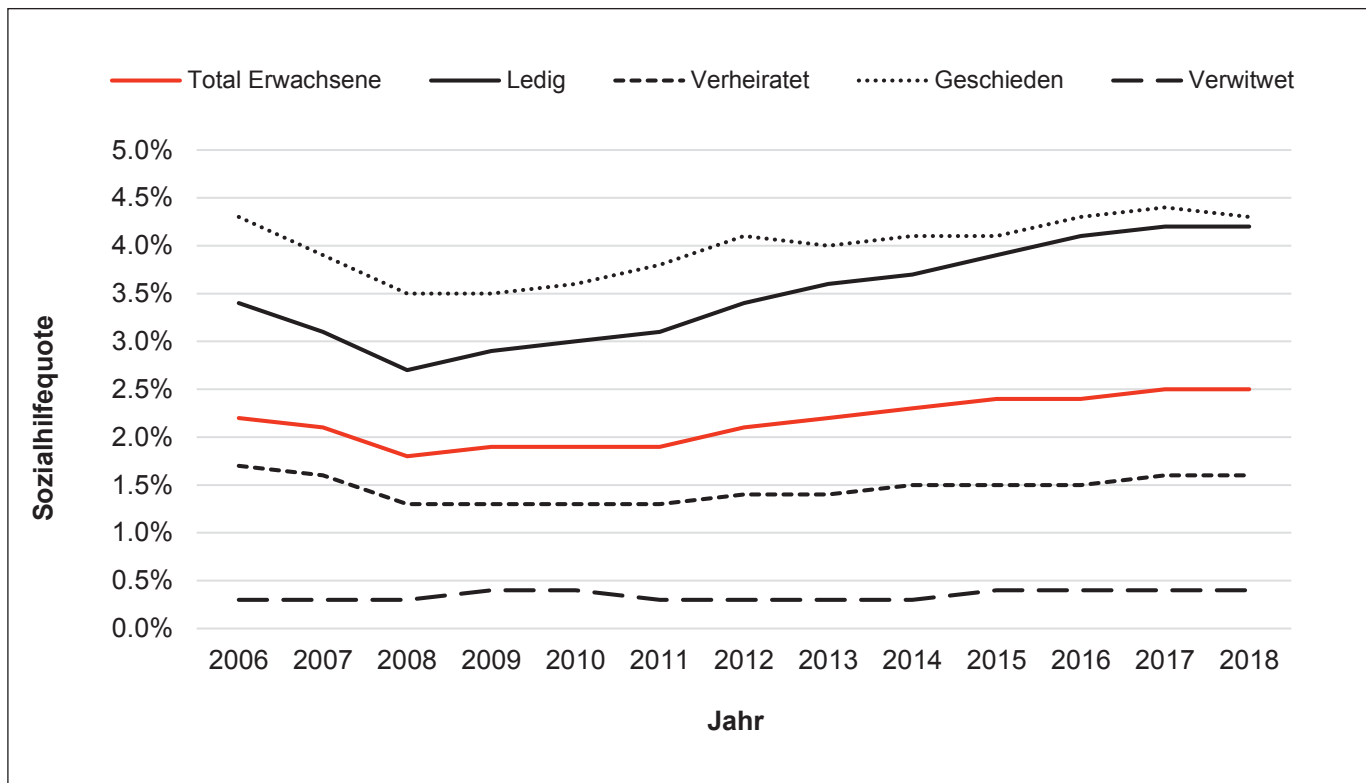
**Abbildung 63: Sozialhilfebeziehende absolut nach Zivilstand**



Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

<sup>132</sup> [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_4\\_1](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_4_1), Zugriff: 03.12.2019.

Abbildung 64: Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft nach Zivilstand, 2006–2018



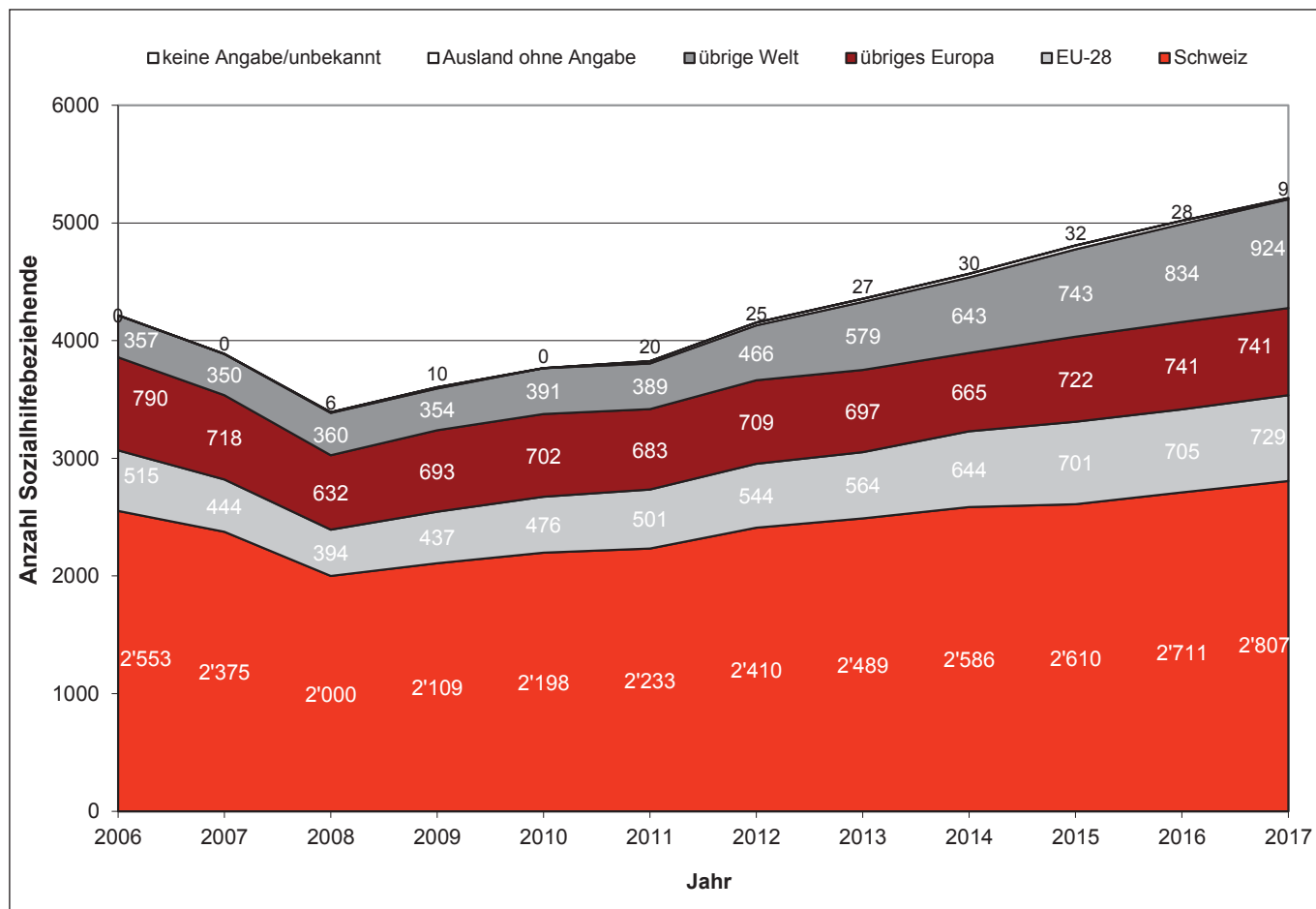
Quellen: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

**SOZIALHILFEBEZIEHENDE NACH FALLSTRUKTUR UND NATIONALITÄT**

Über alle Sozialhilfebeziehenden im Kanton Basel-Landschaft hinweg lässt sich festhalten, dass die absolute Anzahl seit 2006 unabhängig von der Nationalität zugenommen hat. Die Zunahme bei Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen aus dem übrigen Europa (nicht EU-28 Staaten) fiel vergleichsweise gering aus. Die Sozialhilfequote von Personen aus europäischen nicht-EU-Staaten hat abgenommen, während die Sozialhilfebeziehenden aus der übrigen Welt überproportional angestiegen sind (Abbildung 65 und Abbildung 66). Mit dem Fokus auf die Alleinerzie-

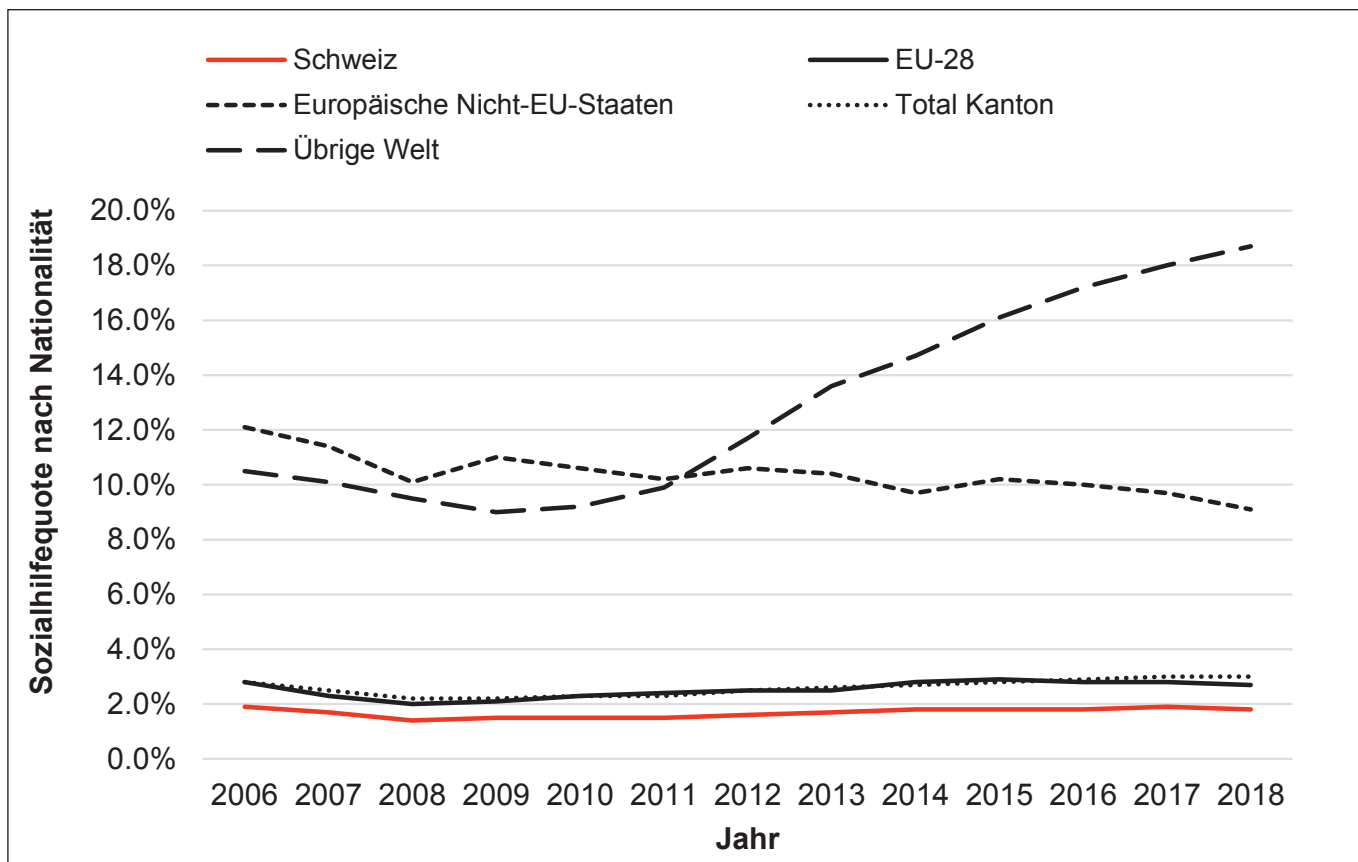
henden ist bei den Schweizerinnen und Schweizern bezüglich der absoluten Zahlen eine Stagnation zu beobachten, während sich gleichzeitig die Anzahl Sozialhilfebeziehender aller übrigen Nationen bei den Alleinerziehenden erhöht hat (Abbildung 67). Bei den Paaren mit Kind stagniert die Zahl der Familien aus dem übrigen Europa, die Anzahl der Familien aus anderen Regionen – auch aus der Schweiz – nahm hingegen zu (Abbildung 68).

**Abbildung 65: Überblick zeitlicher Verlauf der totalen Anzahl Sozialhilfebeziehende nach Nationalität, absolut**



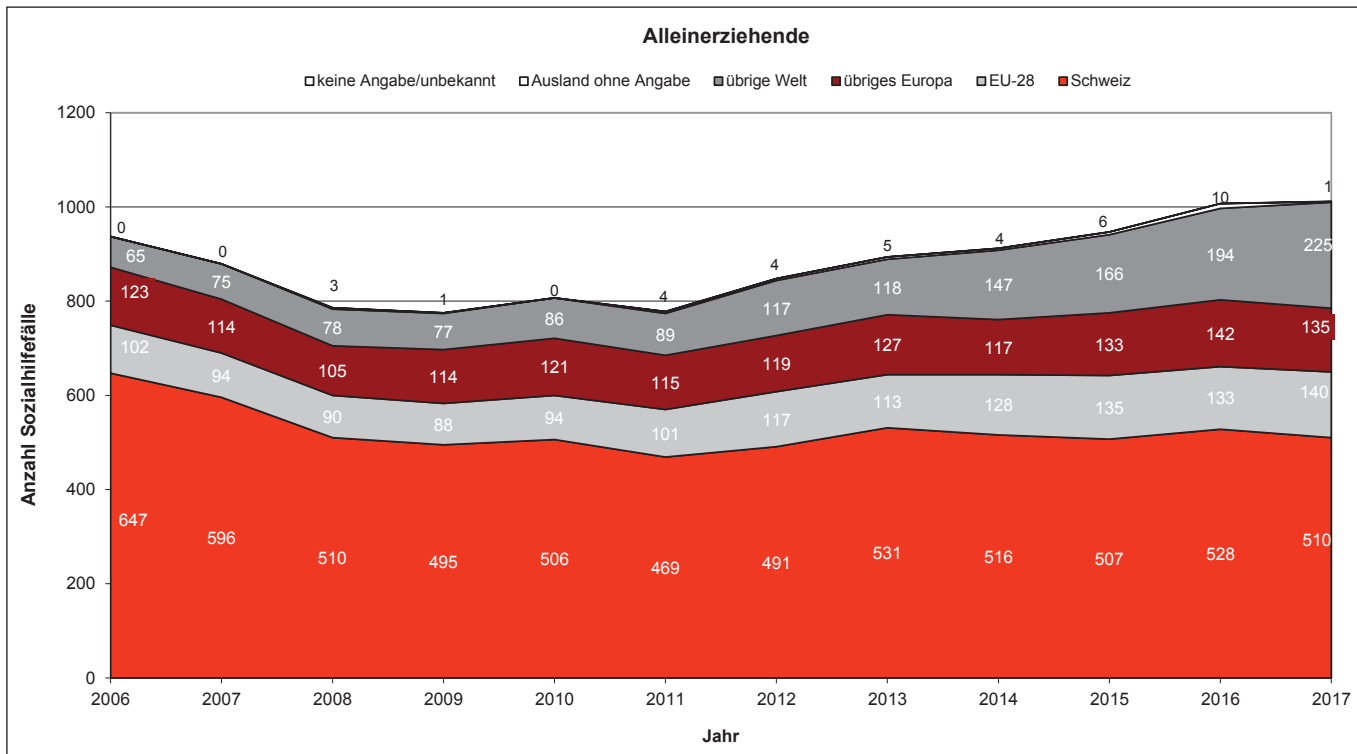
Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

Abbildung 66: Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft nach Nationalität, 2006–2018



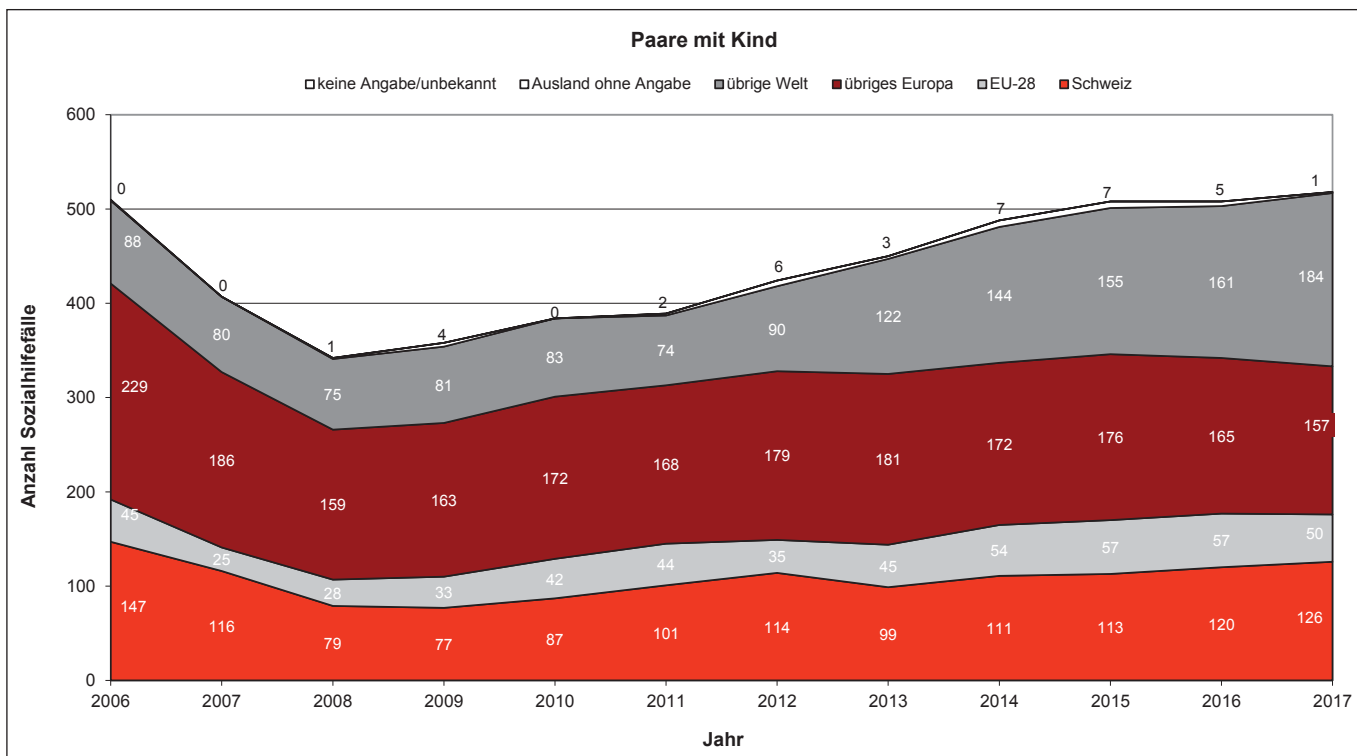
Quellen: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik; Statistisches Amt Basel-Landschaft

**Abbildung 67: Zeitlicher Verlauf der Sozialhilfebeziehende nach Fallstruktur und Nationalität: Alleinerziehende absolut**



Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

**Abbildung 68: Zeitlicher Verlauf der Sozialhilfebeziehenden nach Fallstruktur und Nationalität: Paare mit Kind absolut**



Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

**5.4.4. KINDER UND JUGENDLICHE IN DER SOZIALHILFE**

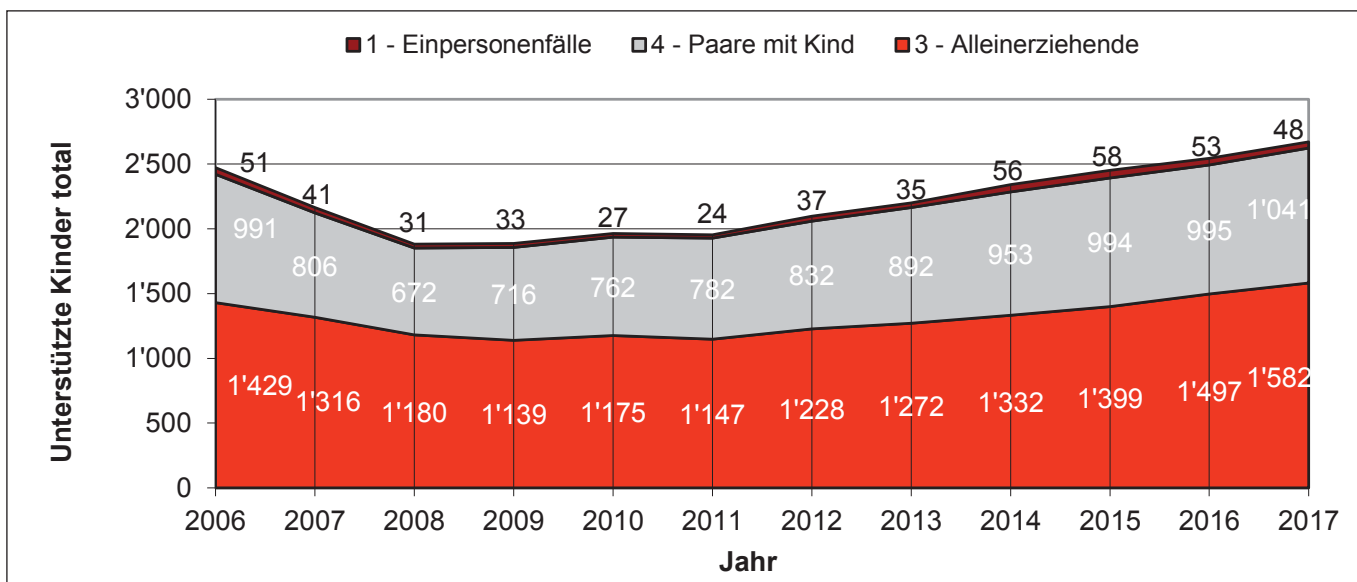
Im Jahr 2017 lebten 2'671 Kinder in Haushalten, welche durch die Sozialhilfe unterstützt wurden. Der Anteil der 0- bis 17-jährigen an sozialhilfebeziehenden Personen betrug 30,8 %. Die Sozialhilfequote von Kindern zwischen 0 und 17 Jahren war 2016 mit 5,3 % auf einem Höchststand seit 2006. Die niedrigste Sozialhilfequote von Kindern wurde in den Jahren 2008 bis 2011 erreicht und lag in diesem Zeitraum zwischen 3,9 % und 4,1 %.

Die jungen Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 24 Jahre machten 2016 9,9 % aller Personen in der Sozialhilfe aus. Absolut handelt es sich um 818 Personen. Auch bei den jungen Erwachsenen war die Sozialhilfequote gegenüber allen

anderen Altersklassen mit 3,9 % (2016) überdurchschnittlich hoch. Der niedrigste Wert der jungen Erwachsenen lag im Jahr 2008 bei einer Sozialhilfequote von 3 %. Seit 2008 hat die Sozialhilfequote der jungen Erwachsenen stetig leicht zugenommen.

Betrachten wir die Fallstrukturen, so lebt der grösste Teil der Kinder, welche von Sozialhilfe betroffen sind, in Haushalten mit einem einzelnen Elternteil. 2017 waren dies 1'582 Kinder bzw. 59 % aller Kinder in der Sozialhilfe. Deutlich weniger, nämlich 1'041 Kinder bzw. 39 % aller Kinder in der Sozialhilfe, lebten 2017 in Paarfamilien. Bei einem geringen Anteil (bei 48 Kindern bzw. 2 %) handelt es sich um Einpersonenfälle<sup>133</sup> in der Sozialhilfe (Abbildung 69).

**Abbildung 69: Von der Sozialhilfe unterstützte Kinder nach Fallstruktur absolut**



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik

<sup>133</sup> «Einpersonenfälle» bei Kindern sind selten. Sie können beispielsweise entstehen, wenn unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und -bewerber in die Schweiz einreisen.

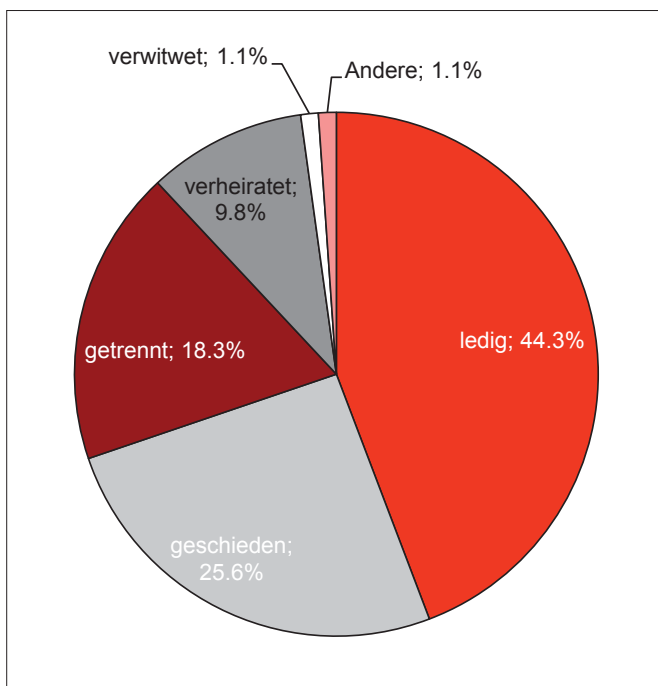
#### 5.4.5. ALLEINERZIEHENDE IN DER SOZIALHILFE

Von den Alleinerziehenden, welche Sozialhilfe beziehen, waren 2017 6 % Männer und 94 % Frauen. Der Anteil der Männer hat von 2001 bis 2011 auf 4,1 % abgenommen und ist seither wieder gestiegen. Absolut handelte es sich im Jahr 2017 um 63 Männer und 967 Frauen. In den Alleinerziehendenhaushalten lebten insgesamt 2'544 Personen von der Sozialhilfe. Damit sind 30,7 % aller Personen in der Sozialhilfe in einem Alleinerziehendenhaushalt.

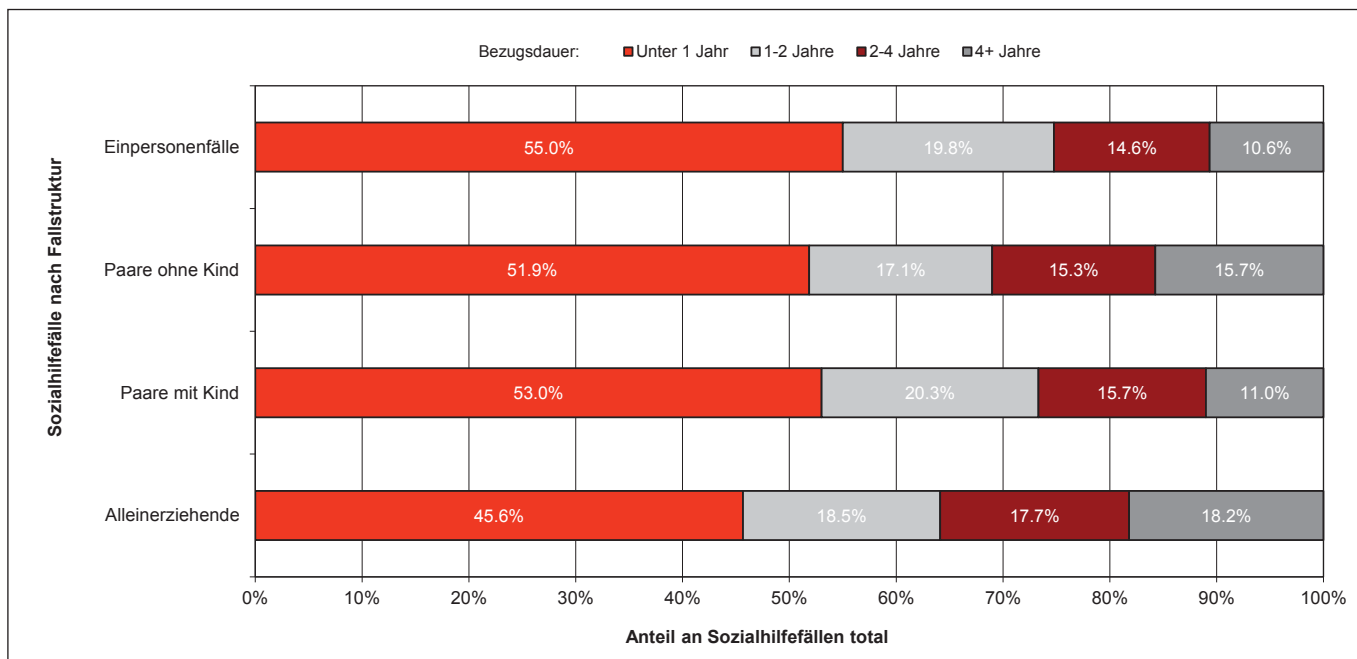
Von den Alleinerziehenden, welche Sozialhilfe beziehen, waren 2017 44 % ledig, 44 % geschieden oder getrennt, 10 % verheiratet, 1 % verwitwet und 0,3 % in einer eingetragenen Partnerschaft (Abbildung 70).

Auffällig ist, dass die Alleinerziehenden von allen Sozialhilfebeziehenden den geringsten Anteil der Fälle des Sozialhilfebezugs mit einer Dauer von unter einem Jahr aufweisen. Zugleich betrifft der grösste Anteil der Fälle mit einer Dauer von zwei bis vier Jahren sowie von über vier Jahren die Alleinerziehenden (Abbildung 71). Es liegt die Vermutung nahe, dass die Alleinerziehenden sich über eine lange Zeit nicht aus der Sozialhilfe ablösen können, weil eine Berufstätigkeit in einem Umfang, der die Lebenshaltungskosten deckt, nur schwierig zu realisieren ist. Wir untersuchen daher die Umstände der Alleinerziehenden nachfolgend noch etwas genauer.

**Abbildung 70: Alleinerziehende mit Sozialhilfebezug nach Zivilstand im Kanton Basel-Landschaft 2017 in Prozent**



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik, Berechnung Statistisches Amt Basel-Landschaft

**Abbildung 71: Sozialhilfefälle nach Fallstruktur und Bezugsdauer, aggregierte Daten der Jahre 2015 bis 2017**

Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik, Berechnung Statistisches Amt Basel-Landschaft

#### 5.4.5.1. KINDERBETREUUNGSKOSTEN ALLEINERZIEHENDER PERSONEN

Ein strukturelles Armutsrisiko besteht für alleinerziehende Mütter und Väter darin, dass sie nur dann erwerbstätig sein können, wenn die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Sofern dafür nicht Grosseltern oder andere freiwillige Personen verfügbar sind, kann die Berufstätigkeit eine Sozialhilfeabhängigkeit rechnerisch nur vermieden werden, wenn

- das Erwerbseinkommen plus erhaltene Unterhaltszahlungen höher sind als der sozialhilferechtliche Bedarf ohne situationsbedingte Leistungen<sup>134</sup> **und**
- die Kosten für die Kinderbetreuung geringer sind als die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen und dem sozialhilferechtlichen Bedarf.

Der sozialhilferechtliche Bedarf setzt sich aus dem Grundbedarf, angemessenen Mietkosten (gemeindespezifisch leicht unterschiedlich) und der Krankenkassenprämie (regional unterschiedlich) zusammen.<sup>135</sup> Eine alleinerziehende Person mit einem Kind überschreitet den sozialhilferechtlichen Bedarf mit einem Jahreseinkommen zwischen CHF 37'300.– (Waldenburg) und CHF 42'000.– (Arlesheim). Dies entspricht einem Einkommen vor Abzug der Steuer zwischen CHF 40'000.– und CHF 45'000.–. Mit einem Monatseinkommen netto zwischen CHF 3'333.– und CHF 3'750.– könnte sich die alleinerziehende Person mit einem

Kind die Ablösung aus der Sozialhilfe gerade leisten, sofern die Gemeinde die vollen Kosten für die Kinderbetreuung übernimmt.<sup>136</sup> Wenn die Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung im Lohnsegment bis CHF 40'000 Jahreseinkommen nicht nahezu vollständig finanzieren, so besteht für Alleinerziehende mit einem Kind kein finanzieller Anreiz, sich aus der Sozialhilfe abzulösen, weil ihnen in der Sozialhilfe mehr Mittel für sich und ihr Kind zur Verfügung stehen. Pro Kind erhöht sich diese Schwelle infolge des höheren Grundbedarfs, anrechenbarer Mietkosten und Krankenkassenprämien um rund CHF 8'400 pro Jahr. Anhand der ehemaligen Bezirkshauptorte wird nachfolgend exemplarisch ausgeführt, wie hoch die Betreuungskosten eines alleinerziehenden Elternteils an der Schwelle zur Sozialhilfe für eine Vollzeitbetreuung für ein Kind tatsächlich sind.

<sup>134</sup> «Situationsbedingte Leistungen», welche in der Sozialhilfe inkludiert sind: medizinische Behandlung und Pflege (§ 13 Sozialhilferechtsverordnung (SHV, SGS 850.11)), Zahnarztkosten (§ 14 SHV), familienunterstützende Massnahmen (§ 14d SHV) sowie weitere notwendige Aufwendungen (§ 15 SHV).

<sup>135</sup> Vgl. Kap. 5.4.2.

<sup>136</sup> Zu den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung vgl. Kap. 4.

**Abbildung 72: Kosten Kinderbetreuung, um Vollzeit-Erwerbstätigkeit realisieren zu können, anhand der Beispiele Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg, bezogen auf den jeweiligen Schwellenwert, welcher zum Bezug der Sozialhilfe berechtigt, Stand Dezember 2018**

In CHF	Bezirk Arlesheim: Arlesheim	Bezirk Laufen: Laufen	Bezirk Liestal: Liestal	Bezirk Sissach: Sissach	Bezirk Waldenburg: Waldenburg
Schwelle sozialhilferechtlicher Bedarf (vgl. Kap.5.4.2) pro Monat <sup>137</sup>	3'500	3'408	3'330	3'430	3'108
Entspricht Einkommen vor Steuer, gerundet pro Jahr / pro Monat <sup>138</sup>	45'000 / 3'750	44'000 / 3'667	43'000 / 3'583	44'500 / 3'708	40'000 / 3'333
Gesetzliche Grundlage (Stand Dezember 2018)	<a href="#">Reglement</a> über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018 <a href="#">Verordnung</a> zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 18. September 2018	<a href="#">Verordnung</a> über den Betrieb des Laufner Mittagstischs vom 11. Mai 2015 <a href="#">Tarifliste</a> Tagesfamilien Laufental gültig ab 01.04.2017	<a href="#">Reglement</a> Subventionierung Kostenbeteiligung in der familienergänzenden Tagesbetreuung (KITA) vom 26. August 2015 <a href="#">Verordnung</a> über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Verordnung) vom 9. September 2016. <a href="#">Verordnung</a> der Stadt Liestal über die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Benutzung der Tagesstrukturen vom 25. März 2014	<a href="#">Reglement</a> über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Februar 2009 und Anhang <a href="#">Tariftablelle</a> vom 9. Februar 2015 Schulergänzende Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule, Reglement und Tarife 2018	Mitgliedschaft beim Verein Tagesfamilien oberes Baselbiet (vtob) <a href="#">Tarife vtob</a>
Beschreibung der Kosten für Vollzeitbetreuung pro Monat (4 Wochen à 5 Tage à je 9 Stunden) von einem Kind ohne Geschwister. Bei Kindergarten-eintritt werden bei Tagesfamilien an 4 Wochen während 5 Tagen je 4 Stunden familienergänzende Betreuung durch den Kindergarten ersetzt.	Der Maximalbeitrag der Gemeinde wird in diesem Fall ausgerichtet und beträgt bis CHF 10.– / Stunde. Spezielle Beiträge für Babys sind vorgesehen. Der minimale Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 1.– / Stunde = <b>CHF 180.– Vollzeitbetreuung</b> <sup>139</sup> . <b>Ab Kindergarten CHF 100.–</b> <sup>140</sup> (evtl. mehr, wenn teures Betreuungsangebot gewählt wird).	Tarifreglement Tagesfamilien Laufental: CHF 4.– / h = <b>CHF 720.– für Kleinkind</b> <sup>141</sup>  Mittagstisch umfassend Verpflegung und Betreuung von 12.00–13.45 h CHF 10.– / Kind pro Tag = CHF 200.– Mittagstisch <sup>142</sup>  Oder 100h* CHF 4.– für Tagesfamilie, <b>Vollzeitbetreuung ab Kindergartenalter CHF 400.–</b>	Grundbeitrag CHF 24.– / Tag plus Leistungsbeitrag 1.4 Promille des tarifbestimmenden Betrages <sup>143</sup> = CHF 57.60 <sup>144</sup> Kosten pro Tag = <b>CHF 1'209.60</b> <sup>145</sup> <b>pro Monat für Kleinkind</b>  Schulergänzende Betreuung: <b>kostenlos</b>	Tarif pro Stunde CHF 4.85 = <b>CHF 873.– für Kleinkind</b> <sup>146</sup> Mittagstisch CHF 15.– und Hausaufgabenbegleitung CHF 50.– / Semester, Überbrückungsangebot Montag, Dienstag und Donnerstag pro Angebot CHF 5.–. Schulergänzende Vollzeitbetreuung ist nur möglich, wenn sie mit einer Tagesfamilie kombiniert ist. Schulergänzende Vollzeitbetreuung = <b>CHF 434.– pro Monat</b> <sup>147</sup> <b>plus CHF 50.– Semestergebühr.</b>	Tarif / h ca. CHF 4.10 = <b>CHF 738.–</b> <sup>148</sup> <b>Kleinkind.</b> <b>CHF 410.–</b> <sup>149</sup> <b>Schulkind</b>

Quelle: Berechnung Fachbereich Familien

<sup>137</sup> Nebenkosten wurden mit CHF 80.– pro Monat berechnet und gerundet.

<sup>138</sup> Berechnung mit Hilfe des Steuerrechners für das Jahr 2018, <http://www.steuerrechner.bl.ch/Steuerberechnung/Menu-NP-Ord.jsp>, Zugriff: 08.12.2018.

<sup>139</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 1.– Mindestbeitrag = CHF 180.–.

<sup>140</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 5 Stunden \* CHF 1.– Mindestbeitrag = CHF 100.–.

<sup>141</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 4.– Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 720.–.

<sup>142</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 10 CHF Elternbeitrag = CHF 200.–.

<sup>143</sup> Wir gehen in unserem Fall davon aus, dass kein Vermögen vorhanden ist. Der tarifbestimmende Betrag errechnet sich dann aus dem Einkommen von CHF 43'000.– abzüglich Grundabzug CHF 8000.–, Abzug für erwachsene Person CHF 7'000.–, Abzug für Kind CHF 4'000.– = CHF 24'000.–.

<sup>144</sup> Grundbetrag CHF 24.–. Leistungsbeitrag 1.4 Promille von CHF 24'000.– = CHF 33.60. Zusammen CHF 57.60.

<sup>145</sup> CHF 57.60 \* 5 Tage \* 4,2 [durchschnittliche Wochen pro Monat gemäss § 19 Abs. 3 KITA Reglement Liestal].

<sup>146</sup> Montag, Dienstag und Donnerstag: 4 Wochen \* 3 Tage \* CHF 20.– = CHF 240.–. Plus Mittwoch, Freitag: 4 Wochen \* 2 Tage \* 5 Stunden \* CHF 4.85 = CHF 194.–. Total CHF 434.–.

<sup>147</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 4.85 Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 873.–.

<sup>148</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 4.1 Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 738.–.

<sup>149</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 5 Stunden \* CHF 4.1 Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 410.–.

Die Zusammenstellung zeigt, dass sich die Betreuungskosten je nach Wohnort sehr stark voneinander unterscheiden, insbesondere für Kleinkinder vor dem Kindergarteneintritt. Den günstigsten Tarif bietet die Gemeinde Arlesheim mit CHF 180.– pro Monat an. Ein Elternteil müsste für eine Vollzeitbetreuung von seinem Monatseinkommen in der Höhe von CHF 3'750.– «nur» CHF 180.– für die Kinderbetreuung bezahlen. Am meisten müsste der Elternteil in Liestal bezahlen, wo die Vollzeitbetreuung eines Kleinkinds pro Monat CHF 1'209.60 kostet. Der Elternteil hätte dann für Steuern, Krankenkasse, Wohnen, Grundbedarf und situationsbedingte Kosten für sich und sein Kleinkind noch CHF 2'373.40 zur Verfügung.

In allen Gemeinden wird die Situation erheblich erleichtert, sobald ein Kind in den Kindergarten kommt. Dies geschieht einerseits dank der umfassenden Blockzeiten, welche von morgens 8 Uhr bis mittags um 12 Uhr dauern<sup>150</sup>, andererseits steht in den Beispielgemeinden oftmals preisgünstige Mittagsbetreuung zur Verfügung. So müssen etwa in Liestal nur die Essenskosten bezahlt werden, während die Betreuung selbst (mit dem hier gewählten Einkommen von CHF 43'000.– pro Jahr) kostenlos ist. Abgesehen von Liestal ist wiederum Arlesheim mit CHF 100.– pro Monat am günstigsten. Durch eine Kombination von verschiedenen Betreuungsmodulen und/oder Tagesfamilien ist eine Vollzeitbetreuung an den übrigen betrachteten Standorten ab Kindergartenalter für CHF 339.– bis CHF 410.– pro Monat vorhanden.

Wenn wir uns allerdings vor Augen halten, dass die hier berechneten Kosten beim Ausstieg aus der Sozialhilfe anfallen, dann wird klar, dass das dem Haushalt zur Verfügung stehende Einkommen durch einen Ausstieg aus der Sozialhilfe mit voller Erwerbstätigkeit um den gesamten Betrag, der für die Betreuung aufgewendet werden muss, sinkt. Der Elternteil hat somit durch den Antritt einer 100 %-Stelle zwischen CHF 100.– und CHF 873.– für sich und das Kleinkind weniger pro Monat zur Verfügung, als wenn er oder sie in der Sozialhilfe verbleiben würde.

Das Rechenbeispiel zeigt, dass die Ablösung aus der Sozialhilfe für Alleinerziehende mit kleinen Kindern, geringer Berufsbildung und geringen oder keinen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils mit den derzeitigen Rahmenbedingungen aus finanzieller Sicht nur realistisch ist, wenn die Kinderbetreuung kostenlos erfolgt. So ist es nicht verwunderlich, dass der Anteil der Alleinerziehenden mit Sozialhilfebezug und weit entfernten Herkunftsländern überproportional hoch ist (Abbildung 68 und Abbildung 69). Die Chancen der Alleinerziehenden zur Ablösung aus der Sozialhilfe sinken offensichtlich mit der räumlichen Distanz der Grosseltern oder anderer Familienmitglieder.

Unter diesen Aspekten ist es realistisch, in einem kleinen Pensum eine Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten, um den

Berufseinstieg ab Kindergartenalter zu erleichtern. So erklärt sich auch die lange Dauer des Sozialhilfebezugs der Alleinerziehenden (Abbildung 65). Auch wenn das jüngste Kind im Kindergarten ist, sind die Kosten für die Betreuung meist noch erheblich, sodass eine Berufstätigkeit bis 50 %, welche mit Blockzeit und geringem Fremdbetreuungsaufwand abgedeckt wird, finanziell am attraktivsten ist. Dies würde wiederum einen Ausstieg aus der Sozialhilfe nur dann erlauben, wenn mit einer 50 %-Erwerbstätigkeit je nach Wohngemeinde CHF 3'108.– bis CHF 3'500.– verdient werden können. Folglich muss entweder ein Jahreslohn für Vollzeiterwerb von über CHF 75'000.– erreicht oder ein allfälliger Fehlbetrag durch Unterhaltszahlungen ausgeglichen werden.

#### 5.4.5.2. UNTERHALTSZAHLUNGEN

Eltern sind gegenüber ihren Kindern dazu verpflichtet, für deren Unterhalt aufzukommen. Kommt es zu Trennungen und Scheidungen, so muss festgelegt werden, wer welchen Anteil leistet. Das bildet oft Gegenstand von Auseinandersetzungen.

Auf den 1. Januar 2017 trat das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Während mit der alten Gesetzgebung Unterhaltszahlungen an den nicht oder geringer erwerbstätigen Elternteil nur dann vorgesehen waren, wenn das Paar zuvor verheiratet war, sieht der revidierte Artikel 285 Abs. 2 ZGB vor, dass der Unterhaltsbeitrag auch die Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte gewährleisten soll. Damit sind nun auch nicht verheiratete Eltern bei Auflösung der Beziehung unter Umständen unterhaltsberechtig. Darin eingeschlossen sind auch Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, weil dieser Elternteil während der Betreuungszeit diese Kosten nicht durch Erwerbsarbeit decken kann. Die Unterhaltszahlung sollte somit die Differenz zwischen dem tatsächlichen oder hypothetischen Erwerbseinkommen und den Lebenshaltungskosten<sup>151</sup> der Betreuungsperson umfassen.<sup>152</sup> Damit kommt diejenige Person, welche die Kinder zu einem grossen Teil selbst betreut und zuvor

<sup>150</sup> § 5 Abs. 2 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11).

<sup>151</sup> Die Lebenshaltungskosten werden gemäss dem Existenzminimum im eherechtlichen Verfahren berechnet und entsprechen demjenigen Teil des Einkommens beim Unterhaltspflichtigen, der ihm zwingend verbleiben muss. Vgl. Bähler und Spycher 2020, <http://www.berechnungsblaetter.ch/wp-content/uploads/2016/11/Literaturliste.pdf>, Zugriff: 14.08.2018.

<sup>152</sup> Weil diese Berechnungen kompliziert sind, gibt es ein Berechnungstool, welches u. a. im Kanton Basel-Landschaft anwendbar ist <http://www.berechnungsblaetter.ch/>, Zugriff: 14.08.2018. Zu anderen Berechnungsmöglichkeiten und zur Bewertung des Urteils des Bundesgerichts vom 17. Mai 2018 (5A\_454/2017) siehe Alexandra Jungo, Das erste Urteil des Bundesgerichts zum Betreuungsunterhalt: das letzte Wort?, in: Jusletter 13. August 2018.

nicht verheiratet war, mit den minimal geschuldeten Unterhaltszahlungen finanziell nicht über das Existenzminimum hinaus, sofern sie nicht selbst ebenfalls erwerbstätig sein kann und dieser Erwerb ausreicht, das Existenzminimum zu übertreffen.

Reichen die Einkommen beider Elternteile nicht aus, um für zwei getrennte Haushalte das Existenzminimum sicherzustellen, so trägt der unterhaltsberechtigten Elternteil den Fehlbetrag (Manko).<sup>153</sup> Entstehen bei einer Trennung oder Scheidung Mankofälle, so sind somit die unterhaltsberechtigten Personen, in der Regel die Mütter und die Kinder, auf Sozialhilfe angewiesen.

In der Steuererklärung werden sowohl bezahlte als auch erhaltene Unterhaltszahlungen erfasst.<sup>154</sup> Die Zahlungen können dort nur bis zum 18. Lebensjahr der Kinder geltend gemacht werden. Diese Altersbeschränkung entspricht nicht den effektiven Zahlungen, da die Unterhaltsbeiträge bis zum Abschluss einer Erstausbildung weiterhin bezahlt werden (müssen), jedoch nicht (mehr) in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.<sup>155</sup> Mit Erreichen der Volljährigkeit kann diejenige Person, welche das Kind betreut, keinen Kinderabzug mehr geltend machen und die Person, welche Unterhaltszahlungen leistet, entrichtet diese direkt dem Kind. Ein steuerlicher Abzug der geleisteten Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind ist nur als sog. Unterstützungsbeitrag in begrenztem Umfang möglich.

Im Jahr 2016 wurden an 3'219 ehemalige Ehefrauen oder Ehemänner und an 3'576 Kinder Unterhaltszahlungen ausgerichtet (Abbildung 73). Im Kanton Basel-Landschaft sind gemäss Steuerdaten sowohl die Anzahl der Personen, welche zu erhaltenen Unterhaltsbeiträgen Angaben machen, als auch die Summe der erhaltenen Unterhaltsbeiträge leicht höher als die Anzahl der Personen, welche bezahlt haben. Eine mögliche Erklärung ist, dass ein kleiner Überschuss von bezahlenden Personen ausserkantonale wohnt. Die Unterhaltsbeiträge für ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner sind mit CHF 67,75 Mio. im Jahr 2016 deutlich höher als die Unterhaltsbeiträge für Kinder mit CHF 53,80 Mio. Das bedeutet, dass der Ausgleich der unterschiedlichen Höhe des Erwerbseinkommens während des Ehelebens einen grösseren Anteil der Unterhaltszahlungen verursacht als die Aufteilung der Kosten für die Kinder unter den ehemaligen Ehepartnern. Erstaunlich ist der Umfang der Reduktion der Unterhaltszahlungen seit 2007<sup>156</sup>: Die Summe der erhaltenen Unterhaltszahlungen betrug im Jahr 2007 CHF 80,5 Mio. an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner (gegenüber CHF 67,75 Mio. im Jahr 2016 ein Minus von 15,8 %) und CHF 61,5 Mio. an minderjährige Kinder (gegenüber CHF 53,8 Mio. im Jahr 2016 ein Minus von 12,5 %). Die Verringerung des bezahlten Betrags korreliert nur teil-

weise mit der Reduktion der Anzahl der betroffenen Haushalte. Bei den Zahlungen an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner ist eine Reduktion um 20 %, bei den Zahlungen an minderjährige Kinder eine Reduktion von 10 % der betroffenen Haushalte seit 2007 zu beobachten (Abbildung 73). In Kapitel 5.1.2 wurde ausgeführt, dass die Erwerbsbeteiligung der Mütter seit 2007 gestiegen ist. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass sich die Unterhaltszahlungen seither verringert haben. Das neue Unterhaltsrecht trat erst auf den 1.1.2017 in Kraft und kann die Steuerdaten Basel-Landschaft 2016 nicht beeinflusst haben, es fällt daher als erklärender Faktor aus. Eine besonders hohe Scheidungsrate in den Jahren 2005 und 2006 wiederum (vgl. Kap. 2) erklärt einen Teil der Differenz zwischen den Jahren 2007 und 2016. Es kann aufgrund der grossen Differenz in der kurzen Zeitspanne nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bei der Auswertung der Steuerzahlen 2007 Doppelzahlungen erfolgt sind.

<sup>153</sup> Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, Seite 543 <https://www.ad-min.ch/opc/de/federal-gazette/2014/529.pdf>, Zugriff: 14.08.2018.

<sup>154</sup> Bei den Angaben zum Einkommen werden in der Ziffer 310 die Zahlungen erfasst, die der geschiedene, gerichtlich und tatsächlich getrenntlebende Ehegatte für sich erhält. Ziffer 320 umfasst die Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahrs. Bei den Abzügen werden dann in Ziffer 570 die bezahlten Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten und in Ziffer 575 die bezahlten Unterhaltsbeiträge für Kinder bis 18 Jahre geltend gemacht.

<sup>155</sup> Dem bezahlenden Elternteil steht unter Umständen noch der Abzug des Unterstützungsbeitrags in der Höhe von maximal CHF 2'000.- zu. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, Einkommen 33 Nr. 2.

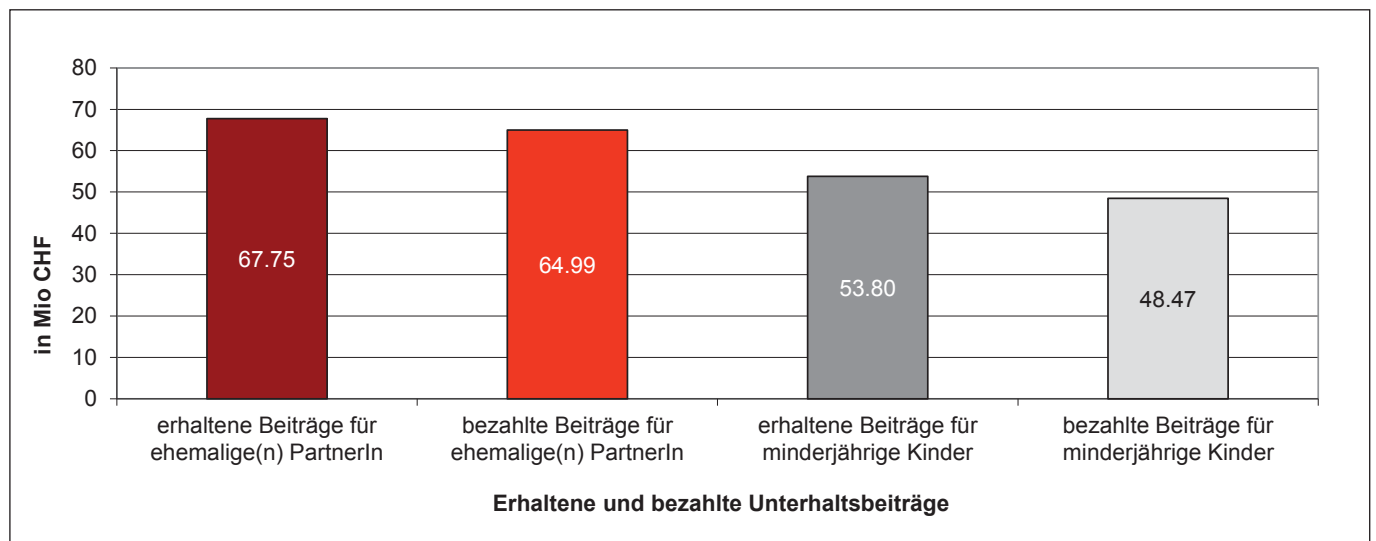
<sup>156</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, Tabelle 5–6.

**Abbildung 73: Anzahl der Personen im Kanton Basel-Landschaft, welche Unterhaltsbeiträge erhalten oder bezahlt haben: Vergleich 2007 und 2016**

		2007	2016
Haushalte, welche ...	... Unterhaltszahlungen an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner erhalten haben (Angaben in Ziffer 310)	4'021	3'219
	... Unterhaltszahlungen an minderjährige Kinder erhalten haben (Angaben in Ziffer 320)	3'970	3'576
	... Unterhaltszahlungen an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner gezahlt haben (Angaben in Ziffer 570)	Keine Daten	3'158
	... Unterhaltszahlungen an minderjährige Kinder gezahlt haben (Angaben in Ziffer 575)	Keine Daten	3'188

Quelle: Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 74: Summe der Unterhaltszahlungen im Kanton Basel-Landschaft (in Mio. CHF), 2016**



Quelle: Steuerdaten BL 2016, Berechnung und Grafik Fachbereich Familien

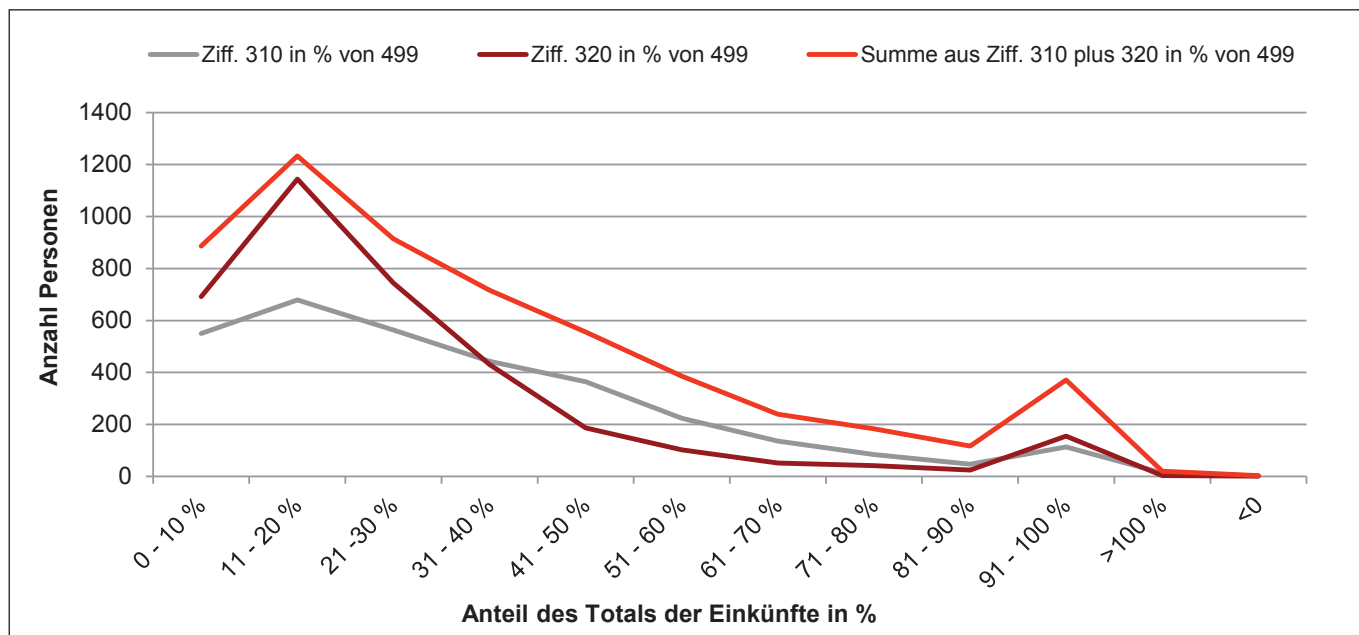
Der durchschnittliche Betrag, welcher für ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner 2016 bezahlt wurde, liegt bei CHF 21'000.–<sup>157</sup> und für Kinder bei CHF 15'000.–<sup>158</sup>. Dabei beziehen sich die CHF 15'000.– pro Jahr auf Kinder in Haushalten. Das heisst, es wird nicht unterschieden zwischen Haushalten mit einem oder mehreren Kindern.

Betrachtet man die Höhe der Unterhaltszahlungen in Relation zum Total der Einkünfte (Ziffer 499), wird deutlich, welchen Prozentanteil aller Einkünfte die ehemaligen Ehepartnerinnen und Ehepartner erhalten bzw. bezahlen. Bei den erhaltenen Unterhaltsbeiträgen zeigt sich, dass die Unterhaltszahlungen bei der grössten Anzahl von Personen zwischen 0 % und 19 % des gesamten Einkommens ausmachen. Rund ein Drittel aller Zahlungen (1'007 von 3'219) betragen zwischen 20 % und 39 % des Totals aller Einkünfte.

Nur rund eine/r von zehn ehemaligen Partnerinnen oder Partnern erhält die Hälfte oder mehr ihres/seines Einkommens von Unterhaltszahlungen. Es gibt aber einen leichten Peak zwischen 90 % und 100 %, was zeigt, dass einige Fälle vorhanden sind, in denen geschiedene oder getrennte Ehepartnerinnen oder Ehepartner nahezu ausschliesslich Einkommen aus den Unterhaltszahlungen erhalten (Abbildung 75).

<sup>157</sup> CHF 67.75 Mio. geteilt durch 3'219 Haushalte = 21 TCHF pro Haushalt und Jahr.

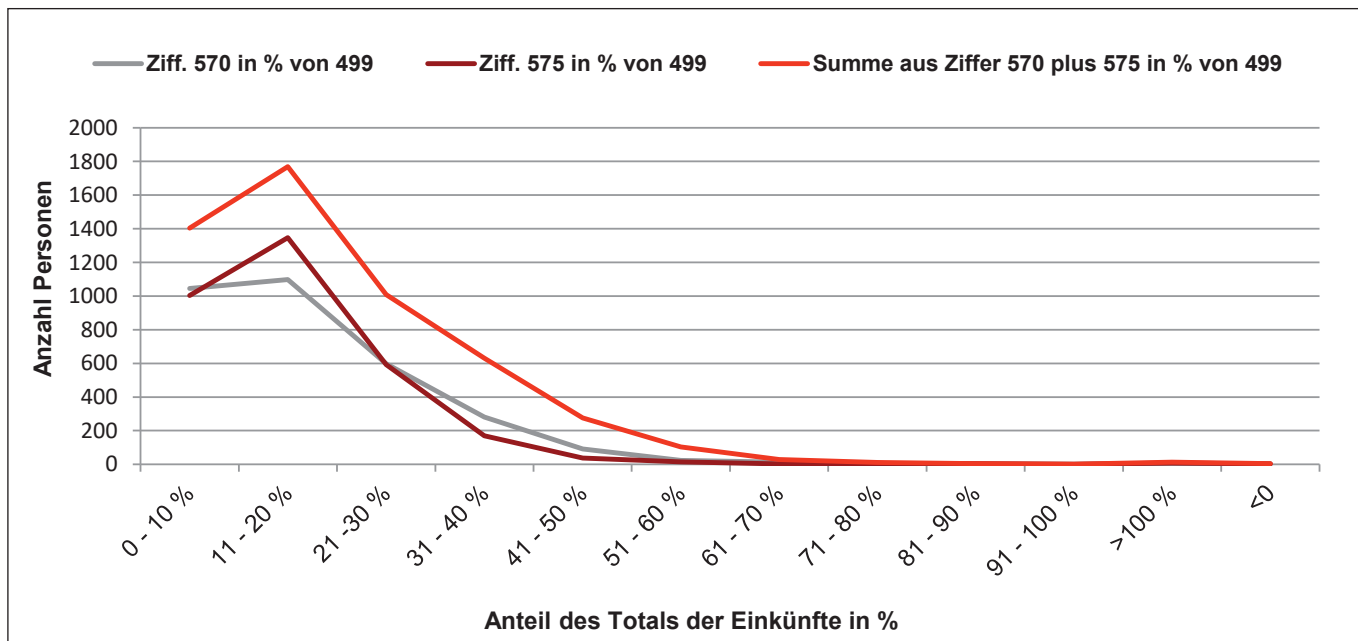
<sup>158</sup> CHF 53.8 Mio. geteilt durch 3'576 Haushalte = 15 TCHF pro Haushalt.

**Abbildung 75: Erhaltene Unterhaltsbeiträge (Ziff. 310, Ziff. 320) in % des Totals der Einkünfte (Ziff. 499)**

Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Bei den bezahlten Unterhaltsbeiträgen liegen zwei Drittel zwischen 0 und 19 % und nahezu ein weiteres Drittel zwischen 20 % und 39 % des Totals der Einkünfte der bezahlenden Person. Das heisst, zwei Drittel der zahlungspflichtigen Personen bezahlen weniger als 20 % ihres Einkommens an die ehemalige Ehepartnerin oder den ehemaligen Ehepartner und die Kinder. Zahlungen zwischen 40 % und 100 % des gesamten Einkommens betreffen 129 Personen bezüglich Zahlungen an ehemalige Partnerinnen oder Partner und 64 Personen bezüglich Zahlungen an Kinder. Wie oben ausgeführt wurde, ist das Existenzminimum der zahlungspflichtigen Person gesetzlich geschützt, weshalb die Anzahl der Personen, welche mehr als 70 % ihres Einkommens als Unterhalt bezahlen, gegen null tendiert. Wer etwas mehr als die Hälfte des Einkommens an die ehemalige Ehefrau und an die Kinder zahlt, ist somit ein Einzelfall.

Abbildung 76: Bezahlte Unterhaltsbeiträge (Ziff. 570, Ziff. 575) in % des Totals der Einkünfte (Ziff. 499)



Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

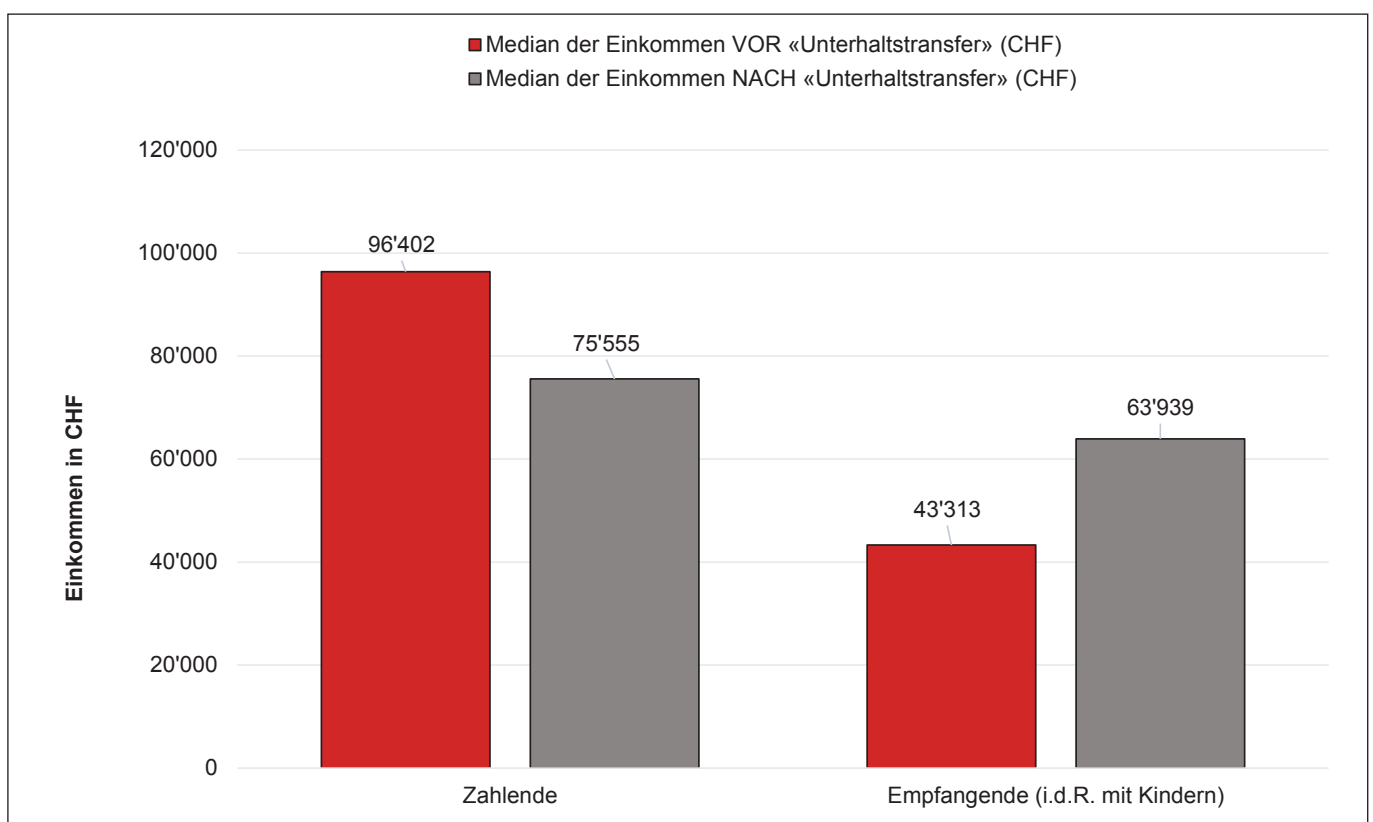
Sowohl bei den bezahlten als auch bei den erhaltenen Beiträgen macht der Unterhalt am häufigsten weniger als ein Fünftel des Einkommens aus.

Der Median<sup>159</sup> des Totals der Einkünfte beträgt für die Unterhaltszahlerinnen und -zahler CHF 96'402.– und für die Bezügerinnen und Bezüger CHF 63'939.– (Abbildung 77). Das Total aller Einkünfte schliesst die erhaltenen Unterhaltszahlungen ein, die bezahlten Unterhaltszahlungen werden aber erst bei den Abzügen eingetragen. Die Bezahlenden haben ein Total der Jahreseinkünfte von CHF 75'555.– (Median nach Abzug der Unterhaltszahlungen) und die Bezügerinnen und Bezüger von CHF 63'939.– (Median nach Erhalt der Unterhaltszahlungen).

Die Bezügerinnen und Bezüger – also der Haushalt mit den Kindern – kann bei der Steuer den Kinderabzug geltend machen und vom günstigeren Steuertarif profitieren. Bei einer Beispielfamilie, welche dem Median entspricht und in Pratteln (Gemeindesteuersatz 58,5 %) wohnen würde, stünden

dem/der Bezahlenden CHF 62'413.– jährlich und dem/der Erhaltenden CHF 55'513.– nach Abzug der Steuer zur Verfügung. Durch die Ausgestaltung der Steuer wird somit die Differenz der beiden Haushalte im genannten Beispiel auf CHF 6'900.– jährlich reduziert. Damit steht aber dem Haushalt mit den Kindern noch immer CHF 575.– pro Monat **weniger** zur Verfügung als dem Haushalt ohne Kinder.

**Abbildung 77: Median des Totals der Einkünfte (Ziffer 499) von unterhaltsbezahlenden bzw. unterhaltsempfangenden Haushalten im Jahr 2016**



Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

<sup>159</sup> Median = Die Hälfte aller Einkünfte liegt darüber und die andere Hälfte darunter.

### 5.4.5.3. ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

In Kapitel 5.4.5 wurden die Unterhaltszahlungen betrachtet. Unterhaltszahlungen werden einerseits Kindern und andererseits geschiedenen oder getrennten Ehepartnerinnen und Ehepartnern geschuldet. In aller Regel werden die Unterhaltszahlungen im zivilrechtlich oder gerichtlich verfügbaren Rahmen geleistet. Erfolgen die Leistungen für Kinder unvollständig oder verspätet, leistet der Kanton eine Alimentenbevorschussung.<sup>160</sup> Der Kanton hilft auch geschiedenen oder getrennten Ehepartnerinnen und Ehepartnern, Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie Partnerinnen und Partnern in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist, bei der Einforderung der gerichtlich verfügbaren Unterhaltsansprüche. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Alimentenbevorschussung – wie in den übrigen Kantonen auch – an bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen des unterhaltsberechtigten Elternteils gebunden. Derzeit liegt die Grenze bei einem Jahreseinkommen von CHF 52'000.– für Alleinstehende bzw. CHF 78'000.– für Verheiratete, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft.<sup>161</sup> Wer ein höheres massgebendes Einkommen generiert, erhält keine Alimentenbevorschussung. Die Höhe der Alimentenbevorschussung pro Kind ist auf die Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente beschränkt. Diese Grenze liegt derzeit bei CHF 940.– pro Monat.

Die Alimentenbevorschussung wurde im Jahr 2017 von 631 Familien mit insgesamt 853 Kindern beansprucht. Das Sozialhilfegesetz wurde per 2010 aufgrund eines bundesgerichtlichen Entscheids angepasst. Dies führte zu einem einmaligen Rückgang; seitdem ist die Zahl der Beziehenden relativ konstant. Verglichen mit der Anzahl der ordentlich bezahlten und in der Steuererklärung deklarierten Kinderalimente mussten 24 % aller Kinderalimente bevorschusst werden.<sup>162</sup> Das heisst, dass von denjenigen Alleinerziehenden, welche weniger verdienen als die Grenzwerte, die zum Bezug der Alimentenbevorschussung berechtigen, jede vierte Person die Alimente nicht oder nicht regelmässig erhielt. Ein weiterer unbekannter Anteil von Alleinerziehenden erhielt die Alimente nicht oder nicht rechtzeitig, verfügte aber über ein eigenes Einkommen oder Vermögen, welches über den Grenzwerten liegt.

Wie der Begriff der «Bevorschussung» bereits nahelegt, zahlt der Kanton an die Berechtigten die Alimente aus. Anschliessend versucht der Kanton, seine Auslagen bei den Schuldnerinnen wieder einzutreiben. Bei der Alimentenbevorschussung stagniert der Gesamtbetrag der nicht zurückforderbaren Bevorschussungen<sup>163</sup> seit 2010 und betrug 2017 knapp CHF 2.4 Mio. Der Anteil der wiedereingebrachten Alimentenbevorschussung ist mit ca. 50 % sehr hoch, was ein Hinweis darauf ist, dass ein hoher Anteil nicht wegen mangelnder Finanzkraft der Schuldnerin oder des Schuldners, sondern aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäss bezahlt wird.

**Abbildung 78: Anzahl der Familien und Kinder, welche Alimentenbevorschussung erhalten + ausgezahlte Alimentenbevorschussung total, 2010–2017**

	2010	2012	2014	2016	2017
Familien mit Bezug einer Alimentenbevorschussung für Kinder	658	672	630	653	631
Kinder mit Bezug einer Alimentenbevorschussung	913	889	839	869	853
Ausgezahlte Alimentenbevorschussung in CHF	5.9 Mio.	5.2 Mio.	5.0 Mio.	5.1 Mio.	4.9 Mio.

Quelle: Kantonales Sozialamt

<sup>160</sup> §§ 22 bis 25a des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz SGS 850) regelt die Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge. Details regelt die Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (SGS 850.12).

<sup>161</sup> Die Lebensgemeinschaft wird als gefestigt betrachtet, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder ein gemeinsames Kind vorhanden ist.

<sup>162</sup> Anzahl Unterhaltszahlungen an Kinder gemäss Steuererklärung 3576 = 100 %. 869 Kinder, für welche Kinderalimente bevorschusst wurden = 24 %.

<sup>163</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen den ausbezahlten Beträgen, welche rückläufig waren, und dem Gesamtbetrag der nicht zurückforderbaren Bevorschussungen, welche stagniert haben.

Bei ordentlich geleisteten Unterhaltszahlungen werden für die Kinder im Durchschnitt CHF 15'000.– pro Jahr und Haushalt bezahlt (vgl. Kapitel 5.4.5.2). Erhält ein Haushalt eine Alimenterbevorschussung, so liegt die Höhe im Schnitt bei CHF 7'810.– pro Jahr und Kind. Selbst wenn bei den ordentlich bezahlten Unterhaltsbeiträgen ein Teil auf Zahlungen an Geschwister zurückzuführen ist, erhalten die bevorschussten Haushalte im Durchschnitt deutlich weniger Unterhaltszahlungen als die Haushalte, bei denen die Schuldnerin oder der Schuldner ordentlich zahlt. Darüber hinaus werden nur die Kinderalimente bevorschusst: Die Alimente für ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner liegen insgesamt gemäss Steuerdaten höher als die Kinderalimente, eine Bevorschussung ist jedoch ausgeschlossen.

Da die Alimenterbevorschussung ausschliesslich vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltszahlungen umfasst<sup>164</sup>, muss festgehalten werden, dass diese Unterhaltszahlungen aufgrund der Verhältnisse der Schuldnerinnen oder Schuldner festgelegt wurden. In der Regel ist daher davon auszugehen, dass der Schuldner oder die Schuldnerin die verfügt Unterhaltszahlungen aufgrund seiner bzw. ihrer finanziellen Verhältnisse zahlen könnte. In einigen Fällen verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners, was zu einer Bevorschussung durch den Kanton führen kann. Verbessern sich die Verhältnisse wieder, können bevorschussten Alimente zurückbezahlt werden. Ein Teil der Differenz zwischen den nicht zurückforderbaren Leistungen von CHF 2,4 Mio. und den ausbezahlten Alimenterbevorschussungen von CHF 4,9 Mio. muss jedoch darauf zurückgeführt werden, dass in gewissen Fällen Alimentenzahlungen willentlich nicht geleistet werden.

Wie im Kapitel 5.4.5 gezeigt wurde, ist der Ausstieg aus der Sozialhilfe für Alleinerziehende bei einem Einkommen von rund CHF 40'000.– bis CHF 45'000.– möglich. Erreicht nun eine alleinerziehende Person durch die Bevorschussung der Unterhaltszahlungen, welche CHF 7'765.– jährlich ausmachen, das Jahreseinkommen von CHF 40'000.– bis CHF 45'000.– und kann aus der Sozialhilfe aussteigen, so wird sie ihren Verdienst nur in gewissem Umfang steigern wollen. Sollte sie nämlich die Grenze von CHF 52'000.– Nettojahreseinkommen ohne Alimente übertreffen, so fällt die Alimenterbevorschussung vollumfänglich weg.

#### 5.4.5.4. ZEITLICHE BEANSPRUCHUNG DURCH KINDERBETREUUNG BZW. ERWERBSTÄTIGKEIT

Im Falle einer Scheidung steht oftmals die erneute oder erweiterte Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils, meist der Mutter, im Fokus. In Kapitel 3 wurde aufgezeigt, dass alleinerziehende Mütter in deutlich höheren Pensen erwerbstätig sind als Mütter in Paarfamilien. Gemäss der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts kann von

dem hauptbetreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % erst dann verlangt werden, wenn das zu betreuende Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat. Eine Vollzeitbeschäftigung kann erwartet werden, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Allerdings darf von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit während der Ehe oder Partnerschaft bereits eine Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils umfasst hat, die Betreuung des Kindes durch Dritte sichergestellt ist und die finanziellen Verhältnisse eng sind. Dem betreuenden Elternteil muss ausserdem ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden, sich neu zu organisieren.<sup>165</sup> In der Literatur wird als Erwartung an die Erwerbstätigkeit nach einer Trennung oder Scheidung die Anlehnung an die Schulstufen diskutiert. Dabei wird eine Berufstätigkeit ab Kindergartenalter des jüngsten Kindes im Umfang von 20 % bis 30 %, ab Primarschule von 50 % und ab Sekundarschule von 70 % bis 80 % erwartet.<sup>166</sup> Einzelne kantonale Gerichte sind dieser Ansicht gefolgt.<sup>167</sup> Das Bundesgericht hat in einer jüngeren Entscheidung zu dem Thema festgehalten, dass der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit zu 50 % ausüben muss, ab dem Eintritt in die Sekundarstufe zu 80 % und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu 100 %.<sup>168</sup>

Es zeigt sich somit, dass der zumutbare Umfang der Erwerbstätigkeit für den hauptbetreuenden Elternteil im eherechtlichen Verfahren je nach Verdienstmöglichkeiten deutlich geringer ist als die Zeit, welche eine geschiedene Person – in der Regel auch unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen – aufwenden muss, um mit eigener Erwerbstätigkeit ein Einkommen zu erzielen, welches über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. Diese Differenz zwischen zumutbarer Erwerbstätigkeit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und benötigter Zeit zur Erlangung eines Einkommens über dem sozialhilferechtlichen Bedarf ist umso grösser, je jünger das kleinste Kind ist und je geringer qualifizierte Arbeit ausgeübt wird.

<sup>164</sup> § 22 Sozialhilfegesetz Basel-Landschaft.

<sup>165</sup> BGE [5A\\_454/2017](#) E 6.1.2.

<sup>166</sup> JUNGO/AEBI-MÜLLER/SCHWEIGHAUSER, Der Betreuungsunterhalt, Das Konzept – die Betreuungskosten – die Unterhaltsberechnung, in FamPra.ch 2017 p. 163 ss, 167.

<sup>167</sup> Tribunal du district de Sion du 3 avril 2017 [SIO C2 16 288], in RVJ 2017 p. 275; Kantonsgericht Luzern, 27. März 2017 [3B 16 57/3U], in FamPra.ch 2017 p. 878; Kantonsgericht Zug, 3. Februar 2017 [EV 2016 120], in FamPra.ch 2017 p. 603; Kantonsgericht Freiburg (cf. PATRICK STOUDEMANN, La contribution de prise en charge, in Entretien de l'enfant et prévoyance).

Professionnelle, 9e Symposium en droit de la famille 2017, Université de Fribourg, 2018 [La contribution de prise en charge], p. 83 ss, note infrapaginale n 96 p. 105.

<sup>168</sup> Urteil vom 21. September 2018 (5A\_384/2018). [Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 28. September 2018](#), Zugriff: 20.08.2019.

## 5.5. WEITERE FINANZIELLE LEISTUNGEN DER GEMEINWESEN AN FAMILIEN

Im Kanton Basel-Landschaft existieren weitere Leistungen, welche bedarfsabhängig und personenbezogen sind, jedoch eines der anderen Kriterien des Bundesamts für Statistik für bedarfsabhängige Sozialleistungen nicht erfüllen (zu den Kriterien, siehe Kapitel 5.4.2). Dies schliesst Familienzulagen, Wohnbeihilfen, Beiträge der Gemeinden an die familienergänzende Kinderbetreuung, Krankenkassenprämienverbilligung und Ausbildungsbeiträge ein. Ausserdem werden Kinder bei den Steuern berücksichtigt und Personen mit Unterhaltspflichten erhalten ein erhöhtes Arbeitslosengeld. Nachfolgend werden diese finanziellen Leistungen für Familien genauer betrachtet.

### 5.5.1. FAMILIENZULAGEN

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen ([SR 836.2](#)) ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, unselbständig erwerbenden Personen, Selbständigerwerbenden innerhalb der Landwirtschaft und Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen Kinder- und Ausbildungszulagen zu gewähren. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der Unternehmen in Abhängigkeit von der Lohnsumme. Die Kantone können die bundesgesetzlich vorgeschriebenen minimalen Zulagen erhöhen und den Kreis der Anspruchsberechtigten ausweiten. Im Kanton Basel-Landschaft gelten die Mindestsätze von CHF 200.– pro Monat pro Kind und CHF 250.– pro Monat pro Kind in Ausbildung. Vierzehn Kantone kennen darüber hinaus Geburts- und Adoptionszulagen. Dieser Anspruch bestand 2010 lediglich in neun Kantonen. Im Kanton Basel-Landschaft besteht kein solcher Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage.

Die ausbezahlten Kinderzulagen haben seit 2009 von CHF 92.9 Mio. auf CHF 94.5 Mio. im Jahr 2017 leicht zugenommen. Die Ausbildungszulagen stagnierten im gleichen Zeitraum (CHF 43.9 Mio. im Jahr 2009 und CHF 43.8 Mio. im Jahr 2017). Das Total ist seit 2009 von CHF 137 Mio. auf CHF 138 Mio. kaum gestiegen. In den Jahren 2009 und 2017 wurden CHF 1'000.– bzw. CHF 32'000.– Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet, was auf einzelne freiwillige Zahlungen zurückzuführen ist.

### 5.5.2. MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Die Mutterschaftsversicherung deckt in den ersten 14 Wochen den Erwerbsausfall der Arbeitnehmerin nach der Geburt eines Kindes ab. Sie ist als Taggeld ausgestaltet und beträgt 80 % des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 196.– pro Tag. Finanziert wird die Mutterschaftsentschädigung mit den Beiträgen an die Erwerb ersatzordnung, welche zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben werden. Die Beiträge werden je

häufig von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert. Derzeit beträgt der Beitragssatz 0,5 % des Bruttoverdienstes.

Im Jahr 2008 wurden CHF 15,909 Mio. Mutterschaftsentschädigung im Kanton Basel-Landschaft ausgerichtet. Im Jahr 2017 hat sich dieser Betrag auf CHF 21,445 Mio. erhöht. Die Zunahme von 2008 bis 2017 beträgt somit 35 %.

### 5.5.3. WOHNBEIHILFEN (MIETZINSBEITRÄGE DER GEMEINDEN)

Gemäss § 1 Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) soll durch Beiträge an den Mietzins die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermieden werden. Beitragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende oder Bezügerinnen und Bezüger einer AHV- oder IV-Rente.<sup>169</sup> Die Gemeinden regeln in einem Reglement die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung. Das Gesetz trat 1998 in Kraft und blieb seither unverändert. In den Gemeindereglementen wird jeweils eine Höchstgrenze festgelegt, welche zum Bezug des Mietzinsbeitrags berechtigt. Die Höchstgrenze ist je nach Gemeindereglement entweder pauschal definiert oder setzt sich in der Regel aus dem massgeblichen Lebensbedarf (vergleichbar mit dem Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung), dem anrechenbaren Mietzins und der Grundprämie der Krankenversicherung (i. d. R. abzüglich Krankenkassenprämienverbilligung) zusammen. Die Gemeinden haben das Potenzial der Mietzinsbeiträge zur Ablösung aus der Sozialhilfe erkannt und teilweise neue Reglemente über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erlassen, welche Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe vermeiden. Ein Schwelleneffekt entsteht dann, wenn die Grenze zur Ausrichtung der Mietzinsbeiträge unterhalb der Grenze liegt, welche zum Bezug der Sozialhilfe berechtigt.<sup>170</sup> In Kapitel 5.4.5 wurde aufgezeigt, dass eine alleinerziehende Person mit einem Kind sich bei einem Jahreseinkommen zwischen CHF 40'000.– und 45'000.– aus der Sozialhilfe ablösen kann. Werden nun für Mietzinsbeiträge Grenzwerte des Jahreseinkommens festgelegt, welche für die genannte Familienkonstellation unterhalb dieser Grenze liegen, so kann das Mietzinsreglement seinen Zweck

<sup>169</sup> Nachfolgend betrachten wir insbesondere die Auswirkungen der Mietzinsbeiträge auf Familien. Diese könnten – je nach Ausgestaltung – eine wichtige Rolle zur Absicherung gegen Armut spielen. Mietzinsbeiträge für AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger werden hier nicht näher betrachtet. Sie müssten sowohl im Licht der möglichen Schwelleneffekte zur Sozialhilfe als auch zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV analysiert werden.

<sup>170</sup> Eigentlich müsste die Grenze bei den Mietzinsbeiträgen sogar deutlich über der Grenze zum Ausstieg aus der Sozialhilfe liegen, weil in der Sozialhilfe neben den Beiträgen an Grundbedarf, Mietzins und Krankenkasse auch noch situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden. Vgl. Ausführungen in Kapitel 5.4.5.1.

nicht erfüllen. Besonders positiv zu erwähnen ist dagegen die Regelungen der Stadt Liestal, welche die Grenzwerte dynamisch in Anlehnung an die Sozialhilfegesetzgebung definiert hat und so die hier beschriebene Gefahr von Schwelleneffekten nachhaltig eliminieren konnte.<sup>171</sup>

Betrachten wir einmal mehr die ehemaligen Bezirkshauptorte und einen Haushalt mit einer erwachsenen Person und einem Kind ohne Vermögen. Dabei zeigt sich, dass in den Gemeinden Arlesheim, Liestal und Waldenburg eine Ablösung aus der Sozialhilfe durch einen Beitrag gemäss Mietzinsreglement am ehesten möglich ist. Am Beispiel Arlesheim lässt sich dies verdeutlichen: Die Ein-

kommenshöchstgrenze, welche zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt, liegt für eine alleinerziehende Person mit einem Kind bei CHF 4'086.– pro Monat. Dieser Betrag liegt deutlich über der Grenze von CHF 3'500.–, welche die Grenze des sozialhilferechtlichen Bedarfs bildet (vgl. Kap. 5.4.3). In Laufen und Sissach dagegen liegen die Jahreseinkommenshöchstwerte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen deutlich unterhalb der Grenze, welche zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt. In diesen Gemeinden kann somit das Mietzinsreglement nur zur Anwendung kommen, wenn Haushalte bereit sind, für den Ausstieg aus der Sozialhilfe in Kauf zu nehmen, weniger Geld zur Verfügung zu haben als in der Sozialhilfe.

**Abbildung 79: Jahreseinkommenshöchstgrenzen der Mietzinsreglemente von ausgewählten Gemeinde**

Stand Dezember 2018	Bezirk Arlesheim: Arlesheim	Bezirk Laufen: Laufen	Bezirk Liestal: Liestal	Bezirk Sissach: Sissach	Bezirk Waldenburg: Waldenburg
Gesetzliche Grundlage	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 18. Juni 2009	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 26. September 2013	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 13. Mai 2009	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, Ergänzung vom 12. Dezember 2002	<a href="#">Reglement</a> über die Mietzinsbeiträge vom 01. Dezember 1997
Höchstbeitrag Mietzins pro Monat	CHF 1'184.–	CHF 1'250.–	CHF 1'300.–	CHF 1'333.–	CHF 1'099.15
Höchstgrenze massgeblicher Lebensbedarf (entspricht Grundbedarf im Sozialhilfegesetz), welcher zum Bezug berechtigt	CHF 2'255.–	120 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz	20 % über den Richtwerten des Sozialhilfegesetzes	CHF 2'120.–	Stattdessen Jahreseinkommenshöchstgrenze definiert
Spezielles	Maximal CHF 360.– pro Monat werden bei den anrechenbaren Ausgaben für Kinderbetreuung durch Dritte anerkannt				
Einkommenshöchstgrenze zum Bezug von Mietzinsbeiträgen	Mietzins plus Lebensbedarf plus Krankenkassendurchschnittspämie = <b>CHF 4'086.–</b> pro Monat	Jahresgrundbedarf plus Höchstmiete = <b>CHF 3'061.–</b> pro Monat	Jahreseinkommenshöchstgrenze CHF 42'000.– = <b>CHF 3'500.–</b> pro Monat	Jahreseinkommenshöchstgrenze CHF 38'000.– = <b>CHF 3'166.–</b> pro Monat	Jahreseinkommenshöchstgrenze CHF 39'107.– = <b>CHF 3'259.–</b> pro Monat
Schwelle sozialhilferechtlicher Bedarf (vgl. Kap.5.4.2) pro Monat <sup>172</sup>	CHF 3'500.–	CHF 3'408.–	CHF 3'330.–	CHF 3'430.–	CHF 3'108.–

Quelle: Reglemente der Gemeinden, Zusammenstellung Fachbereich Familien

<sup>171</sup> § 8 Abs. 2 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Stadt Liestal. [https://www.liestal.ch/dl.php/de/5ba4a3483edd6/844.1\\_Reglement\\_uber\\_die\\_Ausrichtung\\_von\\_Mietzinsbeitragen.pdf](https://www.liestal.ch/dl.php/de/5ba4a3483edd6/844.1_Reglement_uber_die_Ausrichtung_von_Mietzinsbeitragen.pdf), Zugriff: 30.03.2020.

<sup>172</sup> Nebenkosten wurden mit CHF 80.– pro Monat berechnet und gerundet.

Die Entwicklung der kommunalen Ausgaben für Wohnbeihilfen seit 2008 zeigt eine Zunahme um 59 % von gut CHF 1.1 Mio. auf gut CHF 1.8 Mio. im Jahr 2017.<sup>173</sup> Diese Zunahme liegt deutlich unter jener der Sozialhilfeausgaben der Gemeinden im selben Zeitraum (Kapitel 5.4.2). Ausserdem ist in diesem Zeitraum eine Steigerung der Wohnungsmieten von einem Indexwert von 95.9 im Jahr 2008 auf 105.4 (plus 10 %) zu beachten.<sup>174</sup> Die Sozialhilfeausgaben der Gemeinden betragen im Jahr 2017 das Vierzigfache der Ausgaben für Wohnbeihilfen. Es gelingt somit nicht, in grösserer Masse durch Wohnbeihilfen eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu realisieren, was teilweise auch darauf zurückzuführen ist, dass bei weitem nicht alle Reglemente der Gemeinden den dargestellten Schwelleneffekt ausgereimt haben.

#### 5.5.4. BEITRÄGE DER GEMEINDEN AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Die Familienergänzende Kinderbetreuung ist im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt (SGS 852). Dabei haben die Gemeinden die Aufgabe, das Angebot gemäss vorhandenem Bedarf sicherzustellen, indem sie entweder die Erziehungsberechtigten direkt oder Angebote Dritter so weit unterstützen, dass die Kosten für die Nutzung der Angebote der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen.

Die Auswertung der Gemeindefinanzen bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung ist in Kap. 4 zusammengefasst worden. Über den ganzen Kanton hinweg kann festgehalten werden, dass im Jahr 2017 CHF 11.6 Mio. Aufwand auf den Gemeindefinanzen für familienergänzende Kinderbetreuung ausgewiesen wird. Zwischen 2014 und 2018 ist eine Stagnation des Aufwands der Gemeinden festzustellen.

Ausführungen zu Schwelleneffekten der Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuung gegenüber der Sozialhilfe beinhaltet Kap. 5.4.5.1.

#### 5.5.5. KRANKENKASSENPRÄMIENVERBILLIGUNG

Für die Wohnbevölkerung der Schweiz ist die Krankenversicherung (KVG) obligatorisch. Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen. Um die Kosten für die Krankenkassenprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu reduzieren, besteht in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Situation ein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung. Die Anspruchsberechtigung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362) geregelt. Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil (seit 2018 7,75 %) am

massgebenden Jahreseinkommen. Die Richtprämie beträgt seit dem 1.1.2019 CHF 250.– pro Monat für Erwachsene, CHF 225.– pro Monat für junge Erwachsene bis 25 Jahre und CHF 115.– pro Monat für Kinder. Die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Einkommens für eine erwachsene Person und ein Kind beträgt nach wie vor 52'000 Franken (siehe Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung, SGS 362.1). Die Differenz zu dem Jahreseinkommen, welches vor Abzug der Steuern erzielt werden muss, um nicht von der Sozialhilfe abhängig zu sein (vgl. Abbildung 72) ist einerseits auf die unterschiedliche Einkommensberechnung zurückzuführen und andererseits auf einen Erwerbsanreiz beim Ausstieg aus der Sozialhilfe. Je nach Wohnort beträgt diese Differenz zwischen CHF 7000.- und CHF 12'000.-.

Der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung beträgt seit 2008 fix 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und wird anhand der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Der Bund hat im Jahr 2008 CHF 68,607 Mio. und im Jahr 2017 CHF 90,308 Mio. an den Kanton Basel-Landschaft ausgerichtet, was einer Zunahme von 32 % entspricht. Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2008 CHF 23,910 Mio. und im Jahr 2017 CHF 39,368 Mio. aufgewendet, was einer Zunahme von 65 % entspricht. Im Jahr 2010 betrug der Nettoaufwand des Kantons CHF 51,891 Mio. Diese Schwankungen sind auf Gesetzesänderungen zurückzuführen.<sup>175</sup>

<sup>173</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 24.11.2018.

<sup>174</sup> Bundesamt für Statistik, LIK, Mietpreisindex auf allen Indexbasen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/mieten/index.assetdetail.13047065.html>, Zugriff 07.06.2020.

<sup>175</sup> Beispielsweise hat der Kanton mit dem Entlastungspaket 12/15 eine einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung durchgeführt (vgl. Landratsvorlage 2016-322 «Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt»). Die einkommensabhängige Reduktion der Prämienverbilligung (FKD-2) wurde mit einer Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1) umgesetzt (Landratsvorlage Nr. 2011-292 vom 25. Oktober 2011). Der Landrat hat am 14. Dezember 2011 den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von 7,5 % auf 9,25 % erhöht. Für Haushalte mit tieferen Einkommen resultierte daraus eine geringere Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung als für Haushalte mit höheren Einkommen. Die Dekretsänderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Mit der Massnahme wurde der Finanzhaushalt bis Ende 2015 um die geplanten CHF 10 Mio. entlastet; davon sind CHF 3.8 Mio. aufwandwirksam. Per 1.1.2019 wurden die Richtprämien nach oben angepasst (§ 5 Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung). Die Daten 2019 sind aber nicht in die Auswertung eingeflossen.

Die Krankenkassenprämienverbilligung muss immer im Kontext mit der Entwicklung der Krankenkassenprämien selbst gesehen werden. Das Bundesamt für Statistik publiziert dazu einen Indexwert, bei welchem sich 100 Punkte auf das Jahr 1999 beziehen. Im Jahr 2008 lag dieser Indexwert bei 142.5 Punkten und im Jahr 2017 bei 185.3 Punkten. Die Steigerung von 2008 bis 2017 beträgt somit 30 %. Am 25. November 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» mit 46 % Ja-Stimmen und 54 % Nein-Stimmen abgelehnt. Die Initiative forderte, dass niemand mehr als 10 Prozent des Einkommens für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeben müsste. Die Kosten zur Umsetzung der Initiative wurden auf CHF 75 Mio. geschätzt. In der Landratsdebatte wurde insbesondere auch der Systemwechsel kritisiert: Die Anbindung an das Einkommen führt zu einem Automatismus bei der Krankenkassenprämienverbilligung. Diesem Automatismus hat eine Mehrheit von Landrat, Regierungsrat und Volk eine Absage erteilt. Der Regierungsrat erhöhte die Richtprämien aller Alterskategorien auf den 1. Januar 2019, was im Jahr 2019 zu Mehrausgaben von rund 20 Mio. Franken führte. Auf den 1. Januar 2020 wurde als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme im Rahmen der Steuervorlage 17 der Mindestanspruch für Kinder von 50 auf 80 Prozent der Richtprämie erhöht. Dies führt zu Mehrkosten von rund 1.4 Mio. Franken jährlich. Als weitere sozialpolitische Ausgleichsmassnahme im Rahmen der Steuervorlage 17 werden die Richtprämien für alle Alterskategorien in den Jahren 2021 und 2022 schrittweise erhöht. Dies hat finanzielle Auswirkungen im Umfang von 16 Mio. Franken.

#### 5.5.6. STIPENDIEN

Der Kanton leistet gemäss § 1 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Beiträge werden in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt. Das anrechenbare Einkommen der Eltern darf CHF 70'000.– nicht überschreiten. Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern dient der Grundbetrag desjenigen Teils als Berechnungsgrundlage, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, zuzüglich der für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kinderalimente.

Die Ausgaben für die kantonalen Stipendien wurden seit 2008 von CHF 10,204 Mio. auf CHF 7,310 Mio. im Jahr 2017 um 28 % gesenkt.

#### 5.5.7. KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

Die Gemeinden organisieren die Kinder- und Jugendzahnpflege für Kinder vom Kindergarten Eintritt bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs. Der Beitritt ist für Privatpersonen

freiwillig. Der Kanton legt die subventionsberechtigten Leistungen fest. Die Gemeinden regeln die Beitragsleistungen an die Eltern jeweils in einem Reglement; sie berücksichtigen die finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl. Kanton und Gemeinden leisten je ein Sechstel für die subventionsberechtigten Massnahmen.

Als Beispiel betrachten wir erneut einen Haushalt einer alleinerziehenden Person mit einem Kind und einem Einkommen an der Schwelle zur Sozialhilfe mit dem Fokus auf die früheren Bezirkshauptorte Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg. Deren Reglemente basieren jeweils auf dem steuerbaren Einkommen (mit Ausnahme von Waldenburg, wo getätigte steuerliche Abzüge für Kinder dazugezählt werden). Der Kinderabzug für ein Kind liegt bei CHF 6'500.–.

**Abbildung 80: Beitrag ausgewählter Gemeinden an die Kinder- und Jugendzahnpflege für eine alleinerziehende Person mit einem Kind und einem Einkommen an der Schwelle zur Sozialhilfe, 2018**

In CHF	Bezirk Arlesheim: Arlesheim	Bezirk Laufen: Laufen	Bezirk Liestal: Liestal	Bezirk Sissach: Sissach	Bezirk Waldenburg: Waldenburg
Schwelle sozialhilfe-rechtlicher Bedarf (vgl. Kap.5.4.2) pro Monat <sup>176</sup>	3'500	3'408	3'330	3'430	3'108
Entspricht Einkommen vor Steuer, gerundet pro Jahr / pro Monat <sup>177</sup>	45'000 / 3'750	44'000 / 3'667	43'000 / 3'583	44'500 / 3'708	40'000 / 3'333
Schätzung entsprechendes steuerbares Einkommen <sup>178</sup>	30'440	29'440	28'440	29'940	25'440
Gesetzliche Grundlage	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 21. Juni 2000 und Schlüssel zur Verteilung der Sozialbeiträge vom 3. Dezember 2002	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege (Fassung 4.0101.001) 2000 und Anhänge	<a href="#">Reglement</a> und Tarif über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000 und <a href="#">Tarif</a> vom 06. Februar 2001	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege und zugehörige <a href="#">Tarife</a> vom 22.06.2018	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 16. Juni 2003
Gemeindebeitrag in Prozent der Behandlungskosten bei dem oben berechneten steuerbaren Einkommen	80 %	76 % an kieferorthopädische Behandlungen, 75 % an konservierende Behandlungen	80 % an kieferorthopädische Behandlungen, 60 % an normale Behandlungen	45 % an konservierende Behandlung plus 10 % bis 20 % von Nettobetrag für Kieferorthopädie	60 %

Quelle: Reglemente der betreffenden Gemeinden 2018, Berechnung Fachbereich Familien

Die Berechnungen zeigen, dass eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater mit einem Kind an der Schwelle zur Sozialhilfe zwischen 20 % und 55 % der Kosten für die Kinder- und Jugendzahnpflege selbst bezahlen muss. Insbesondere kieferorthopädische Behandlungen, welche mehrere Tausend Franken teuer sein<sup>179</sup> und sich über Jahre hinziehen können, stellen einen alleinerziehenden Elternteil vor grosse finanzielle Herausforderungen, während diese Kosten für Familien in der Sozialhilfe vollständig von der Sozialhilfe gedeckt sind.

Die Beiträge des Kantons an die Kinder- und Jugendzahnpflege haben sich seit 2008 von CHF 1,590 Mio. deutlich reduziert auf CHF 1,074 Mio. im Jahr 2017. Dies entspricht einer Reduktion um 31 %. Die Beiträge der Gemeinden sind in demselben Zeitraum ebenfalls zurückgegangen von CHF 2,153 Mio. auf CHF 1,485 Mio. Das entspricht einem Rückgang von 30 % bezogen auf das Jahr 2008.<sup>180</sup> Im Jahr 2019 wurde ein partnerschaftliches Projekt von Kanton und Gemeinden gestartet, um die Kinder- und Jugendzahnpflege unter Beachtung der fiskalischen Äquivalenz und der Gemeindeautonomie neu zu regeln.

<sup>176</sup> Nebenkosten wurden mit CHF 80.– pro Monat berechnet und gerundet.

<sup>177</sup> Berechnung mit Hilfe des Steuerrechners für das Jahr 2018. <http://www.steuerrechner.bl.ch/Steuerberechnung/Menu-NP-Ord.jsp>, Zugriff: 08.12.2018.

<sup>178</sup> Nettolohn abzüglich: Kinderbetreuung maximaler Abzug CHF 5'500.–; Kinderabzug CHF 6'500.–; Arbeitsweg öffentlicher Verkehr CHF 960.–; Mahlzeit für 50 %-Stelle CHF 1'600.–.

<sup>179</sup> <https://www.familienleben.ch/kind/jugendliche/zahnspange-kosten-zahnzusatzversicherung-lohnt-sich-nicht-immer-4758>, Zugriff: 24.11.2018.

<sup>180</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 24.11.2018.

### 5.5.8. STATIONÄRE JUGENDHILFE

Eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie wird in Betracht gezogen, wenn andere familienstützende oder -entlastende Massnahmen nicht genügen<sup>181</sup> und Betreuung, Förderung sowie Bildung von Kindern und Jugendlichen im bisherigen Lebens- und Schulumfeld nicht ausreichend gewährleistet sind. Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in Pflegefamilien und in anerkannten Heimen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich bzw. kindesschutzrechtlich angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten sowie die Volljährigen beteiligen sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten (§§ 27 ff Sozialhilfegesetz und Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe [SGS 850.15](#)). Der Beitrag wird prozentual zum massgebenden Jahreseinkommen berechnet.

Betrachten wir wiederum den Haushalt einer alleinerziehenden Person, so muss diese bis zu einem massgebenden Jahreseinkommen von CHF 40'000.– keinen finanziellen Beitrag an die Unterbringung bezahlen. Zwischen CHF 40'000.– und CHF 45'000.– beträgt der Beitrag der Erziehungsberechtigten 4 % des Jahreseinkommens und zwischen CHF 45'001.– und CHF 50'000.– 5 % des Jahreseinkommens. Unsere Beispielfamilie einer alleinerziehenden Person mit einem Kind hätte somit im Falle des Eintritts eines Kindes in ein Heim ein gewisses Interesse, die Schwelle zum Austritt aus der Sozialhilfe nicht zu erreichen, da ansonsten das Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes um 5 % niedriger ausfallen würde als bei einem Verbleib in der Sozialhilfe.

Bei der stationären Jugendhilfe sind die Kosten seit 2008 von CHF 30,985 Mio. auf CHF 40,419 Mio. um 30 % gestiegen.<sup>182</sup>

### 5.5.9. BESTEUERUNG VON FAMILIEN

Die Besteuerung für Familien wurde im Familienbericht 2010 umfassend dargestellt. Die dort beschriebenen Steuererleichterungen für Familien bei der Staatssteuer haben noch immer Gültigkeit:

- Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting für Ehepaare, Vollsplitting-Tarif gilt auch für Alleinerziehende
- Kinderabzug als Abzug vom Einkommenssteuerbetrag
- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehepartnerinnen und Ehepartner in Höhe von maximal CHF 1'000.– vom steuerbaren Einkommen

Die Möglichkeit zum Abzug der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung war 2007 noch auf einen Höchstbetrag von CHF 5'500.– pro Kind beschränkt. Seit dem 1.1.2020 können maximal CHF 10'000.– in Abzug gebracht werden.

Im Familienbericht 2010 wurde aufgezeigt, dass diese

steuerlichen Massnahmen die Familien wirkungsvoll entlasten. Weil sich am System abgesehen von der Erhöhung des Abzuges für die familienergänzende Kinderbetreuung nichts verändert hat, verzichten wir darauf, diesen Nachweis erneut zu erbringen.

### 5.5.10. ERHÖHTES ARBEITSLOSENGELD FÜR VERSICHERTE MIT UNTERHALTSPFLICHTEN

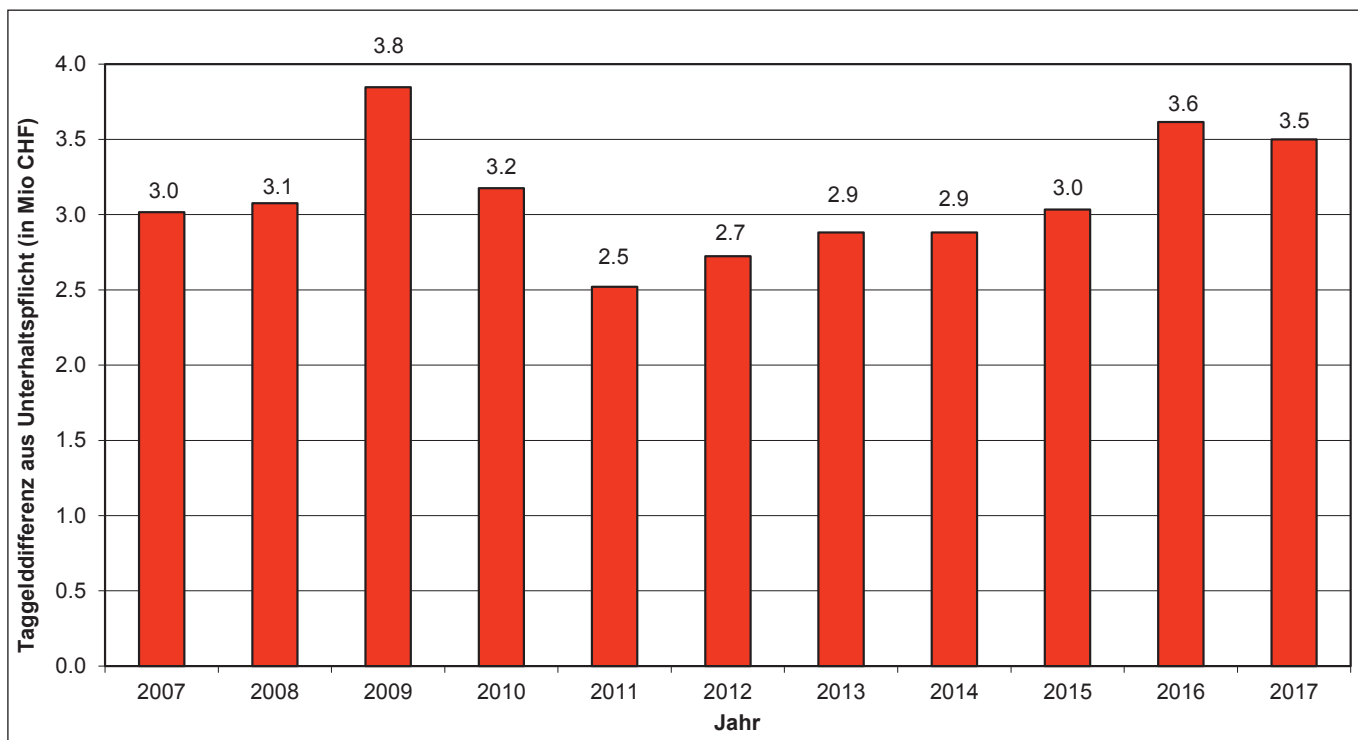
Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unterhalb von 25 Jahren haben im Fall einer Arbeitslosigkeit statt den regulären 70 % des versicherten Verdienstes Anspruch auf 80 % ihres letzten Lohnes. Die Differenz der Taggelder<sup>183</sup>, welche infolge Unterhaltspflicht ausgerichtet werden, schwankt stark (siehe Abbildung 81). Sie hat im Jahr 2009 mit 3,8 Mio. CHF einen Höchststand erreicht, war dann stark rückläufig und hat seit 2011 mit CHF 2,5 Mio. wieder stetig zugenommen auf aktuell (2017) CHF 3,5 Mio. Von 2008 bis 2017 resultiert daraus eine Steigerung um 13 %.

<sup>181</sup> Kriterien zu einer Fremdplatzierung finden sich hier: [https://www.integras.ch/images/\\_pdf/themenmenu/sozial\\_sonderpaedagogik/2009\\_Argumentarium\\_PlatzierungEinrichtungen\\_de.pdf](https://www.integras.ch/images/_pdf/themenmenu/sozial_sonderpaedagogik/2009_Argumentarium_PlatzierungEinrichtungen_de.pdf), Zugriff: 23.10.2019.

<sup>182</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 24.11.2018. Im Jahr 2010 fand ein Wechsel der Verantwortlichkeit statt, indem die Leistungen bis 2009 durch die Gemeinden erbracht wurden und ab 2010 durch den Kanton.

<sup>183</sup> Taggeldbezüger im Kanton Basel-Landschaft mit einem Taggeld- Prozentsatz von 80 %, mit einem versicherten Verdienst über CHF 4'340.– und höchstens einer IV-Rente von 40 % oder gar keiner IV-Rente. Die Zahlen im Familienbericht 2010 müssen auf andere Weise berechnet worden sein. Die Trends stimmen zwar überein, jedoch nicht die absoluten Zahlen.

**Abbildung 81: Taggelder an Arbeitslose, welche zusätzlich bezahlt werden, weil die betroffenen Personen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben**



Quelle: SECO, Darstellung Fachbereich Familien

#### 5.5.11. ZUSAMMENFASSUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN AN FAMILIEN

Nachfolgend werden die finanziellen Leistungen für Familien, die zuvor detailliert vorgestellt wurden, in der Summe betrachtet. Die Nachweise zu den Quellen finden sich jeweils im Kapitel zu den einzelnen Leistungen. Der Vergleich bezieht sich auf die Jahre 2007 und 2017 und unterscheidet die Kostenträger Bund, Kanton, Gemeinden und Arbeitgebende und -nehmende. Kommentare zu den Relationen und Veränderungen der Leistungen finden sich im Kasten im Anschluss an die Grafiken.

**Abbildung 82: Zusammenfassung der finanziellen Leistungen an Familien**

Leistung	Besonderes	Träger	Tendenz in den letzten zehn Jahren	Aktuelle Leistung (2017)
Alimentenbevorschussung	Rund ein Viertel der Kinderalimente werden bevorschusst  Alimentenbevorschussung rund halb so hoch wie ordentlich bezahlte Kinderalimente der Elternteile	Kanton	Nicht zurückforderbare Bevorschussung: stagniert	CHF 2.398 Mio.
			Ausgezahlte Alimentenbevorschussung: leichte Abnahme	CHF 4.9 Mio.
Sozialhilfe	Kosten für Familien können nicht separat ausgewiesen werden, Familien betreffen rund <b>1/3 der Fälle</b>  <b>1/3 aller Personen</b> in der Sozialhilfe sind Alleinerziehende und ihre Kinder	Kanton <sup>184</sup> und Gemeinden	Kanton leicht gesunken (minus 1 %), Gemeinden plus 94 %	Gemeinden CHF 79.103 Mio., davon schätzungsweise 1/3 für Familien  Kanton CHF 4.133 Mio., davon schätzungsweise 1/3 für Familien
Familienzulagen		Arbeitgebende und Arbeitnehmende	Minime Steigerung	CHF 138 Mio.
Mutterschaftsversicherung		Arbeitnehmer und Arbeitgeber	Zunahme um 35 %	CHF 21.445 Mio.
Wohnbeihilfen	Einige Gemeinden haben die Wohnbeihilfen zur Verhinderung von Sozialhilfe (wieder) entdeckt und ihre Reglemente revidiert. In anderen Gemeinden liegen die Grenzwerte des massgebenden Einkommens unterhalb der Schwelle, welcher zum Bezug der Sozialhilfe berechtigt.	Gemeinde	Zunahme um 59 % bei gleichzeitiger Steigerung des Indexwertes von Wohnungsmieten um 10 %	CHF 1.824 Mio.
Beiträge der Gemeinden an FEB (Kindertagesstätten und Tagesfamilien)	Teilweise Schwelleneffekt gegenüber Sozialhilfe. Leichte Steigerung bei schulergänzender Betreuung hier nicht aufgeführt, vgl. Kap. 4.6.2.	Gemeinde	Stagnation	CHF 11.6 Mio.
Krankenkassenprämienverbilligung	Laufende Gesetzesänderungen beim Kanton	Kanton und Bund	Kanton: insgesamt Steigerung um 65 %, Bund: Steigerung um 32 % bei gleichzeitiger Steigerung des Indexwertes der Krankenkassenprämien um 30 %	Kanton: CHF 39.368 Mio.; Bund: CHF 90.308 Mio.
Stipendien		Kanton	Reduktion um 28 %	CHF 7.310 Mio.
Kinder- und Jugendzahn-pflege	Schwelleneffekt gegenüber Sozialhilfe. Laufende Gesetzgebungsarbeiten.	Kanton und Gemeinden	Kanton: Reduktion um 31 % Gemeinden: Reduktion um 30 %	Kanton: CHF 1.074 Mio., Gemeinden: CHF 1.485 Mio.



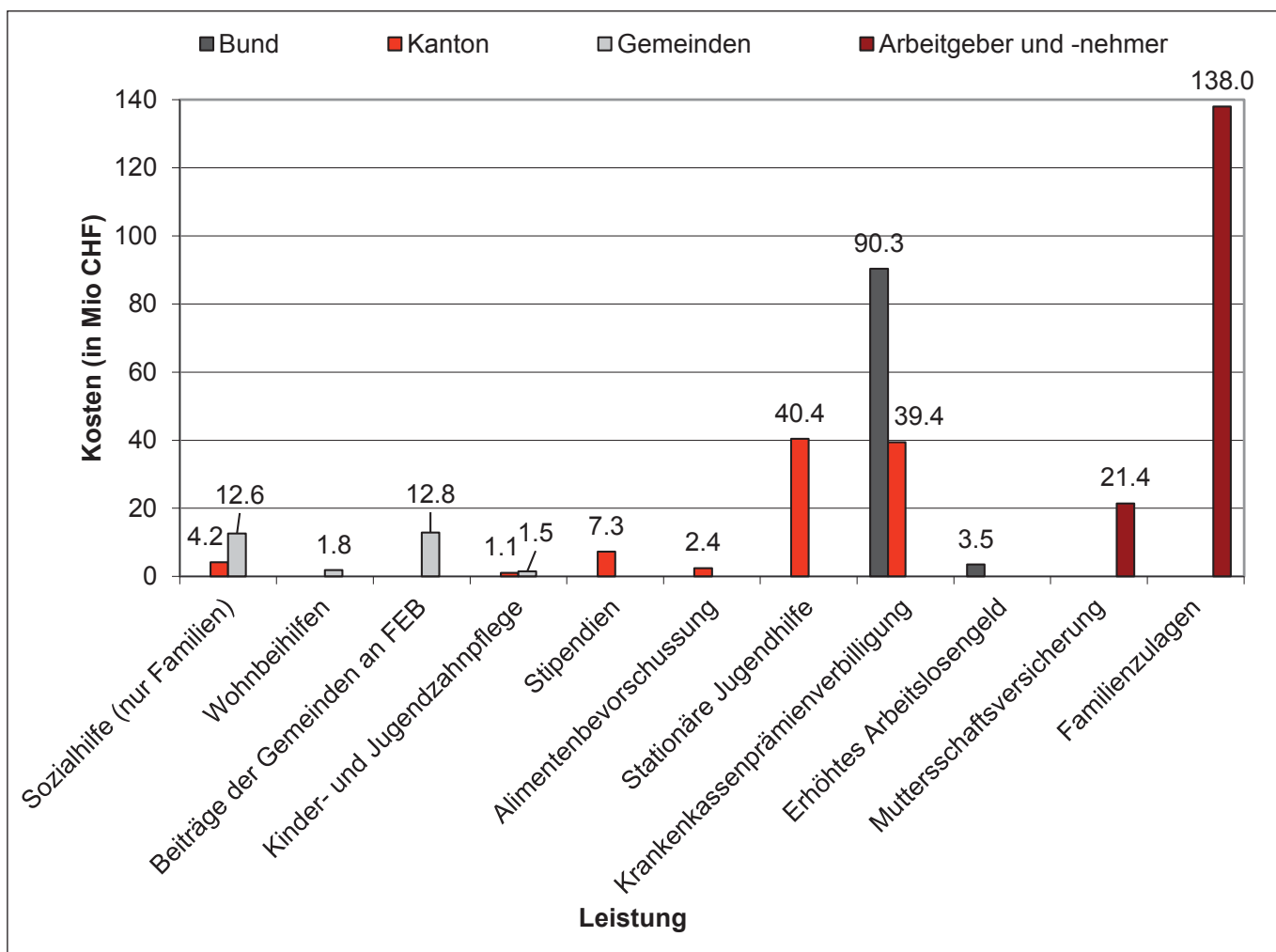
<sup>184</sup> Unter dieser Position sind enthalten:

- Beteiligung an Eingliederungsmassnahmen (unabhängig Familienstatus)
  - Zahlungen an andere Kantone in Zusammenhang mit dem ZUG, die ohnehin seit April 2017 wegfallen und deshalb in den Folgejahren
- nicht mehr ersichtlich sein werden
  - Heimkosten für Pflegekinder in speziellen Situationen (Sozialhilfe im weiteren Sinne)
  - Sozialhilfe Gefängnis

**Fortsetzung – Abbildung 82: Zusammenfassung der finanziellen Leistungen an Familien**

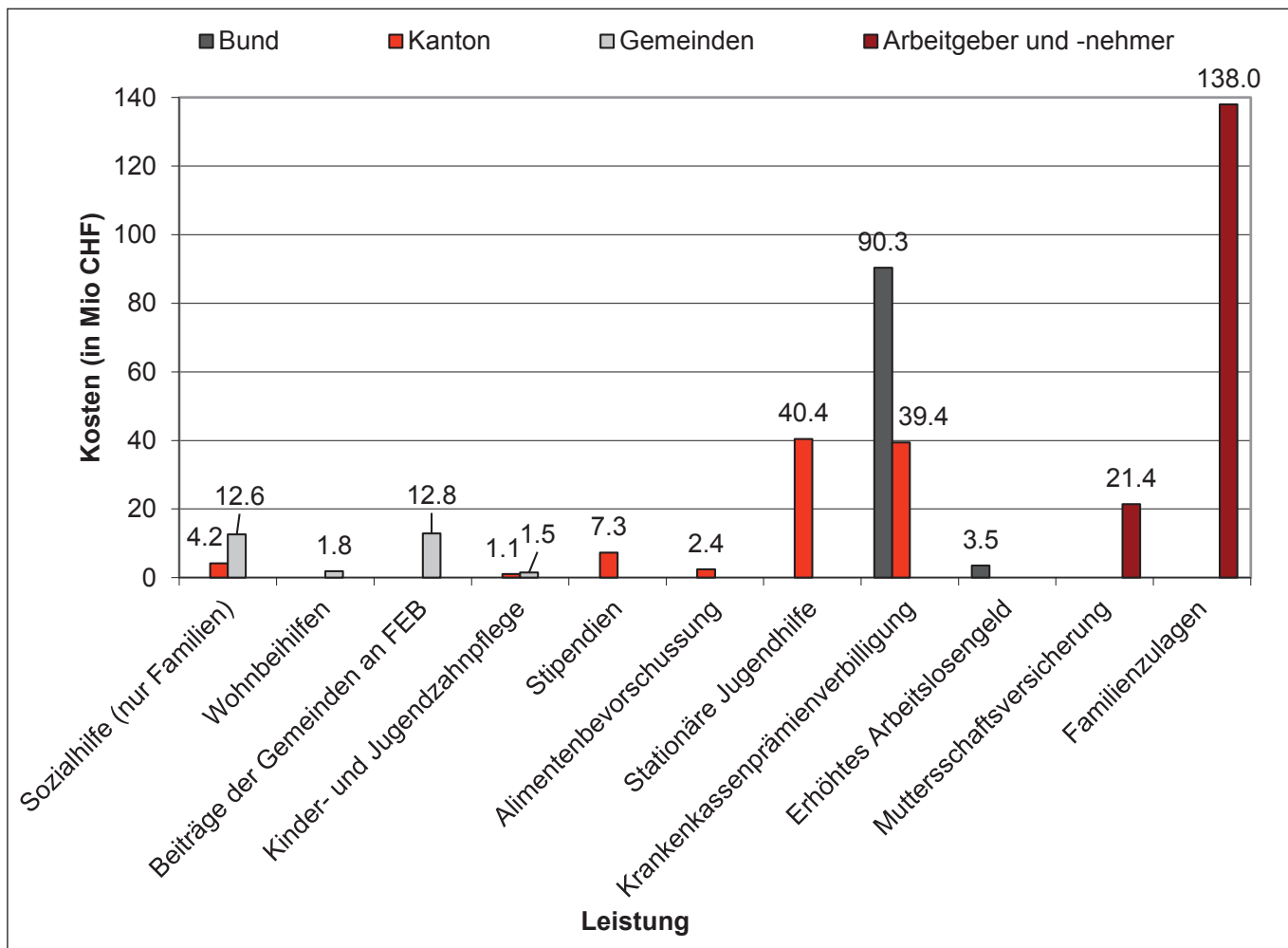
Leistung	Besonderes	Träger	Tendenz in den letzten zehn Jahren	Aktuelle Leistung (2017)
Stationäre Jugendhilfe		Kanton (seit 2010)	Zunahme um 30 %	CHF 40.419 Mio.
Erhöhtes Arbeitslosengeld		Bund	Steigerung um 13 %	CHF 3.5 Mio.
Effekte der Besteuerung von Familien	Seit 1.1.2020 höherer Abzug für familienergänzende Kinderbetreuung			Keine aktuellen Zahlen
Ergänzungsleistungen für Familien	Bestehen nicht im Kanton Basel-Landschaft			

**Abbildung 83: Kosten für finanzielle Transferleistungen an Familien 2007**



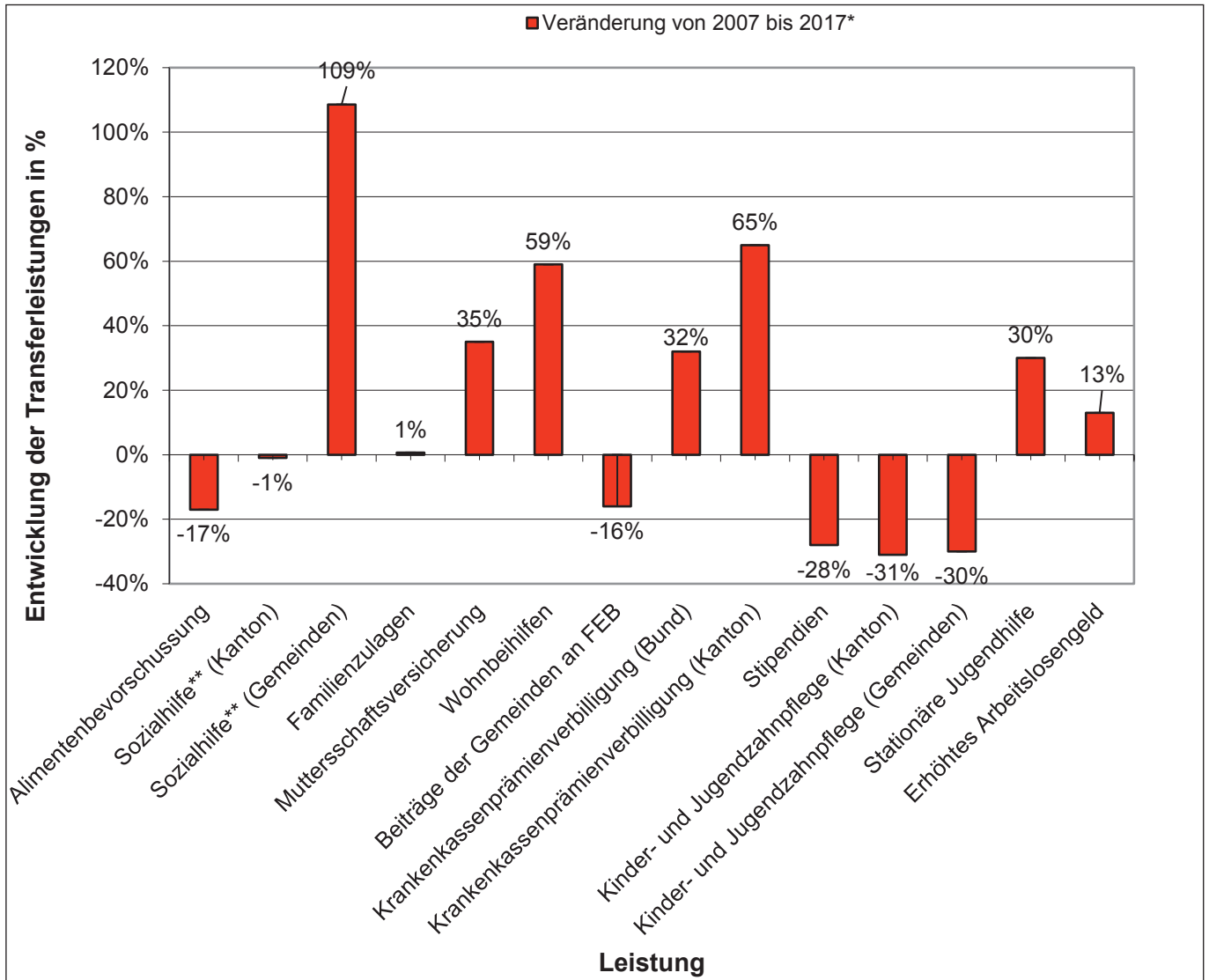
Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien

Abbildung 84: Kosten für finanzielle Transferleistungen an Familien 2017



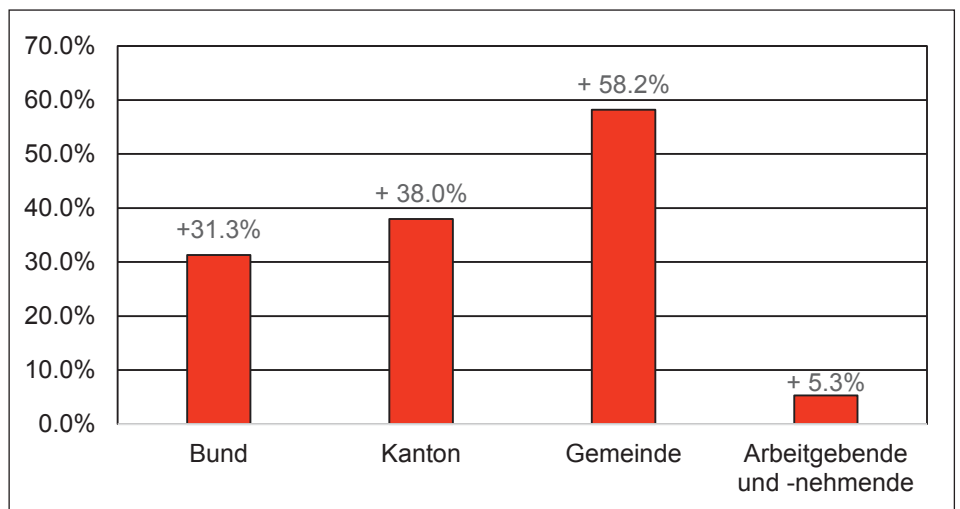
Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien

**Abbildung 85: Veränderung der Kosten für Transferleistungen an Familien zwischen 2007 und 2017 in Prozent pro Leistungsart. Sozialhilfe\*\*:** Schätzung, dass 1/3 der Kosten auf Familien entfällt



Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien

**Abbildung 86: Veränderung der Kosten für Transferleistungen an Familien zwischen 2007 und 2017 in Prozent pro Kostenträger**



Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien